



Inhalt

SYNODE

- Beschlüsse der 1. Tagung der Zehnten
Kirchensynode der EKHN in Frankfurt
am Main vom 6. bis 8. Mai 2004 298
- Geschäftsordnung der Zehnten Kirchensynode
der Evangelischen Kirche in
Hessen und Nassau vom 6. Mai 2004 300

GESETZE UND VERORDNUNGEN

- Kirchengesetz über die Festsetzung
des Haushaltsplans der Evangelischen
Kirche in Hessen und Nassau für das
Haushaltsjahr 2004 (1. Januar 2004
bis 31. Dezember 2004) 305
- Verwaltungsverordnung über die
Arbeitszentren und Kammern der
Handlungsfelder (Arbeitszentrenver-
ordnung – ArbzVO) vom 27. Mai 2004 312
- Rechtsverordnung über die Höhe
der Sonderzuwendung 2004
vom 15. Juli 2004 314
- Pfarrdienstwohnungsverordnung
vom 29. April 2004 314
- Rechtsverordnung über die Umlage von
Nebenkosten der Pfarrdienstwohnungen
(Nebenkostenverordnung – NKVO)
vom 15. Juli 2004 318
- Formulare zur Nebenkostenverordnung 320

DIENSTNACHRICHTEN

- Ernennungen 323
- Wiederwahl eines Dekanstellvertreters 323
- Wahlen zum Dekanstellvertreter 323
- Ruhestandsversetzungen 324
- Verschiedenes 324
- Dienst- und Ordinationsjubiläen 325

BEKANNTMACHUNGEN

- Errichtung einer Pfarrvikarstelle (1/2)
bei der Evangelischen Kirchengemeinde
Höhr-Grenzhausen, Evangelisches
Dekanat Selters 326
- Errichtung einer Pfarrvikarstelle (1/2) bei
der Evangelischen Martin-Luther-Kirchen-
gemeinde Wirges, Evangelisches Dekanat
Selters 326
- Errichtung einer 0,5 Pfarrstelle bei der
Evangelischen Kirchengemeinde Ewers-
bach, Evangelisches Dekanat Dillenburg 326
- Errichtung einer vollen Pfarrstelle bei
der Evangelischen Kirchengemeinde
Wolzhausen, Evangelisches Dekanat
Biedenkopf 326
- Errichtung einer 1,0 Pfarrvikarstelle bei der
Evangelischen Kirchengemeinde Bromskir-
chen, Evangelisches Dekanat Biedenkopf 327
- Errichtung einer Pfarrvikarstelle mit einge-
schränktem Dienstauftrag (1/2) bei der
Evangelischen Kirchengemeinde Frohn-
hausen, Evangelisches Dekanat Dillenburg 327
- Errichtung einer Pfarrvikarstelle mit einge-
schränktem Dienstauftrag (1/2) bei der
Evangelischen Kirchengemeinde Dodenau,
Evangelisches Dekanat Biedenkopf 327
- Errichtung einer Pfarrvikarstelle (1/2) bei
der Evangelischen Kirchengemeinde
Runkel, Evangelisches Dekanat Runkel 327
- Errichtung einer vollen Pfarrstelle bei der
Evangelischen Kirchengemeinde Rücke-
roth, Evangelisches Dekanat Selters 328
- Namensänderung der Evangelischen
Kirchengemeinde Altstadt 328
- Namensänderung der Evangelischen
Kirchengemeinde Offenbach-Bieber 328
- Änderungssatzung des Evangelischen
Kirchlichen Zweckverbandes Diakonie-
station Usinger Land vom
12. November 2003 328

STELLENAUSSCHREIBUNGEN 329

Synode

Beschlüsse

der 1. Tagung der Zehnten Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 6. bis 8. Mai 2004

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - der Kirchenleitung über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen zur Zehnten Kirchensynode
 - des Präses der Neunten Kirchensynode
 - der Kirchenleitung gemäß Art. 48 Abs. 2 Buchstabe i KO
 - der Kirchenleitung zur finanziellen Lage
 - der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung als Material überwiesen wurden
 - der Kirchenleitung zur Verordnung zur Bemessung der Arbeitsstunden für Schreibkräfte bzw. Pfarramtssekretärinnen in Gemeindepfarrämtern

3. Wahlen

3.1 Wahlprüfungsausschuss

Dr. Dieter Bandell, AG Diez/Nassau/St. Goarshausen

Dekan Jörg-Michael Schlösser, Wetterau

Prof. Dr. Hermann Weber, Wetterau

3.2 Benennungsausschuss

Nord-Nassau

Irmgard Göbel, Herborn

Karl-Heinz Schneider, Dautphetal

Pfarrer Hartmut Schnurr, Dillenburg

Oberhessen

Pfarrer Christian Dolke, Kefenrod

Horst Schopbach, Alsfeld

Tobias Utter, Bad Vilbel

Rheinhessen

Pfarrer Doris Joachim-Storch, Worms

Dr. Barbara von Lucke, Ingelheim

Hans Ulrich Oehlschlägel, Ingelheim

Rhein-Main

Pfarrer Jürgen Lehwalder, Frankfurt

Marianne Grohmann, Frankfurt

Dr. Markus Matthias, Dreieich

Süd-Nassau

Helmut Fischer, Braubach

Pfarrer Volkmar Thedens-Jekel, Wiesbaden

Dieter Zorbach, Bornich

Starkenburg

Volker Ehrmann, Dieburg

Herbert-Ernst Gunkel, Darmstadt

Pfarrer Burkhard Hotz, Rimbach

3.3 Kirchensynodalvorstand

Dr. Karl Heinrich Schäfer, Wiesbaden (Präses)

Pfarrer Erdmuth Druschke-Borschel,

Frankfurt-Nord (stellvertretende Präses)

Pfarrer Martin Freise, Kronberg

Ulrich Oelschläger, Worms-Wonnegau

Dore Struckmeier-Schubert, Frankfurt-Süd

3.4 Theologischer Ausschuss

Prof. Dr. Hermann Deuser, AG Grünberg/Kirchberg/Hungen

Irmgard Göbel, Herborn

Pfarrer Dr. Ulf Häbel, AG Grünberg/ Kirchberg / Hungen

Pfarrer Doris Joachim-Storch, Worms-Wonnegau

Pfarrer Dieter Keim, Reinheim

Thomas Krüger, Bergstraße-Mitte

Christa Ruf, Kronberg

Pfarrer Reinhardt Schellenberg, Kronberg

Pfarrer Gudrun Stock, Dreieich

Dr. Michael Vollmer, Reinheim

Pfarrer Ulrich Weisgerber, Wöllstein

Pfarrer Dr. Susanne bei der Wieden, Frankfurt

3.5 Rechtsausschuss

Dekan Martin Heinemann, Wiesbaden

Pfarrer Susanne Holz-Plodek, Runkel

Albrecht Küstermann, Frankfurt-Nord

Hans Ulrich Oehlschlägel, Ingelheim

Dr. Christiane Pfeffer, Wetterau

Jochen Schmidt, Runkel

Pfarrer Walter Schneider, Ried

Gerhard Schulze-Velmede, Gießen

Prof. Dr. Hermann Weber, Wetterau

Ulrike Wegner, Rodgau

Bernd Weirauch, Worms-Wonnegau

Pfarrer Oliver Zobel, Ingelheim

3.6 Finanzausschuss

Pfarrer Dr. Christoph Bergner, Bergstraße-Mitte

Jürgen Heitmann, Darmstadt-Land

Susanne Hufeld, AG Bad Homburg/Usingen

Pfarrer Arno Kreh, Groß-Umstadt

Pfarrer Hartmut Lemp, AG Grünberg/

Kirchberg/Hungen

Wolfgang Leue, Wiesbaden

Erich Nauth, Bergstraße-Süd

Dr. Dietrich Pradt, AG Bad Schwalbach/Idstein

Pfarrer Ulrich Reichard, Weilburg

Dr. Manfred Sauer, Alzey

Carsten Simmer, Alsfeld

Freiherr Michael Truchseß, Wetterau

3.7 Bauausschuss

Nord-Nassau

Dieter Herget, Löhnberg

Oberhessen
Pfarrer Manfred Hofmann, Ulrichstein

Rhein-Hessen
Hans Ulrich Oehlschlägel, Ingelheim

Rhein-Main
Berenike Astheimer, Bischofsheim

Süd-Nassau
Ludwig Dick, Bad Schwalbach

Starkenburg
Christian Kupfer, Bergstraße-Mitte

3.8 Rechnungsprüfungsausschuss

Alexander Englert, Erbach
Helmut Fischer, AG Diez/Nassau/St. Goarshausen
Herbert-Ernst Gunkel, Darmstadt-Stadt
Wolfram Jäger, Wetterau
Michael Keßler, AG Grünberg/Kirchberg/Hungen
Stephan Kessler, Bad Marienberg
Pfarrer Wolfgang Prawitz, Groß-Gerau
Heinz Reinsch, Wiesbaden
Pfarrer Michael Scherer-Faller, Frankfurt-Höchst
Pfarrer Thomas Schill, Alsfeld
Pfarrer Martin Stock, AG Diez/Nassau/St. Goarshausen
Jutta Trintz, Dreieich

3.9 Verwaltungsausschuss

Dr. Dieter Bandell, AG Diez/Nassau/St. Goarshausen
Thomas Busch, Mainz
Volker Ehrmann, Reinheim
Marianne Grohmann, Frankfurt-Höchst
Pfarrer Volker Guth, Rüsselsheim
Werner Hahl, Ried
Werner Metzler, Dillenburg
Pfarrer Christoph Mohr, Darmstadt-Land
Dekan Jörg-Michael Schlösser, Wetterau
Pfarrer Hartmut Schnurr, Dillenburg
Horst Schopbach, Alsfeld
Gabriele Wegert, Kronberg

4. In die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau werden gewählt:
Volker Ehrmann, Reinheim
Helgard Kündiger, AG Bad Homburg/Usingen
Dr. Karl Heinrich Schäfer, Wiesbaden
Magda Schwalb, AG Hungen/Grünberg/Kirchberg
5. In den Anlageausschuss der Versorgungsstiftung der EKHN werden gewählt:
Barbara Bergelt, Herborn
Dr. Christoph Bergner, Bensheim
Dr. Karl Heinz Dejung, Frankfurt
Anette Herrmann-Winter, Bad König
Gerhard Kittscher, Bad Homburg
Dr. Hans-Jürgen Moog, Frankfurt
Dr. Hans-J. Spranger, Frankfurt
6. Der Bericht des Wahlprüfungsausschusses wird entgegengenommen. Die Wahl von Dietmar Köhler, Bad Marienberg, in die Zehnte Kirchensynode wird für ungültig erklärt und aufgehoben.
7. Die Geschäftsordnung der Zehnten Kirchensynode (Drucksache 17/04 – Neu –) wird mit einigen Änderungen beschlossen.
8. Das Kirchengesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zum Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Drucksache 31/04) wird beschlossen.
9. Der Antrag der Dekanatssynode Biedenkopf betreffend Regelzuweisung der EKHN an die Kirchengemeinden (Drucksache 29/04) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
10. Die Kirchenleitung wird gebeten, sich bei der Bundesregierung für die Aufnahme eines Gottesbezugs in die geplante Europäische Verfassung einzusetzen (Drucksache Nr. 32/04).
11. Der Antrag der Dekanatssynode Bergstraße-Mitte betreffend Rückführung der finanziellen Ausstattung der Gemeinden auf den Stand vor dem Haushaltsbeschluss 2004 sowie das Besetzungsverfahren bei Pfarrstellen und Stellenneuschaffungen im übergemeindlichen Bereich (Drucksache 33/04) wird als Material an die Kirchenleitung und den Finanzausschuss überwiesen.
12. Der Antrag der Dekanatssynode Bergstraße-Mitte betreffend Schließung der Deckungslücken bei Diakoniestationen durch Kirchensteuermittel (Drucksache 33/04) wird als Material an den Kirchensynodalvorstand, die Kirchenleitung und den Finanzausschuss überwiesen.
13. Der Antrag der Dekanatssynode Groß-Gerau betreffend Änderung der Kirchengemeindewahlordnung (Drucksache 34/04) wird als Material an die Kirchenleitung und den Rechtsausschuss überwiesen.
14. Der Antrag der Dekanatssynode Groß-Gerau betreffend Finanzierung eines Rechtshilfefonds für die Beratung von Gemeinden, Dekanaten und anderen Einrichtungen (Drucksache 34/04) wird als Material an die Kirchenleitung und den Verwaltungsausschuss überwiesen.
15. Die Kirchenleitung wird gebeten, eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Theologischen Seminars zum Thema Pfarrer als Milieulotsen zu bilden.
16. Folgender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung und den Theologischen Ausschuss überwiesen:
Der Theologische Ausschuss und das Leitende Geistliche Amt werden beauftragt, Konzepte zu erarbeiten, wie unsere Kirche sich in dieser globalisierten Welt behaupten kann; und wie wir unsere Kontakte mit Nichtkirchenmitgliedern, die auch als Christen leben, gestalten können.
17. Der Antrag hinsichtlich des Gesetzgebungsverfahrens zur Erhöhung der Wochenarbeitszeit für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte (Drucksache 27/04), eine synodale Projektgruppe einzurichten, die in Zusammenarbeit mit dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung bis zur 2. Tagung der

Zehnten Kirchensynode das Ziel hat, Nutzen und Schaden der 40-Stundenwoche für Kirche und Gesellschaft gegeneinander abzuwägen und mögliche Alternativen zu erarbeiten, wird an den Kirchensynodalvorstand überwiesen.

18. Die Fragestunde wird durchgeführt.

gez.: Dr. Schäfer gez.: Druschke-Borschel

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 15. Juli 2004 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 1. Tagung der Zehnten Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Art. 48 Abs. 3 der Kirchenordnung zu erheben.

Geschäftsordnung der Zehnten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Vom 6. Mai 2004

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Die Eröffnung der Synode

§ 1. (1) Der Kirchensynodalvorstand bestimmt Ort und Zeit der Tagung und stellt die Tagesordnung fest.

(2) Die oder der Präses lädt die Synodalen ein und teilt hierbei die Tagesordnung mit. Die Einladung ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung zur Post zu geben. In unaufschiebbaren Eilfällen kann die Frist bis zu einer Woche abgekürzt werden.

(3) Auf Antrag von mindestens 25 Synodalen muss ein Beratungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Antrag spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagung bei der oder dem Präses eingeht. Bis zu diesem Zeitpunkt kann auch der Kirchensynodalvorstand die Tagesordnung ergänzen.

(4) Kann ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung aus unvorhersehbaren Gründen nicht gestellt werden, so ist auf Antrag des Kirchensynodalvorstandes oder von mindestens 25 Synodalen dieser Beratungspunkt auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Synode zustimmt. Die Beratung und die Abstimmung über diesen Ergänzungsantrag sollen erst am folgenden Sitzungstag stattfinden.

(5) Ergibt sich aus den Berichten der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen und über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden, weiterer Beratungsbedarf und sollen weitergehende Anträge gestellt werden, ist ein Beratungspunkt auf Antrag von mindestens zehn Synodalen auf die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung zu setzen.

(6) Das für die Tagung der Kirchensynode erforderliche Material ist den Synodalen spätestens drei Wochen vor der Tagung zuzusenden. Eine etwaige Ergänzung der Tagesordnung und das dazugehörige

Material sollen spätestens eine Woche vor Beginn der Tagung den Synodalen zugehen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist auf Antrag, der von mindestens 25 Synodalen zu unterstützen ist, der betreffende Punkt von der Tagesordnung abzusetzen.

(7) Die erste Tagung einer Kirchensynode nach ihrer Wahl bereitet der Kirchensynodalvorstand der vorangegangenen Kirchensynode vor.

§ 2. (1) Während jeder Tagung findet ein Gottesdienst statt; jeder Sitzungstag wird mit einer Andacht begonnen und beschlossen.

(2) Das lebensälteste gewählte ordentliche Mitglied aus dem Gemeindepfarramt leitet als Alterspräses bis zur Wahl der oder des Präses die Synode und nimmt auch die in Artikel 36 Abs. 2 der Kirchenordnung vorgeschriebene Verpflichtung vor. Später eintretende Synodale werden durch die oder den Präses verpflichtet.

II. Die Synodalen

§ 3. (1) Die zu der ersten Tagung eingeladenen Synodalen, deren Anwesenheit festgestellt ist, gelten als vorläufig legitimiert.

(2) Die Kirchenleitung berichtet der Kirchensynode über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen zur Kirchensynode. Soweit keine Einsprüche gegen die Wahlen vorliegen, stellt die Kirchensynode die Legitimation der Synodalen und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter fest.

(3) Liegen unerledigte Einsprüche oder Anfechtungen vor, so bestellt die Kirchensynode einen Wahlprüfungsausschuss. In diesen Fällen beschließt die Kirchensynode nach dem Bericht dieses Ausschusses über die Gültigkeit der Wahlen.

§ 4. (1) Die Synodalen sind verpflichtet, an den Tagungen der Kirchensynode teilzunehmen und an ihren Arbeiten mitzuwirken.

(2) Ist ein Mitglied der Synode verhindert, an einer Tagung teilzunehmen, so zeigt es dies unverzüglich dem Synodalebüro an. An die Stelle des verhinderten Mitgliedes tritt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter. Bei einer Verhinderung von bis zu zwei Tagen wird ein stellvertretendes Mitglied nicht eingeladen.

(3) Während der Tagung bedürfen Synodale, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, der Beurlaubung durch die oder den Präses. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

§ 5. (1) Wer an dem Gegenstand einer Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen. Auf Verlangen ist das Mitglied vorher zu hören.

(2) Wer für eine Wahl vorgeschlagen wird, darf bei der Beratung nicht anwesend sein; vor Eintritt in die Beratung ist den Vorgeschlagenen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. An der Wahlhandlung nehmen die Vorgeschlagenen teil.

III. Der Kirchensynodalvorstand

§ 6. (1) Unter Leitung der oder des Alterspräses (§ 2 Abs. 2 Satz 1) hat die Kirchensynode zu Beginn ihrer ersten Tagung nach Bildung des Benennungsausschusses (§ 28 Abs. 2) aus ihrer Mitte die oder den Präses schriftlich zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.

(2) Wird diese Mehrheit auch beim zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die oder der Alterspräses zieht.

§ 7. Nach der Wahl der oder des Präses erfolgt in zwei getrennten Wahlhandlungen die Wahl der oder des stellvertretenden Präses und der übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes. Für diese Wahlen findet § 6 entsprechende Anwendung.

§ 8. (1) Die oder der Präses führt den Vorsitz im Kirchensynodalvorstand. Für den Kirchensynodalvorstand erledigt sie oder er den Schriftwechsel, fertigt die Beschlüsse der Kirchensynode, insbesondere der Kirchengesetze aus, und veranlasst ihre Verkündung.

(2) Der Kirchensynodalvorstand unterstützt die oder den Präses in der Führung der Geschäfte. Sind Präses und Stellvertreterin oder Stellvertreter verhindert, treten an deren Stelle die übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes dem Lebensalter nach.

§ 9. (1) Ein Ältestenrat unterstützt den Kirchensynodalvorstand bei der Vorbereitung und Leitung der Tagungen der Kirchensynode.

(2) Der Ältestenrat besteht aus den Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, den Vorsitzenden der Synodalausschüsse und den Sprecherinnen und Sprechern der synodalen Propsteigruppen.

(3) Die oder der Präses beruft den Ältestenrat ein und leitet ihn.

(4) Bei der Vorbereitung der ersten Tagung einer Kirchensynode nach ihrer Wahl steht dem Kirchensynodalvorstand der vorangegangenen Kirchensynode ein vorläufiger Ältestenrat zur Seite. Diesem gehören neben den Mitgliedern des bisherigen Kirchensynodalvorstandes die in die neue Kirchensynode wiedergewählten Mitglieder des früheren Ältestenrates sowie die neu gewählten Sprecherinnen und Sprecher der synodalen Propsteigruppen an. Hinzu tritt die oder der Alterspräses (§ 2 Abs. 2 Satz 1) der neu gewählten Kirchensynode.

IV. Die Synodalverhandlung

§ 10. Die Verhandlungen der Kirchensynode sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag der Kirchenleitung, des Kirchensynodalvorstandes oder von 25 Synodalen durch Beschluss der Kirchensynode ausgeschlossen werden. Verhandlungen über den Antrag sind nicht öffentlich.

§ 11. (1) Die oder der Präses leitet die Verhandlungen der Kirchensynode. Sie oder er kann im Einvernehmen

mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter die Leitung der Verhandlung auf ein anderes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes übertragen.

(2) Zu Beginn einer jeden Tagung lässt die oder der Präses die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode nach Artikel 38 Abs. 2 der Kirchenordnung feststellen. Wird später die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist durch Auszählung festzustellen, ob die Kirchensynode beschlussfähig ist. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen die Abstimmung oder Wahl wiederholt.

(3) Auf die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse ist die später festgestellte Beschlussunfähigkeit ohne Einfluss.

§ 12. (1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen ist Sache der oder des Präses. Sie oder er kann Synodale zur Ordnung rufen. Bleibt ein Ordnungsruf ohne Erfolg, so kann die oder der Präses die Sitzung unterbrechen, bis zwischen dem Kirchensynodalvorstand und der oder dem Synodalen ein Gespräch stattgefunden hat.

(2) Gegen den Ordnungsruf kann die oder der Synodale die Kirchensynode anrufen, die durch Beschluss ohne Aussprache endgültig entscheidet.

§ 13. (1) Die oder der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der schriftlich eingegangenen Wortmeldungen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann sie oder er in der Reihenfolge Änderungen eintreten lassen.

(2) Der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter soll, den übrigen Mitgliedern der Kirchenleitung und des Leitenden Geistlichen Amtes kann auf Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden. Den in Artikel 35 Abs. 5 der Kirchenordnung genannten Mitgliedern der Kirchenverwaltung oder der gesamtkirchlichen Ämter kann auch außerhalb der Reihenfolge zu Auskünften über ihre Arbeitsgebiete das Wort erteilt werden.

(3) Zu Berichtigungen tatsächlicher Art und zu persönlichen Erklärungen kann die oder der Präses auch außer der Reihe das Wort erteilen.

(4) Zu Anträgen zur Geschäftsordnung soll jederzeit das Wort erteilt werden. Hierdurch darf jedoch keine Rede unterbrochen werden. Ein Geschäftsordnungsantrag und seine Ablehnung können von je einem Mitglied der Synode in höchstens drei Minuten begründet werden.

(5) Vor Schluss einer Aussprache ist der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter auf Wunsch das Wort noch einmal zu erteilen, und zwar ohne Beschränkung der Redezeit. Dasselbe gilt für das Mitglied der Synode, das den Antrag gestellt hat, wenn dieser Antrag vorher nicht in einem Ausschuss behandelt wurde.

(6) Die Redezeit bei einer Aussprache beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten. Die Kirchensynode kann Abweichungen zulassen.

(7) Die Synodalen haben sich an den Gegenstand der Verhandlung zu halten. Weicht jemand davon ab und wiederholt sich, so kann die oder der Präses zur Sache rufen. Wird diese Aufforderung nicht beachtet, so kann die oder der Präses das Wort entziehen.

(8) Die Aussprache kann erst geschlossen werden, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Die Kirchensynode kann durch Beschluss die Redezeit beschränken oder keine weiteren Wortmeldungen mehr zulassen. Wer bereits zu dem Beratungspunkt gesprochen hat, kann nicht beantragen, dass die Redezeit beschränkt wird oder keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Punkt zugelassen werden. An eine Beschränkung der Redezeit sind alle Synodalen gebunden. Bei Auskunftserteilungen kann die beschlossene Redezeit ausnahmsweise überschritten werden, wenn die oder der Präses eine Verlängerung für erforderlich hält. Nach dem Beschluss, keine Wortmeldungen mehr zuzulassen, können Anträge zur Sache nicht mehr gestellt werden. Bereits beim Kirchensynodalvorstand vorliegende Anträge sind vor der Abstimmung über diesen Geschäftsordnungsantrag bekannt zu geben. Wird ein Antrag zurückgenommen, so hat die oder der Präses dies sofort bekannt zu geben. Jedes Mitglied der Synode hat die Möglichkeit, sich diesen Antrag zu eigen zu machen.

(9) Wenn die oder der Präses sich an der Beratung beteiligt, muss sie oder er den Vorsitz während der Beratungsdauer des betreffenden Verhandlungsgegenstandes abgeben.

§ 14. (1) Anträge sind schriftlich bei der oder dem Präses einzureichen. Auf Verlangen von mindestens 25 Synodalen sind der Schluss der Aussprache und die Abstimmung über Entschließungsanträge frühestens am Tag nach ihrer Einbringung zulässig.

(2) Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.

(3) Anträge, deren Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben würde, sind nur zulässig, wenn ein Deckungsvorschlag gemacht wird. Soll die Deckung aus Rücklagen erfolgen, so ist der Antrag nur zulässig, wenn er von mindestens 25 Synodalen unterstützt wird.

§ 15. Die oder der Präses spricht den Schluss der Beratung eines Verhandlungsgegenstandes aus, nachdem die Aussprache hierzu beendet ist.

§ 16. (1) Wenn mindestens 25 Synodale es beantragen, kann die Kirchensynode die Anhörung von Personen, denen nach Artikel 35 der Kirchenordnung das Wort nicht erteilt werden kann, zu bestimmten Tagesordnungspunkten beschließen. Dabei ist den verschiedenen Ansichten Rechnung zu tragen.

(2) Diese Anhörung ist ein besonderer Teil der Synodalverhandlung. Eine Aussprache findet nicht statt. Fragen zu dem betreffenden Gegenstand können gestellt werden. Anträge zur Sache sind während der Anhörung nicht zugelassen.

§ 17. Gesetzesvorlagen, die aus der Mitte der Kirchensynode eingebracht werden, müssen von mindestens 10 Synodalen unterzeichnet sein.

§ 18. (1) Die erste Lesung einer Gesetzesvorlage dient der allgemeinen Aussprache. Anträge können gestellt werden. Eine Abstimmung zur Sache findet nicht statt.

(2) In der zweiten Lesung wird über die einzelnen Bestimmungen beraten und durch Abstimmung beschlossen. Bei Gesetzen, durch die die Kirchenordnung geändert oder ergänzt wird, ist die in Artikel 40 Abs. 2 der Kirchenordnung vorgeschriebene Mehrheit erforderlich.

(3) In der dritten Lesung wird über die Gesetzesvorlage in der Fassung, die sie in der zweiten Lesung erhalten hat, abschließend beraten und endgültig beschlossen. Für die dritte Lesung sind Anträge auf sachliche Änderung zulässig, wenn sie vor der Lesung der oder dem Präses schriftlich übergeben worden sind.

(4) Vor Eintritt in die zweite Lesung kann die Kirchensynode beschließen, die zweite und dritte Lesung zusammenzufassen, wenn keine Änderungsanträge gestellt sind. Erstrebt eine Gesetzesvorlage eine Änderung oder Ergänzung der Kirchenordnung, so ist in der zweiten und dritten Lesung über die Teile der Vorlage getrennt abzustimmen, bei denen ein Mitglied der Synode es beantragt.

(5) Die Kirchensynode kann jederzeit Gesetzesvorlagen zur weiteren Vorbereitung den zuständigen Ausschüssen überweisen. Bei nicht versammelter Kirchensynode steht dem Kirchensynodalvorstand die gleiche Befugnis zu.

§ 19. (1) Die erste Lesung des Kirchenhaushaltes dient der allgemeinen Aussprache. Anträge können gestellt werden. Eine Abstimmung zur Sache findet nicht statt.

(2) Die zweite Lesung des Kirchenhaushaltes wird vom Finanzausschuss vorbereitet. Die Anträge sowie die Stellungnahme des Finanzausschusses sind den Synodalen vor Beginn der zweiten Lesung schriftlich vorzulegen. In der zweiten Lesung werden zuerst der Stellenplan, sodann die Budgetbereiche und die Anlagen zum Haushaltsplan beraten und durch Abstimmung beschlossen. Anträge können nur noch bis zu den jeweiligen Einzelabstimmungen gestellt werden. Betreffen sie mehrere Budgetbereiche oder Einzelbestimmungen, so sind sie vorweg zu behandeln. Würde ihre Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben, ist der Finanzausschuss dazu zu hören. Danach werden die einzelnen Bestimmungen des Haushaltsfeststellungsgesetzes beraten und beschlossen.

(3) In der dritten Lesung wird über den Kirchenhaushalt in der Fassung, die er in der zweiten Lesung erhalten hat, abschließend beraten und endgültig beschlossen. In der dritten Lesung dürfen Anträge nur noch zu in der zweiten Lesung beschlossenen Änderungen gestellt werden. Sie sind vor der dritten Lesung der oder dem Präses schriftlich zu übergeben. Würde ihre Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben, ist der Finanzausschuss dazu zu hören.

(4) In allen Fällen, in denen auch der Finanzausschuss eine Änderung des Kirchenhaushaltes vorschlägt, wird über seinen schriftlich vorzulegenden Beschlussvorschlag zuerst abgestimmt. Über aufrechterhaltene weitergehende Anträge wird anschließend abgestimmt.

(5) Über sonstige Anträge, insbesondere wenn sie Auffassungen und Wünsche der Kirchensynode zum Kirchenhaushalt zum Ausdruck bringen (Entschließungsanträge) wird erst nach der Schlussabstimmung über den Kirchenhaushalt beraten und beschlossen.

§ 20. (1) Jede Frage zu einem Gegenstand, über den abgestimmt werden soll, ist von der oder dem Präses so zu fassen, dass darüber mit ja oder nein abgestimmt werden kann. Sind mehrere Fragen zu stellen, so kündigt die oder der Präses die Reihenfolge vor der Abstimmung an.

(2) Bei Abänderungsanträgen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Sind Anträge auf Änderung eines Hauptantrages angenommen, so wird der Hauptantrag mit diesen Änderungen abgestimmt.

§ 21. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Kirchenordnung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

§ 22. (1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht mindestens 25 Synodale einen Antrag auf schriftliche Abstimmung unterstützen.

(2) Wenn mindestens 25 Synodale es beantragen, ist ein Gegenstand, der noch nicht in einem Ausschuss beraten worden ist, an den zuständigen oder einen zu bildenden Ausschuss zu überweisen.

(3) Wenn Zweifel über das Ergebnis bestehen, wird die Abstimmung wiederholt. Die oder der Präses kann die Wiederholung der Abstimmung schriftlich durchführen lassen. Daneben bleibt ein Antrag nach Absatz 1 unberührt.

§ 23. (1) Bei Wahlen stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten der Synode vor und stehen für Fragen zur Verfügung. Die Synode kann auf Vorstellung und Personalbefragung verzichten, wenn nicht mindestens 25 Synodale widersprechen.

(2) Auf Antrag findet eine Personaldebatte in nicht öffentlicher Sitzung statt.

(3) Bei den Wahlen und Berufungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.

(4) Wird diese Mehrheit auch beim zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die oder der Präses zieht.

§ 24. (1) Die Wahlen erfolgen schriftlich. Sie können durch Handaufheben erfolgen, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und sich gegen dieses Verfahren kein Widerspruch erhebt.

(2) Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung und

des Leitenden Geistlichen Amtes kann nur schriftlich gewählt werden.

(3) Personelle Entscheidungen gelten als Wahlen.

§ 25. (1) Bei schriftlich vorzunehmenden Wahlen oder Abstimmungen wird zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes zu jedem Wahlgang ein Wahlausschuss aus mindestens drei und höchstens neun Synodalen durch die oder den Präses bestellt, dem ein Mitglied des Kirchensynodalvorstandes angehört.

(2) Entsprechendes gilt, wenn das Ergebnis bei Abstimmungen durch die oder den Präses nicht sicher festgestellt werden kann oder angezweifelt wird. Bei Abstimmung durch Handaufheben ist in diesem Falle sicherzustellen, dass das Ergebnis für jeden Sitzblock durch zwei entgegengesetzt zählende Synodale getrennt ermittelt wird.

§ 26. (1) Auf jeder Tagung der Kirchensynode wird eine Fragestunde vorgesehen. Fragen sind so kurz und bestimmt zu halten, dass eine knappe Beantwortung möglich ist. Sie dürfen keine Wertungen oder unsachliche Feststellungen enthalten.

(2) Die Fragen sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Synode beim Kirchensynodalvorstand einzureichen. Bei Zustimmung durch die Kirchensynode können zusätzliche Fragen von großer Aktualität mit einer 24-Stunden-Frist aufgenommen werden.

(3) Der Kirchensynodalvorstand kann Fragen zurückweisen, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen oder sich auf Tagesordnungsgegenstände beziehen, falls eine Verständigung mit der Fragestellerin oder dem Fragesteller nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Gegen die Zurückweisung kann die oder der Synodale die Kirchensynode anrufen, die durch Beschluss ohne Aussprache endgültig entscheidet. Die zugelassenen Fragen sind den Synodalen schriftlich vorzulegen.

(4) Die von der Kirchenleitung erarbeiteten schriftlichen Antworten auf die zugelassenen Fragen sind der oder dem Präses spätestens zu Beginn der Synodaltagung zu übergeben. Die Fragestellerin oder der Fragesteller erhält unverzüglich einen Abdruck der sie oder ihn betreffenden Antwort.

(5) Nach Beantwortung der Frage findet eine Aussprache nicht statt. Wer die Frage gestellt hat, kann zum gleichen Gegenstand zwei Zusatzfragen stellen. Auch aus der Mitte der Synode können dazu je zwei Fragen gestellt werden.

§ 27. (1) Über die Synodalverhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll ist den Synodalen vor der nächsten Sitzung rechtzeitig zu übersenden (§ 1 Abs. 6).

(2) Daneben sind die Beschlüsse und die Wahlergebnisse in einer besonderen Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist von der oder dem Präses und einem weiteren Mitglied des Kirchensynodalvorstandes zu unterzeichnen.

(3) Das Nähere regelt der Kirchensynodalvorstand.

V. Die Synodalausschüsse

§ 28. (1) Die Kirchensynode bestellt gemäß Artikel 45 der Kirchenordnung folgende ständige Ausschüsse:

1. Benennungsausschuss,
2. Theologischer Ausschuss,
3. Rechtsausschuss,
4. Finanzausschuss,
5. Verwaltungsausschuss,
6. Bauausschuss,
7. Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Benennungsausschuss besteht aus einer Pfarrerin oder einem Pfarrer und zwei anderen Gemeindegliedern eines jeden Propsteibereiches. Sie sind von den Synodalen des betreffenden Propsteibereiches vorzuschlagen. Die Kirchensynode ist an diese Vorschläge nicht gebunden, hat aber aus jedem Propsteibereich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und zwei andere Gemeindeglieder zu wählen.

(3) Der Bauausschuss besteht aus sechs von der Kirchensynode unter Berücksichtigung eines jeden Propsteibereiches gewählten Synodalen und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Finanzausschusses.

(4) Die übrigen ständigen Ausschüsse bestehen aus je zwölf Synodalen. Dem Theologischen Ausschuss sollen acht Pfarrerinnen oder Pfarrer, den anderen ständigen Ausschüssen je vier Pfarrerinnen oder Pfarrer angehören.

(5) Die Kirchensynode bestimmt die Bestellung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse.

§ 29. (1) Das lebensälteste Mitglied beruft den Ausschuss zu seiner ersten Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.

(2) Jeder Ausschuss bestimmt durch Wahl, wer den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Schriftführung übernimmt.

§ 30. (1) Die Ausschüsse tagen nicht öffentlich, sofern nicht der Kirchensynodalvorstand etwas anderes beschließt. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(2) Mitglieder der Kirchensynode können bei den Beratungen der Ausschüsse zuhören; dies gilt nicht für den Benennungsausschuss. Die Ausschüsse können auf besonderen Beschluss in geschlossener Sitzung beraten.

(3) Die Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes können jederzeit an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen.

(4) Wer Anträge gestellt hat, kann zu den Beratungen hinzugezogen werden. Ebenso können Sachverständige den Ausschuss beraten. An einzelnen Beratungsgegenständen interessierte Personen können angehört werden.

§ 31. (1) Die Kirchenleitung ist zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen. Ihre Mitglieder können an den Beratungen teilnehmen. Die Ausschüsse können

Auskünfte von der Kirchenleitung einholen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung oder ein beauftragtes Mitglied der Kirchenverwaltung kann an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen. Die Ausschüsse können die Entsendung der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung oder eines beauftragten sachkundigen Mitgliedes der Kirchenverwaltung verlangen. Diese sind verpflichtet, den Ausschussmitgliedern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 32. Fällt ein Verhandlungsgegenstand in den Geschäftsbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese sich zu gemeinsamer Beratung vereinigen, sofern die Kirchensynode den Verhandlungsgegenstand den beteiligten Ausschüssen überwiesen hat oder die oder der Präses zustimmt. Jeder Ausschuss kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines anderen Ausschusses bitten, eine Beauftragte oder einen Beauftragten an den Beratungen teilnehmen zu lassen, falls der Gegenstand der Beratung dies erfordert.

§ 33. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für Ausschüsse sinngemäß. Evtl. abweichende Regelungen für die Ausschussarbeit im Einzelnen, bedürfen der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.

§ 34. (1) An den Tagungen der Synode können bis zu fünf Jugenddelegierte teilnehmen. Sie werden auf Vorschlag der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. vom Kirchensynodalvorstand bestimmt.

(2) Jugenddelegierte können wie Synodale

1. in den Sitzungen der Synode das Wort erhalten, ausgenommen in Fragen der inneren Organisation der Synode sowie bei Wahlen und Berufungen,

2. an den Ausschüssen der Synode, den Benennungsausschuss ausgenommen, teilnehmen und in den Sitzungen das Wort erhalten.

VI. Das Synodalebüro

§ 35. Die Planstellen der Beamtinnen, Beamten und Angestellten des Synodalebüros werden im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand besetzt. Im übrigen gelten für das Personal die allgemeinen Vorschriften für die Angehörigen der Kirchenverwaltung. In seinen dienstlichen Angelegenheiten ist das Synodalebüro der oder dem Präses unterstellt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 36. Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Kirchensynode. Im Einzelfall sind Abweichungen zulässig, wenn auf sie ausdrücklich hingewiesen wird und kein Mitglied der Synode widerspricht.

§ 37. Die ständigen Synodalausschüsse der Kirchensynode bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode in der Mitgliederzahl tätig, die bei der Bestellung durch die Kirchensynode bestimmt worden ist.

§ 38. Diese Geschäftsordnung tritt am 6. Mai 2004 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 6. Mai 2004

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

Gesetze und Verordnungen

**Kirchengesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
für das Haushaltsjahr 2004
(1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004)**

**Vom 28. November 2003,
geändert am 28. Februar 2004**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1. Haushaltsfeststellung. (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 571.555.806 Euro festgestellt.

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2004 (Anlage 1) verbindlich.

(3) Die Wirtschaftspläne (Anlage 2) werden für das Haushaltsjahr 2004 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Jugendzentrum Höchst	587.100 EUR
Jugendburg Hohensolms	739.700 EUR
Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain	1.172.680 EUR
Studentenwohnheime	727.810 EUR
(4) Die Haushaltspläne über das Zweckvermögen (Anlage 3) werden für das Haushaltsjahr 2004 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:	
Ev. Hilfswerk	21.170 EUR
Diakonissenversorgung Paulinenstift Wiesbaden	35.800 EUR
(5) Die Haushaltspläne der Darlehensfonds (Anlage 4) werden für das Haushaltsjahr 2004 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:	
Allgemeiner Darlehensfonds	6.280.000 EUR
Umweltdarlehensfonds	2.550.000 EUR

§ 2

Verpflichtungsermächtigung

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung		Ansatz 2004 (EUR)	Verpflichtungs- ermächtigung (EUR):
2999.00.8700	Zentrum gesellschaftliche Verantwortung	Neubau	495.000	2005: 495.000
5220.01.8700	Akademie Arnoldshain	Neubau	805.000	2005: 805.000
9322.00.7612	Zuweisungen an Gemeinden für Orgelbau/-instandhaltung		50.000	2005: 50.000
9322.00.7613	Allgemeine Zuweisungen für Baubedarf in Kirchengemeinden		5.000.000	2005: 5.000.000 2006: 2.500.000
9322.02.7613	Besondere Baumaßnahmen in Kirchengemeinden	Investitionsprogramm	4.000.000	2005: 2.000.000

Die Verpflichtungsermächtigungen zu den Haushaltsstellen 2999.00.8700 und 5220.01.8700 sind gesperrt.

§ 3. Kreditaufnahmen. (1) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchensynode Kassenkredite bis zur Höhe von 12.500.000 Euro aufzunehmen

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, bis zur Höhe von 100.000.000 Euro Kredite zur Finanzierung des Umstieges in der Altersversorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten aufzunehmen.

§ 4. Verfügungsvorbehalt. In Ausführung des § 48 KHO wird die Kirchenleitung ermächtigt, erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einvernehmen mit

dem Finanzausschuss zu erlassen. Dies gilt auch für den Stellenplan, insbesondere durch Besetzungssperren.

§ 5. Budgetstruktur. Der Haushaltsplan bzw. das Gesamtbudget gliedert sich in Budgetbereiche. Die Budgetbereiche sind in Unterbudgets gegliedert. Soweit ein Budgetbereich nicht in mehrere Unterbudgets untergliedert ist, gilt dieser im Sinne der nachfolgenden Regelungen sowohl als Budgetbereich als auch als Unterbudget. Maßgeblich für die Zusammensetzung der Budgetbereiche und Unterbudgets ist die Anlage 1 zum Haushaltsgesetz.

§ 6. Sperrvermerke. Die nachstehenden Haushaltsstellen sind gesperrt:

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Ansatz (EUR)
2999.00.8700	Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung (Abführung an den Bauhaushalt)	1.600.000
5112.00.8700	Grundschule Weiten-Gesäß (Abführung an Bauhaushalt)	1.150.000
5132.08.8700	Laubach Kolleg (Abführung an Bauhaushalt)	1.050.000
5999.30.8611	Zentrum Bildungsarbeit, Fachbereich Kindertagesstätten	288.478

Von den Stellen im Budgetbereich Zentrum Bildung sind gesperrt:

Besoldungs-/Vergütungs-Gr.	Stellenumfang
IVa – III	3,25
VIb – Vc	1,00

§ 7. Budgetierung, Deckungsfähigkeit. (1) Die Haushaltsansätze innerhalb eines Unterbudgets sind mit Ausnahme der Gruppierungen 43, 44, 46 und 49 gegenseitig deckungsfähig. Haushaltsansätze für Sachausgaben (Hauptgruppen 5 bis 9) dürfen auf Antrag nur nach Genehmigung der Finanzverwaltung für stellenplanneutrale Beschäftigungsverhältnisse, nebenamtliche Tätigkeiten und Aushilfen (Gruppierungen 425 und 453) im Wege der Deckungsfähigkeit verwendet werden. Haushaltsansätze für Dienstbezüge (Gruppierung 42) dürfen nur nach Genehmigung durch die Personalverwaltung im Umfang von Einsparungen, die durch die Nichtbesetzung von Stellen von bis zu drei Monaten erwirtschaftet werden, im Wege der Deckungsfähigkeit für Sachausgaben verwendet werden.

(2) Bei Mehreinnahmen können Mehrausgaben geleistet werden, wenn die Mehreinnahme unmittelbar mit der Mehrausgabe verbunden ist, die Verwendung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahme ergibt oder die Mehreinnahmen dem wirtschaftlichen Handeln des/der Budgetverantwortlichen zuzurechnen sind. § 47 Abs. 1 KHO findet keine Anwendung. Mindereinnahmen führen entsprechend zu einer Verringerung der Ausgabeermächtigungen.

(3) Unterbudgets desselben Budgetbereichs sind im Bereich der Sachausgaben (Hauptgruppen 5 bis 9) grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Über die Deckungsfähigkeit im einzelnen entscheidet der/die Verantwortliche des Budgetbereichs.

(4) Innerhalb des Gesamtbudgets sind gegenseitig deckungsfähig:

a) Ausgaben der Gruppierungen 42 bis 46 und 49 innerhalb der jeweiligen Gruppierung und untereinander.

b) Ausgaben der Gruppierung 6100.

(5) Haushaltsansätze der Hauptgruppen 5 bis 9 können in Einzelfällen in Höhe von bis zu 50.000 Euro zwischen den Budgetbereichen für deckungsfähig erklärt werden, sofern dies der Wirtschaftlichkeit des Haushaltsvollzugs dient. Die Zustimmung beider für die betroffenen Budgetbereiche Verantwortlichen ist erforderlich. Bei Haushaltsumschichtungen im vorstehenden Sinne von über 50.000 Euro entscheidet die Kirchenleitung. Werden im Einzelfall 100.000 Euro überschritten, ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode herzustellen.

(6) Für die Verwendung von Verstärkungsmitteln gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Die Veranschlagungen im Investitionshaushalt für gesamtkirchliche Baumaßnahmen (Sachbuch 02) sind in Höhe von jeweils bis zu 50.000 Euro gegenseitig deckungsfähig

§ 8. Übertragbarkeit, Budgetrücklagen. (1) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel der Gruppierungen 5 bis 9 sowie der Differenzbetrag aus Mehreinnahmen und Mindereinnahmen gemäß § 7 Abs. 2 werden dem jeweiligen Unterbudget in Höhe von grundsätzlich 50 v. H. per Bildung eines Haushaltsausgaberestes in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die Ausgabeansätze der Haushaltsfunktionen 9321, 9322 und 9323 (Ausgleichsstöcke) sind uneingeschränkt übertragbar.

(2) Anstelle der Bildung eines Haushaltsausgaberestes gemäß Absatz 1 ist auch die Zuführung in eine zweckgebundene Budgetrücklage des Unterbudgets zulässig. Die Rücklagenzuführung gilt nicht als über- oder außerplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 47 KHO.

(3) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des Investitionshaushaltes für gesamtkirchliche Baumaßnahmen (Sachbuch 02) sind grundsätzlich der gesamtkirchlichen Baurücklage zuzuführen.

§ 9. Sondervermögen. Mehreinnahmen bei den Haushaltsfunktionen 0253, 0350 und 0450 können im Rahmen ihrer Zweckbestimmung für Mehrausgaben verwendet werden. Überschüsse sind der zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. § 47 Abs. 1 KHO findet keine Anwendung.

§ 10. Versorgungsstiftung. Minderausgaben bei Personalausgaben infolge von Abschlägen bei Besoldung und Versorgung zur Abdeckung von Versorgungslücken sollen der Versorgungsstiftung der EKHN zugeführt werden.

§ 11. Landeskirchensteuerbeschluss. (1) Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagsbetrages von neun Prozent zur Einkommensteuer (Lohnsteuer).

(2) Für den gleichen Zeitraum wird ein besonderes

Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1971, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. April 2001, und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. April 2001, und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 erhoben.

(3) Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß Absatz 1 wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 3,75 Prozent des zu versteuernden Einkommens ermäßigt, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.

(4) Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß Absatz 1, des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe gemäß Absatz 2 und des zu versteuernden Einkommens gemäß Absatz 3 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer neun Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer). In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer wird der Steuersatz auf sieben Prozent der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der koordinierten Ländererlasse vom 19. Mai 1999 (BStBl. I S. 509) Gebrauch macht. § 40a Abs. 2 und 6 EStG bleiben unberührt.

§ 12. In-Kraft-Treten. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Gesamthaushalt nach Budgetbereichen

Budgetbereich		Rechnungsergebnis 2002 EUR	HH-Ansatz 2003 EUR	HH-Ansatz 2004 EUR
Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene	Einnahmen	30.719.519	37.423.208	37.759.843
	Ausgaben	293.313.437	308.729.571	299.588.489
	Überschuss/Zuschuss	-262.593.918	-271.306.363	-261.828.646
Handlungsfeld Verkündigung (ohne Zentrum)	Einnahmen	862.049	127.181	154.322
	Ausgaben	2.325.795	2.090.811	1.865.414
	Überschuss/Zuschuss	-1.463.746	-1.963.630	-1.711.092
Zentrum Verkündigung	Einnahmen	368.944	377.351	310.886
	Ausgaben	2.694.157	2.802.376	2.654.961
	Überschuss/Zuschuss	-2.325.213	-2.425.025	-2.344.075
Handlungsfeld Seelsorge (ohne Zentrum)	Einnahmen	1.125.090	798.906	1.017.575
	Ausgaben	7.747.716	8.296.734	9.888.835
	Überschuss/Zuschuss	-6.622.626	-7.497.828	-8.871.260
Zentrum Seelsorge und Beratung	Einnahmen	357.088	25.670	63.410
	Ausgaben	986.192	892.996	765.876
	Überschuss/Zuschuss	-629.104	-867.326	-702.466

Budgetbereich		Rechnungs- ergebnis 2002 EUR	HH-Ansatz 2003 EUR	HH-Ansatz 2004 EUR
Handlungsfeld Bildung (ohne Zentrum)	Einnahmen	13.532.530	12.821.591	18.722.609
	Ausgaben	28.622.741	25.869.560	23.553.337
	Überschuss/Zuschuss	-15.090.211	-13.047.969	-4.830.728
Zentrum Bildung	Einnahmen	1.569.267	1.455.876	2.505.087
	Ausgaben	5.606.183	6.222.168	6.644.755
	Überschuss/Zuschuss	-4.036.916	-4.766.292	-4.139.668
Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung (ohne Zentrum)	Einnahmen	1.917.004	329.500	0
	Ausgaben	18.183.620	26.946.146	16.359.839
	Überschuss/Zuschuss	-16.266.616	-26.616.646	16.359.839
Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	Einnahmen	948.018	666.205	2.312.745
	Ausgaben	3.256.516	2.968.579	3.814.234
	Überschuss/Zuschuss	-2.308.498	-2.302.374	-1.501.489
Handlungsfeld Ökumene (ohne Zentrum)	Einnahmen	130.708	12.400	130.000
	Ausgaben	10.657.630	9.143.883	8.641.281
	Überschuss/Zuschuss	-10.526.922	-9.131.483	-8.511.281
Zentrum Ökumene	Einnahmen	581.889	363.425	424.925
	Ausgaben	2.469.843	2.389.619	2.274.946
	Überschuss/Zuschuss	-1.887.954	-2.026.194	-1.850.021
Theologische Ausbildung, Organisationsentwicklung und Supervision	Einnahmen	429.894	385.092	2.328.173
	Ausgaben	9.127.370	12.460.986	10.367.440
	Überschuss/Zuschuss	-8.697.476	-12.075.894	-8.039.267
Gesamtkirchliche Dienstleistungen	Einnahmen	1.813.835	1.759.454	1.822.367
	Ausgaben	23.579.130	21.359.430	20.012.747
	Überschuss/Zuschuss	-21.765.295	-19.599.976	-18.190.380
Öffentlichkeitsarbeit	Einnahmen	428.086	357.100	33.500
	Ausgaben	4.606.785	4.778.544	4.954.211
	Überschuss/Zuschuss	-4.178.699	-4.421.444	-4.920.711
Zentrales Gebäudemanagement	Einnahmen	2.980.099	524.420	425.960
	Ausgaben	10.558.830	8.233.781	7.143.758
	Überschuss/Zuschuss	-7.578.731	-7.709.361	-6.717.798
Synode	Einnahmen	126.643	0	44.200
	Ausgaben	877.898	1.616.202	730.668
	Überschuss/Zuschuss	-751.255	-1.616.202	-686.468
Kirchenleitung	Einnahmen	71.834	90.000	69.200
	Ausgaben	982.409	893.632	750.973
	Überschuss/Zuschuss	-910.575	-803.632	681.773
Leitendes Geistliches Amt	Einnahmen	41.045	11.700	15.700
	Ausgaben	2.161.294	1.202.265	1.324.024
	Überschuss/Zuschuss	-2.120.249	-1.190.565	-1.308.324
Koordinationsbereich (Allg. Finanzwesen)	Einnahmen	427.914.632	443.353.546	503.397.904
	Ausgaben	56.782.625	52.547.615	148.809.557
	Überschuss/Zuschuss	371.132.007	390.805.931	354.588.347
Rechnungsprüfungsamt	Einnahmen	39.079	5.300	17.400
	Ausgaben	1.417.082	1.443.027	1.410.461
	Überschuss/Zuschuss	-1.378.003	-1.437.727	-1.393.061
Summe	Einnahmen	485.957.252	500.887.925	571.555.806
	Ausgaben	485.957.252	500.887.925	571.555.806
	Überschuss/Zuschuss	0	0	0

Gesamthaushalt nach Einzelplänen

Einzelplan		Rechnungs- ergebnis 2002 EUR	HH-Ansatz 2003 EUR	HH-Ansatz 2004 EUR
0 Allgemeine Kirchliche Dienste	Einnahmen	31.958.720	28.786.096	32.821.991
	Ausgaben	111.695.478	113.789.896	127.541.467
	Überschuss/Zuschuss	-79.736.757	-85.003.800	-94.719.476
1 Besondere Kirchliche Dienste	Einnahmen	2.347.124	860.957	2.427.797
	Ausgaben	17.362.891	16.086.965	14.808.243
	Überschuss/Zuschuss	-15.015.767	-15.226.008	-12.380.446
2 Kirchliche Sozialarbeit	Einnahmen	2.903.375	1.031.505	2.348.545
	Ausgaben	22.340.711	20.767.161	21.000.194
	Überschuss/Zuschuss	-19.437.336	-19.735.656	-18.651.649
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	Einnahmen	712.597	375.825	554.925
	Ausgaben	18.580.695	14.685.947	13.209.029
	Überschuss/Zuschuss	-17.868.097	-14.310.122	-12.654.104
4 Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Information, Werbung)	Einnahmen	428.086	357.100	33.500
	Ausgaben	5.125.701	5.253.744	5.104.721
	Überschuss/Zuschuss	-4.697.615	-4.896.644	-5.071.221
5 Bildungswesen und Wissenschaft	Einnahmen	3.877.549	3.788.364	7.475.688
	Ausgaben	15.876.261	21.828.191	18.609.826
	Überschuss/Zuschuss	-11.998.711	-18.039.827	-11.134.138
7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	Einnahmen	2.226.201	2.120.404	2.050.317
	Ausgaben	29.691.319	27.244.728	24.293.996
	Überschuss/Zuschuss	-27.465.119	-25.124.324	-22.243.679
8 Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	Einnahmen	3.088.292	19.766.258	3.296.717
	Ausgaben	2.901.589	600.955	4.323.429
	Überschuss/Zuschuss	186.703	19.165.303	-1.026.712
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	Einnahmen	438.415.308	443.801.416	520.546.326
	Ausgaben	262.382.609	280.630.338	342.664.901
	Überschuss/Zuschuss	176.032.700	163.171.078	177.881.425
Summe	Einnahmen	485.957.252	500.887.925	571.555.806
	Ausgaben	485.957.252	500.887.925	571.555.806
	Überschuss/Zuschuss	0	0	0

Gesamthaushalt nach Hauptgruppen

Hauptgruppe	Rechnungs- ergebnis 2002 EUR	HH-Ansatz 2003 EUR	HH-Ansatz 2004 EUR
0 Steuern, Zuweisungen und Umlagen, Zuschüsse	393.192.560	405.307.827	365.957.272
1 Einnahmen aus Vermögen, Verwaltung und Betrieb	49.933.323	48.050.419	65.275.207
2 Kollekten, Opfer und Einnahmen besonderer Art	1.125.561	375.506	754.905
3 Vermögenswirksame Einnahmen	41.705.808	47.154.173	139.568.422
Einnahmen insgesamt	485.957.252	500.887.925	571.555.806
4 Personalausgaben	158.040.489	159.564.683	273.698.529
5 Lfd. Sachausgaben für Grundstücke, Gebäude und bewegliches Vermögen	7.268.294	6.984.575	5.726.139
6 Weitere sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben	26.480.609	28.524.775	7.120.511
7 Steuern, Zuweisungen und Umlagen, Zuschüsse	262.217.823	271.847.828	244.504.862
8 Ausgaben besonderer Art	16.015.397	21.561.135	10.173.708
9 Vermögenswirksame Ausgaben	15.934.640	12.404.929	10.332.057
Ausgaben insgesamt	485.957.252	500.887.925	571.555.806

Haushaltsquerschnitt 2004

Zusammenstellung der Einnahmen- und Ausgabearten nach Einzelplänen der Haushaltssachbuchteile

Einnahmen:	Haupt- gruppe 0	Haupt- gruppe 1	Haupt- gruppe 2	Zwischen- summe	Haupt- gruppe 3	Insgesamt
EPL						
0 Allgemeine Kirchl. Dienste	17.013.738 2,98%	13.469.913 2,36%	131.500 0,02%	30.615.151 5,36%	2.206.840 0,39%	32.821.991 5,74%
1 Besondere Kirchl. Dienste	3.878 0,00%	1.197.069 0,21%	207.450 0,04%	1.408.397 0,25%	1.019.400 0,18%	2.427.797 0,42%
2 Kirchliche Sozialarbeit	67.720 0,01%	623.345 0,11%	46.000 0,01%	737.065 0,13%	1.611.480 0,28%	2.348.545 0,41%
3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	10.200 0,00%	414.725 0,07%	130.000 0,02%	554.925 0,10%	0 0,00%	554.925 0,10%
4 Öffentlichkeitsarbeit	0 0,00%	33.500 0,01%	0 0,00%	33.500 0,01%	0 0,00%	33.500 0,01%
5 Bildung und Wissenschaft	2.759.936 0,48%	1.708.045 0,30%	60.255 0,01%	4.528.236 0,79%	2.947.452 0,52%	7.475.688 1,31%
7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	1.092.000 0,19%	663.017 0,12%	66.300 0,01%	1.821.317 0,32%	229.000 0,04%	2.050.317 0,36%
8 Verwaltung d.Allgemeinen Finanzverm., Sonderverm.	9.800 0,00%	1.213.517 0,21%	13.400 0,00%	1.236.717 0,22%	2.060.000 0,36%	3.296.717 0,58%
9 Allgem. Finanzwirtschaft	345.000.000 60,36%	45.952.076 8,04%	100.000 0,02%	391.052.076 68,42%	129.494.250 22,66%	520.546.326 91,08%
Summe Einzelpläne 0 - 9	365.957.272 64,03%	65.275.207 11,42%	754.905 0,13%	431.987.384 75,58%	139.568.422 24,42%	571.555.806 100,00%

Ausgaben:	Haupt- gruppe 4	Haupt- gruppe 5	Haupt- gruppe 6	Haupt- gruppe 7	Haupt- gruppe 8	Zwischen- summe	Haupt- gruppe 9	Insgesamt
EPL								
0 Allgemeine Kirchl. Dienste	119.542.009 20,92%	2.881.757 0,50%	1.992.518 0,35%	685.725 0,12%	2.138.000 0,37%	127.240.009 22,26%	301.458 0,05%	127.541.467 22,31%
1 Besondere Kirchl. Dienste	11.611.589 2,03%	497.974 0,09%	682.268 0,12%	977.973 0,17%	1.000.000 0,17%	14.769.804 2,58%	38.439 0,01%	14.808.243 2,59%
2 Kirchliche Sozialarbeit	2.309.623 0,40%	184.300 0,03%	300.017 0,05%	16.431.654 2,87%	1.760.000 0,31%	20.985.594 3,67%	14.600 0,00%	21.000.194 3,67%
3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.731.049 0,30%	266.030 0,05%	461.067 0,08%	10.744.383 1,88%	0 0,00%	13.202.529 2,31%	6.500 0,00%	13.209.029 2,31%
4 Öffentlichkeitsarbeit	297.584 0,05%	157.920 0,03%	2.478.622 0,43%	2.163.595 0,38%	0 0,00%	5.097.721 0,89%	7.000 0,00%	5.104.721 0,89%
5 Bildung und Wissenschaft	6.768.888 1,18%	636.315 0,11%	1.057.514 0,19%	7.542.747 1,32%	2.489.248 0,44%	18.494.712 3,24%	115.114 0,02%	18.609.826 3,26%
7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	19.908.087 3,48%	811.699 0,14%	2.903.088 0,51%	282.972 0,05%	176.000 0,03%	24.081.846 4,21%	212.150 0,04%	24.293.996 4,25%
8 Verwaltung d.Allgemeinen Finanzverm., Sonderverm.	7.200 0,00%	290.144 0,05%	73.400 0,01%	82.889 0,01%	2.000.000 0,35%	2.453.633 0,43%	1.869.796 0,33%	4.323.429 0,76%
9 Allgem. Finanzwirtschaft	111.522.500 19,51%	0 0,00%	17.172.017 3,00%	205.592.924 35,97%	610.460 0,11%	334.897.901 58,59%	7.767.000 1,36%	342.664.901 59,95%
Summe Einzelpläne 0 - 9	273.698.529 47,89%	5.726.139 1,00%	27.120.511 4,75%	244.504.862 42,78%	10.173.708 1,78%	561.223.750 98,19%	10.332.057 1,81%	571.555.806 100,00%

Darmstadt, den 3. August 2004
Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

**Verwaltungsverordnung
über die Arbeitszentren und Kammern der Handlungsfelder (Arbeitszentrenverordnung - ArbZVO)**

Vom 27. Mai 2004

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1. Handlungsfelder. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau unterstützt die Arbeit der Gemeinden, Dekanate, kirchlichen Dienste und der Gesamtkirche sowie ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Errichtung von Arbeitszentren in den fünf konstitutiven Handlungsfeldern „Verkündigung, Geistliches Leben, Kirchenmusik“, „Seelsorge und Beratung“, „Bildung, Erziehung, Arbeit mit Zielgruppen“, „Gesellschaftliche Verantwortung, Diakonisches Handeln“ und „Ökumene“.

§ 2. Arbeitszentren. Die Arbeitszentren sind:

- a) das „Zentrum Verkündigung“ mit Sitz in Frankfurt am Main,
- b) das „Zentrum Seelsorge und Beratung“ mit Sitz in Friedberg,
- c) das „Zentrum Bildung“ mit Sitz in Darmstadt,
- d) das „Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung“ mit Sitz in Mainz,
- e) das „Zentrum Ökumene“ mit Sitz in Frankfurt am Main.

§ 3. Kammern. Zur Unterstützung und Begleitung der Arbeit jedes Arbeitszentrums und zur Beratung der Angelegenheiten des jeweiligen Handlungsfeldes wird eine Kammer gebildet.

§ 4. Zusammenarbeit. (1) Neben den in § 2 genannten Arbeitszentren arbeiten im Handlungsfeld „Bildung, Erziehung, Arbeit mit Zielgruppen“ das Religionspädagogische Amt und das Religionspädagogische Studienzentrum Schönberg zur Unterstützung im Bereich der schulischen Religionspädagogik und des Konfirmandenunterrichtes.

(2) Das Diakonische Werk unterstützt im Handlungsfeld „Gesellschaftliche Verantwortung, Diakonisches Handeln“ die diakonische Arbeit.

Abschnitt 2: Arbeitszentren

§ 5. Aufgaben. (1) Die Arbeitszentren sind die gesamtkirchlichen Unterstützungszentren für die konstitutiven Handlungsfelder. Jeweils für ihr Handlungsfeld bzw. den ihnen zugewiesenen Ausschnitt eines Handlungsfeldes gehören zu ihren Aufgaben:

- a) die Entwicklung von Theorie und Praxis eines Handlungsfeldes durch Beteiligung an der theologischen, gesellschaftlichen und fachlichen Diskussion,

- b) die Qualitätssicherung der kirchlichen Arbeit im Handlungsfeld,
- c) Beratung und Unterstützung der Gemeinden, Dekanate und kirchlichen Einrichtungen,
- d) exemplarische Projektarbeit,
- e) die Unterrichtung der Kirchenleitung über wesentliche Vorgänge und Entwicklungen im Handlungsfeld,
- f) die Vernetzung der im Handlungsfeld tätigen Einrichtungen und Dienste und der Beauftragten der Dekanate,
- g) die Mitwirkung an der gesamtkirchlichen Personal- und Organisationsförderung,
- h) die Zusammenarbeit mit der Evangelischen Akademie Arnoldshain,
- i) Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen nach den Rahmenvorgaben des Querschnittsbereichs Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Kirchenleitung kann einem Arbeitszentrum neben diesen Aufgaben einzelne gesamtkirchliche Aufgaben übertragen.

(3) Die Arbeitszentren sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Es finden regelmäßige gemeinsame Planungssitzungen der Leitungen der Arbeitszentren statt. Handlungsfeldübergreifende Aufgaben werden im gegenseitigem Benehmen wahrgenommen.

§ 6. Zusammenarbeit mit den Dekanaten. (1) Die Arbeitszentren arbeiten im engen Kontakt mit den Dekanaten der EKHN. Die Wünsche der Dekanate sind regelmäßig zu erheben und bei der Entwicklung von Arbeitszielen und -schwerpunkten angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Arbeitszentren sind bei der Konzeptionserstellung der Dekanate für das jeweilige Handlungsfeld, der regelmäßigen Evaluation und der Bestellung von Dekanatsbeauftragten beteiligt. Ihnen obliegt die verbindliche Fachberatung.

(3) Die jeweiligen Dekanatsbeauftragten sind zur Zusammenarbeit mit dem Arbeitszentrum und zur Teilnahme an verbindlichen Arbeitskonferenzen verpflichtet.

§ 7. Zielvereinbarung und Schwerpunkte. (1) Die Arbeitszentren legen der Kirchenleitung jährliche Berichte vor. Die Kirchenleitung führt regelmäßige Gespräche mit den Arbeitszentren, in denen die Arbeitsziele und Arbeitsschwerpunkte vereinbart und überprüft werden.

(2) Die Arbeitszentren haben nach Absprache mit der Kirchenleitung auch die Möglichkeit, ihre Arbeitsbereiche vor dem Leitenden Geistlichen Amt, der Kirchenleitung und dem Kollegium der Kirchenverwaltung zu vertreten.

§ 8. Verantwortlichkeit. Innerhalb der mit der Kirchenleitung getroffenen Zielvereinbarungen und Schwerpunktaufgaben arbeiten die Arbeitszentren im Kontakt mit den jeweiligen Kammern eigenverantwortlich an der Erfüllung ihrer Aufgaben. Dabei kann die

Kirchenleitung jederzeit Weisungen, auch im Einzelfall, erteilen.

§ 9. Zusammensetzung und Dienstaufsicht. (1) Zum Arbeitszentrum gehören:

- a) die Leiterin oder der Leiter des Arbeitszentrums,
- b) die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitszentrums.

(2) Die Dienstaufsicht über die Leiterin oder den Leiter des Arbeitszentrums führt die Kirchenleitung, die diese gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b des Kirchenverwaltungsgesetzes an die Kirchenverwaltung delegiert.

(3) Für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 1 Buchstabe b führt die Leiterin oder der Leiter des Arbeitszentrums im Auftrag der Kirchenleitung die Dienstaufsicht.

§ 10. Besetzung der Stellen. (1) Die Kirchenleitung beruft die Leiterin oder den Leiter, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des höheren Dienstes.

(2) Zur Entscheidungsvorbereitung bildet sie eine Benennungskommission, der mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kammer sowie die Leiterin oder der Leiter oder die stellvertretende Leitung des Arbeitszentrums angehören müssen.

§ 11. Leitung des Arbeitszentrums. Die Leiterin oder der Leiter leitet das Arbeitszentrum im Auftrag der Kirchenleitung. Sie oder er trägt die Verantwortung für die Erfüllung des Auftrages des Arbeitszentrums und vertritt es gemäß den kirchlichen Ordnungen nach außen. Dafür koordiniert sie oder er die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sorgt für eine gemeinsame, ziel- und ergebnisorientierte Arbeitsplanung. Sie oder er kontrolliert die Erfüllung der Aufgaben.

§ 12. Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung.

(1) Die jeweils zuständigen Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung und die Arbeitszentren arbeiten zusammen. Alle Grundfragen des Handlungsfeldes werden regelmäßig mit der Leitung des Arbeitszentrums und den jeweils fachlich Zuständigen besprochen.

(2) Sie informieren die Arbeitszentren über wichtige gesamtkirchliche Entwicklungen. Anfragen der Arbeitszentren gegenüber der Gesamtkirche beantworten die zuständigen Referentinnen und Referenten.

(3) Die Arbeitszentren sind bei der Vorbereitung von Entscheidungen, die in ihren fachlichen Zuständigkeitsbereich fallen, zu beteiligen.

(4) Bei der Behandlung von Fragen, die das Arbeitszentrum direkt betreffen, ist die Leitung, gegebenenfalls unter Einbeziehung der jeweiligen Kammer, zu hören.

§ 13. Struktur der Arbeitszentren. (1) Die Struktur des Arbeitszentrums, Aufgaben und Zuständigkeit der Beauftragten sowie Arbeitsbeziehungen innerhalb des Arbeitszentrums werden in einem Organisationsplan geregelt.

(2) Der Organisationsplan wird von dem Arbeitszentrum entwickelt und nach Beratung in der Kammer der Kirchenleitung zur Entscheidung vorgelegt.

Abschnitt 3: Kammern und Fachbeiräte

§ 14. Aufgaben. Die Kammern haben folgende Aufgaben:

- a) Erörterung von Grundsatzfragen im Arbeitsbereich des Zentrums und im jeweiligen Handlungsfeld,
- b) Beratung des Jahresberichtes des Arbeitszentrums,
- c) Benennung von Schwerpunktaufgaben für das Arbeitszentrum,
- d) Bildung von Fachbeiräten,
- e) Beratung der Kirchenleitung auf Anfrage.

§ 15. Zusammensetzung. Der Kammer gehören jeweils mit Stimmrecht an:

- a) die Leiterin oder der Leiter des Arbeitszentrums,
- b) ein Mitglied des Leitenden Geistlichen Amtes,
- c) sechs bis acht sachkundige Persönlichkeiten, darunter ein Mitglied der Kirchensynode,
- d) die zuständige Referentin oder der zuständige Referent der Kirchenverwaltung.

§ 16. Amtsdauer. Die Kirchenleitung beruft nach Vorschlag des Arbeitszentrums für die Dauer einer Wahlperiode der Kirchensynode für jedes Arbeitszentrum die Mitglieder nach § 15 Buchstabe c.

§ 17. Fachbeiräte. (1) Die Kammer kann für wichtige Bereiche des Handlungsfeldes Fachbeiräte bilden. Sie bearbeiten befristet die durch die Kammer erteilten Arbeitsaufträge.

(2) Die Mitglieder der Fachbeiräte werden auf Vorschlag des Zentrums durch die Kammer berufen.

(3) Die Vorsitzenden der Fachbeiräte gehören der Kammer mit Stimmrecht an, wenn sie nicht Mitglieder nach § 16 sind.

§ 18. Vorsitz. Die Mitglieder der Kammer wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 19. Arbeitsweise. Der Kammer gibt sich eine Geschäftsordnung.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 20. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten. Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsverordnung zur Neuordnung von Handlungsfeldern und Kammern sowie Errichtung von Arbeitszentren vom 5. September 2000 (ABl. 2000 S. 306), geändert am 29. Oktober 2002 (ABl. 2003 S. 4), außer Kraft.

Darmstadt, den 27. Juli 2004

Für die Kirchenleitung

Dr. Steinacker

**Rechtsverordnung
über die Höhe der Sonderzuwendung 2004**

Vom 15. Juli 2004

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand und dem Finanzausschuss der Kirchensynode aufgrund von § 11 des Sonderzuwendungsgesetzes vom 10. November 1978 (ABl. 1978 S. 185), zuletzt geändert am 28. April 2001 (ABl. 2002 S. 47), folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

(1) Für das Haushaltsjahr 2004 wird der Grundbetrag der Sonderzuwendung abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sonderzuwendungsgesetzes in Höhe von 60 Prozent der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt.

(2) Für das Haushaltsjahr 2004 wird der Grundbetrag der Sonderzuwendung abweichend von § 6 Satz 1 des Sonderzuwendungsgesetzes in Höhe von 50 Prozent der den Berechtigten für den Monat Dezember vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge gewährt.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. November 2004 in Kraft.

Darmstadt, den 9. August 2004

Für die Kirchenleitung
Bernhardt-Müller

**Berichtigung
der Pfarrdienstwohnungsverordnung**

Die Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 29. April 2004 (ABl. 2004 S. 227) wurde von der Kirchenleitung am 15. Juli 2004 in der nachstehenden Fassung bestätigt.

Darmstadt, den 5. August 2004

Für die Kirchenverwaltung
Lehmann

**Pfarrdienstwohnungsverordnung
(PfdWVO)**

Vom 29. April 2004

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat gemäß Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1. Geltungsbereich. (1) Diese Verordnung gilt für die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Die dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer und die Vorschriften über den Bau und die Unterhaltung von Pfarrwohnungen bleiben unberührt.

§ 2. Begriff der Dienstwohnung, Dienstwohnungsverhältnis. (1) Dienstwohnungen sind Wohnungen, die Pfarrerinnen und Pfarrer unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluss eines Mietvertrages im Interesse ihres Dienstes zugewiesen werden.

(2) Das durch die Zuweisung begründete Dienstwohnungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 3. Kircheneigene und angemietete Dienstwohnungen. (1) Der Wohnungsgeber (Kirchengemeinde, Dekanat, Kirchlicher Verband, Gesamtkirche) stellt der Pfarrerin oder dem Pfarrer eine Dienstwohnung in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus oder eine andere ihm gehörende oder zur Nutzung überlassene Wohnung zur Verfügung. Ist eine solche nicht vorhanden, ist nur für die Pfarrerinnen und Pfarrer, denen § 5 einen Anspruch auf eine Dienstwohnung gewährt, eine geeignete Dienstwohnung anzumieten. Der Ankauf oder Neubau einer Dienstwohnung ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen Ersatzbau für eine Dienstwohnung oder die Errichtung oder Erwerb einer Pfarrdienstwohnung im Rahmen der Neugründung einer Kirchengemeinde.

(2) Die Anmietung einer Dienstwohnung ist in der Regel erst zulässig, wenn die zukünftige Dienstwohnungsinhaberin oder der zukünftige Dienstwohnungsinhaber feststeht und damit die Größe der Dienstwohnung festgelegt werden kann.

(3) Der Wohnungsgeber erklärt eine Wohnung zur Pfarrdienstwohnung, wenn dies im Interesse des Dienstes erforderlich ist. Wird die Dienstwohnung auf Dauer nicht mehr als Dienstwohnung benötigt, so ist sie anderweitig zu vermieten oder, falls sie angemietet ist, zu kündigen.

(4) Für eine leerstehende Wohnung hat der Wohnungsgeber die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Sicherung gegen Frostschäden und Einbruchdiebstahl) zu veranlassen.

§ 4. Verpflichtung zur Nutzung der Dienstwohnung.

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist verpflichtet, die ihr oder ihm zugewiesene Dienstwohnung mit ihrer oder seiner Familie zu beziehen. Lehnt sie oder er dies ab, entscheidet die Kirchenverwaltung, ob die Ablehnung berechtigt ist (§12 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz).

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Wohnungsgeber feststellt, dass die Wohnung beziehbar ist.

§ 5. Anspruch auf Gestellung einer Dienstwohnung. (1) Ein Anspruch auf Gestellung einer Dienstwohnung besteht nur zugunsten

- a) der Pfarrerinnen und Pfarrer, die mit der Inhaberschaft oder Verwaltung einer gemeindlichen Pfarrstelle beauftragt sind,
- b) der Dekaninnen und Dekane,

- c) der Pröpstinnen und Pröpste,
- d) der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten und
- e) der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten.

(2) Das Dienstwohnungsverhältnis einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, der oder dem am 31. Dezember 1997 eine angemietete Dienstwohnung zugewiesen war und die oder der keinen Anspruch gemäß Absatz 1 auf Gestellung einer Dienstwohnung hat, genießt Bestandsschutz, solange keine Änderung des Dienstauftrags für die Pfarrerin oder den Pfarrer erfolgt.

§ 6. Größe der Dienstwohnung. (1) Die Dienstwohnung soll der Größe der Familie der Pfarrerin oder des Pfarrers und den örtlichen Verhältnissen entsprechen (§ 11 Abs. 1 Pfarrbesoldungsgesetz). Es besteht kein Anspruch auf ein Gastzimmer oder besonderes Esszimmer sowie eine bestimmte Größe der Einzelräume.

(2) Zur Dienstwohnung gehören nur die Räume, die für Wohnzwecke der Pfarrerin oder des Pfarrers und ihrer Familienangehörigen bestimmt sind. Nicht zur Dienstwohnung gehören Räume, die für dienstliche Zwecke des Pfarramtes oder der Kirchengemeinde bestimmt sind (Diensträume). Dazu gehören das Amtszimmer sowie Büro-, Warte-, Archiv-, Registratur- und Gemeinderäume (vgl. § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung über den Bau von Pfarrwohnungen vom 4. Mai 1981).

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann eine Beschränkung des Umfanges der Dienstwohnung auf die tatsächlich genutzten Räume verlangen, wenn die Wohnung unangemessen groß ist. Die Entscheidung trifft der Wohnungsgeber. Nicht zugewiesener Raum ist, soweit dies zumutbar und mit der Amtsführung vereinbar ist, zu vermieten oder für andere kirchliche Zwecke zu nutzen und darf von der Pfarrerin oder dem Pfarrer auch nicht zu Abstellzwecken benutzt werden.

(4) Wird ein Pfarrhaus nicht als Dienstwohnung genutzt und anderweitig vermietet, verbleibt die Miete der Kirchengemeinde. Soweit die Miete nicht zur laufenden baulichen Unterhaltung des Pfarrhauses verwendet wird, ist sie einer zweckgebundenen Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen.

§ 7. Anmietung von Dienstwohnungen. (1) Bei der Anmietung einer Dienstwohnung ist die Größe der anzumietenden Wohnung nach der für die Pfarrerin oder den Pfarrer und ihre oder seine Familie angemessene Wohnungsgröße auszurichten. Die Wohnungsgrößen betragen bei

- a) alleinstehenden Pfarrern und Pfarrern maximal 80 Quadratmeter,
- b) verheirateten Pfarrern und Pfarrern maximal 100 Quadratmeter,

Für jedes weitere Kind, für das die Pfarrerin oder der Pfarrer unterhaltspflichtig ist, erhöht sich der Wohnraumbedarf um maximal 15 Quadratmeter. Die Größe der Pfarrdienstwohnung soll insgesamt 140 Quadratmeter nicht überschreiten.

(2) Der zu zahlende Mietzins hat der ortsüblichen Vergleichsmiete zu entsprechen.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer wird bei der Neuankündigung an der Wahl der Wohnung beteiligt. Sie oder er hat die Möglichkeit, einen höheren Wohnraumbedarf als ihr oder ihm und ihrer oder seiner Familie nach Absatz 1 zusteht, zu verlangen. Die entstehenden Mehrkosten trägt die Pfarrerin oder der Pfarrer selbst.

(4) Wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer eine bereits angemietete Dienstwohnung mit einer Wohnraumgröße zugewiesen, die ihr oder ihm und ihrer oder seiner Familie nach Absatz 1 angemessene Größe übersteigt, kann sie oder er den ihr oder ihm obliegenden Mietkostenanteil durch eine Einschränkung des Wohnraumbedarfs begrenzen.

(5) § 8 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 finden keine Anwendung.

§ 8. Zubehör der Dienstwohnung. (1) Ein vorhandener Hausgarten in angemessener Größe soll nach Möglichkeit als Zubehör zur Dienstwohnung zugewiesen werden. Die Zuweisung ist widerruflich.

(2) Eine vorhandene Garage oder ein Einstellplatz für Kraftfahrzeuge sollen als Zubehör zur Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden.

§ 9. Hausverwaltung. (1) Die Hausverwaltung obliegt dem Wohnungsgeber.

(2) Bei Mehrfamilienhäusern und Mehrzweckgebäuden sowie angemieteten Dienstwohnungen (einschließlich Einfamilienhäusern) ist die jeweils dort geltende Hausordnung zu beachten.

§ 10. Überlassung von Teilen der Dienstwohnung an andere Personen. Zur unentgeltlichen Überlassung von Teilen der Dienstwohnung an andere Personen ist die Pfarrerin oder der Pfarrer nicht berechtigt. Ausnahmen kann die Kirchenverwaltung nach Anhörung des Wohnungsgebers zulassen. Dies gilt nicht für Ehepartner, unverheiratete Kinder (soweit Unterhaltspflicht besteht), pflegebedürftige Eltern, Hausangestellte und Personen, die sich als Gäste vorübergehend in der Dienstwohnung aufhalten (§ 12 Abs. 3 Pfarrdienstgesetz). Als vorübergehend gilt eine gastweise Aufnahme bis zu drei Monaten.

§ 11. Zuweisung und Übergabe der Dienstwohnung. (1) Die Dienstwohnung wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer mit dem Dienstauftrag zugewiesen.

(2) Die Dienstwohnung wird in gebrauchsfähigem Zustand übergeben. Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat keinen Anspruch auf eine in vollem Umfang renovierte Dienstwohnung. Der Wohnungsgeber hat dafür zu sorgen, dass sich die Dienstwohnung bei der Übergabe in einem gebrauchsfähigen Zustand befindet und dass sie während der Benutzung in diesem Zustand verbleibt.

(3) Bei der Übergabe ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist bei der Übergabe schriftlich darauf hinzuweisen, dass für die Zuweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Bestimmungen dieser Verordnung und eine etwa erlassene Hausordnung (§ 6 Abs. 3) gelten.

§ 12. Dauer der Zuweisung der Dienstwohnung. (1) Die Dienstwohnung wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer für die Dauer des jeweiligen Dienstauftrages zugewiesen; eine rückwirkende Zuweisung ist möglich. Der Wohnungsgeber kann aus dienstlichen und anderen zwingenden Gründen die Zuweisung widerrufen und die Räumung der Dienstwohnung oder einzelner Teile innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist anordnen. Der Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung bleibt unberührt.

(2) Das Dienstwohnungsverhältnis endet

- a) mit Ablauf des Dienstauftrages,
- b) mit Ablauf des Tages, an dem die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem Ablauf seines Dienstauftrages mit Genehmigung der Kirchenverwaltung die Dienstwohnung räumt,
- c) mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstwohnung diese Eigenschaft verliert,
- d) im Falle des Widerrufs der Zuweisung (Absatz 1 Satz 2) mit Ablauf der in der Räumungsanordnung bezeichneten Frist,
- e) mit dem Todestag.

(3) Das Dienstwohnungsverhältnis endet ferner mit der Versetzung der Pfarrerin oder des Pfarrers in den Ruhestand und mit seinem Ausscheiden aus dem Dienst der EKHN. Im Fall der Versetzung in den Wartestand endet das Dienstwohnungsverhältnis drei Monate nach dem Beginn des Wartestandes (§ 41 Pfarrdienstgesetz).

(4) Stirbt die Pfarrerin oder der Pfarrer, so können die Angehörigen, die zum Zeitpunkt des Todes zur häuslichen Gemeinschaft gehört haben, die Wohnung bis zum Ablauf der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate unentgeltlich weiterbenutzen (§ 27 Abs. 1 Pfarrbesoldungsgesetz). War die Pfarrerin oder der Pfarrer alleinstehend, sind die Erben aufzufordern, die Wohnung innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Todestages zu räumen. Die Diensträume (§ 8 Abs. 2) sind auf Anforderung des Wohnungsgebers sofort freizumachen.

(5) Wird eine Dienstwohnung bei Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses oder nach Ablauf der in Absatz 4 Satz 1 genannten Frist für die Angehörigen einer verstorbenen Pfarrerin oder eines verstorbenen Pfarrers nicht oder nicht vollständig geräumt, ist für die widerrechtlich weiter benutzten Räume eine Nutzungsentschädigung in Höhe der ortsüblichen Miete zu fordern. Die Nutzungsentschädigung kann von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einbehalten werden. Die Räumungspflicht nach § 18 bleibt unberührt.

§ 13. Benutzung der Dienstwohnung. (1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist verpflichtet, die Dienstwohnung und ihr Zubehör schonend und pfleglich zu behandeln und die Wohnung nur zu Wohnzwecken zu benutzen. Die Räume sind ausreichend zu reinigen, zu belüften und zu beheizen. Die technischen Anlagen und Einrichtungen sind vor Frostschäden zu schützen und ordnungsgemäß warten zu lassen.

(2) Bei mehrtägiger Abwesenheit der Pfarrerin oder des Pfarrers und ihrer oder seiner Familie ist ein Wohnungsschlüssel in Absprache mit dem Wohnungsgeber an einem geeigneten Ort zu hinterlegen.

§ 14. Veränderungen der Dienstwohnung. Bauliche und technische Veränderungen der Ausstattung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Wohnungsgebers. Dabei ist schriftlich festzulegen, ob die Pfarrerin oder der Pfarrer bei der Räumung der Dienstwohnung den früheren Zustand auf ihre oder seine Kosten wiederherzustellen hat.

§ 15. Instandhaltung der Dienstwohnung. (1) Notwendige Instandhaltungsarbeiten sind von der Pfarrerin oder dem Pfarrer bei dem Wohnungsgeber zu beantragen und von diesem durchzuführen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für den Bau und die Unterhaltung von Pfarrwohnungen.

(2) unbesetzt

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist verpflichtet, ihr oder ihm bekannte Schäden an der Dienstwohnung unverzüglich dem Wohnungsgeber anzuzeigen. Unterlässt die Pfarrerin oder der Pfarrer die Anzeige, hat sie oder er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(4) Die Pfarrerin oder der Pfarrer haftet für Schäden, die durch sie oder ihn selbst, die übrigen Bewohner und private Besucher der Wohnung sowie von ihr oder ihm beauftragte Handwerker schuldhaft verursacht werden.

§ 16. Duldung von Instandhaltungsarbeiten in der Dienstwohnung. (1) Der Wohnungsgeber ist berechtigt, laufende Instandhaltungsarbeiten und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung oder Modernisierung der Dienstwohnung, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig sind, auch ohne Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers auszuführen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten zu verständigen; der Zeitpunkt der Ausführung ist mit ihr oder ihm abzusprechen.

(2) Um die Notwendigkeit von Instandhaltungsarbeiten festzustellen, dürfen die Beauftragten des Wohnungsgebers die Dienstwohnung zu angemessener Tageszeit nach vorheriger Ankündigung betreten. Soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer Arbeiten nach Absatz 1 dulden muss, kann sie oder er für die Zeit der Ausführung der Arbeiten keine Entschädigung verlangen.

§ 17. Dienstwohnungsgärten. (1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist zur Nutzung eines Gartens berechtigt, der ihr oder ihm als Zubehör zur Dienstwohnung zugewiesen ist (§ 8 Abs. 1). Sie oder er ist verpflichtet, den Garten auf ihre oder seine Kosten zu pflegen und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

(2) Übersteigt die Größe des Gartens 600 Quadratmeter, so können die Aufwendungen, die nicht von der Pfarrerin oder dem Pfarrer oder ihrer oder seiner Familie erbracht werden, bis zu einem Höchstbetrag von 100 Euro jährlich von dem Wohnungsgeber übernommen werden. Ist die Gartenfläche größer als 1200 Quadratmeter, kann der Erstattungsbetrag bis zu 200

Euro erhöht werden. Wirtschaftlich genutzte Gartenflächen (z. B. Gemüse- und Obstgärten) werden bei der Berechnung der Gartengröße nicht berücksichtigt.

(3) Ist aus Gründen, die die Pfarrerin oder der Pfarrer nicht zu vertreten hat (z. B. längere Vakanz, höhere Gewalt, Überalterung der Anpflanzungen), eine umfassende Erneuerung des Gartens notwendig, so übernimmt der Wohnungsgeber im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung die Kosten für die Wiederpflanzung und Herrichtung.

(4) Die der Pfarrerin oder dem Pfarrer zustehende Nutzfläche des Gartens kann auf Antrag unter Berücksichtigung der Wünsche der Pfarrerin oder des Pfarrers reduziert werden, wenn die Gartenfläche größer als 600 Quadratmeter ist. Der von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber nicht genutzte Teil des Gartens soll an Dritte verpachtet werden; ist dies nicht möglich, soll der Eigentümer ihn pflegen.

§ 18. Räumung der Dienstwohnung. (1) Die Dienstwohnung ist nach der Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses (§ 12) oder nach Ablauf der in § 12 Abs. 4 genannten Frist an den Dienstwohnungsgeber zu räumen. Über die Räumung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage anzufertigen.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat die Dienstwohnung vollständig geräumt und besenrein mit sämtlichen in der Wohnungsübergabeverhandlung aufgeführten Gegenständen und den selbst beschafften Schlüsseln zurückzugeben. Für Beschädigungen, die von ihr oder ihm zu vertreten sind (§ 15 Abs. 5), hat sie oder er Ersatz zu leisten.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer muss Einbauten, mit denen sie oder er die Dienstwohnung versehen hat, entfernen und auf ihre oder seine Kosten den früheren Zustand wieder herstellen, falls nicht mit dem Wohnungsgeber etwas anderes vereinbart ist (§ 14). Der Wohnungsgeber kann im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung Ausnahmen zulassen. Er kann im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung verlangen, dass Einbauten und Vorrichtungen gegen Wertersatz in der Dienstwohnung zurückgelassen werden, es sei denn, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 19. Ausführungsbestimmungen. Die Kirchenverwaltung kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

§ 20. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten. Diese Verwaltungsverordnung tritt am Tag nach Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsverordnung über Pfarrdienstwohnungen vom 27. Februar 1984 (ABl. 1984 S. 48), zuletzt geändert am 18. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 48), außer Kraft.

**Anlage 1
zur Pfarrdienstwohnungsverordnung**

Protokoll über die Übergabe einer Dienstwohnung
nach § 11 Abs. 2 der Pfarrdienstwohnungsverordnung

Datum: _____

Ort: _____

Straße: _____

Anwesend: _____

1. Die o. g. Dienstwohnung wird für die Dauer der dienstlichen Notwendigkeit mit Wirkung vom _____ an _____ mit dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs zur Nutzung übergeben.

2. Die Dienstwohnung wurde anhand der Wohnungsbeschreibung (Anlage zur Rechtsverordnung über die Umlage von Nebenkosten der Pfarrdienstwohnungen /Nebenkostenverordnung - NKVO) vollständig und richtig übernommen. Sie umfasst alle darin genannten Räume, Ausstattungsgegenstände und Gärten, außerdem die zur gemeinsamen Nutzung mit anderen Bewohnern bestimmten Räume und Einrichtungen.

3. Alle zur Dienstwohnung gehörenden Räume, die Ausstattungsgegenstände und das sonstige Zubehör, befinden sich in gebrauchsfähigem Zustand - bis auf die nachstehend als notwendig anerkannten Instandsetzungsarbeiten:

4. Neben den vorerwähnten Instandsetzungsarbeiten beantragt die Dienstwohnungsinhaberin/der Dienstwohnungsinhaber folgende Instandsetzungsarbeiten, Um-, An- und Einbauten, sowie Änderungen der Ausstattung und Einrichtung:

5. Es ist der Dienstwohnungsinhaberin/dem Dienstwohnungsinhaber bekannt, dass durch die unter Ziffer 3 und 4 vermerkten Beanstandungen und Änderungswünsche die Zuweisung und Übergabe sowie das Beziehen der Dienstwohnung nicht aufgeschoben wird.

6. Für die Zuweisung und Benutzung der Dienstwohnung gelten die Bestimmungen der Verwaltungsverordnung über Pfarrdienstwohnungen (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PDWVO) in der jeweils geltenden Fassung und eine etwa erlassene Hausordnung. Der Dienstwohnungsinhaberin/dem Dienstwohnungsinhaber wurde die Hausordnung übergeben. Die darin enthaltenen Bestimmungen sind zu beachten.

7. Folgende Zählerstände werden abgelesen:

8. Eine Ausfertigung dieses Protokolls wird der Dienstwohnungsinhaberin/dem Dienstwohnungsinhaber zugesandt.

Die ordnungsgemäße Übergabe der Dienstwohnung wird anerkannt:

(Unterschrift)

Dienstwohnungsinhaber/Dienstwohnungsinhaber

(Unterschrift)

Hausverwaltende Stelle

_____ Wert ca. _____ €

_____ Wert ca. _____ €

5. Folgende Zählerstände werden abgelesen:

_____ Eine Ausfertigung dieses Protokolls wird der bisherigen DienstwohnungsinhaberIn / dem bisherigen Dienstwohnungsinhaber zugesandt (Adresse _____).

(Unterschrift)

Dienstwohnungsinhaber/Dienstwohnungsinhaber

(Unterschrift)

Hausverwaltende Stelle

Darmstadt, den 4. August 2004

Für die Kirchenleitung
Bernhardt-Müller

Anlage 2 zur Pfarrdienstwohnungsverordnung

Protokoll über die Rücknahme einer Dienstwohnung

nach § 18 Abs. 1 der Pfarrdienstwohnungsverordnung

Datum: _____

Ort: _____

Straße: _____

Anwesend: _____

1. Die o. g. Dienstwohnung wird mit Wirkung vom _____ von _____ zurückgenommen.

2. Die Rücknahme erfolgt anhand der Wohnungsbeschreibung (Anlage zur Rechtsverordnung über die Umlage von Nebenkosten der Pfarrdienstwohnungen / Nebenkostenverordnung - NKVO) und umfasst alle darin genannten Räume, Ausstattungsgegenstände und Gärten, außerdem die zur gemeinsamen Nutzung mit anderen Bewohnern bestimmten Räume und Einrichtungen. Gegenüber dem Übergabeprotokoll werden folgende Abweichungen festgestellt:

3. Alle zur Dienstwohnung gehörenden Räume, die Ausstattungsgegenstände und das sonstige Zubehör befinden sich in gebrauchsfähigem Zustand – bis auf nachfolgende Beanstandungen:

a) Mängel und Beschädigungen, die von der DienstwohnungsinhaberIn/dem Dienstwohnungsinhaber zu vertreten sind und von ihr/ihm anerkannt werden:

b) Mängel und Beschädigungen, für die die DienstwohnungsnehmerIn/der Dienstwohnungsnehmer – in Gegensatz zu der Auffassung der hausverwaltenden Stelle – eine Ersatzpflicht verneint:

4. Folgende Einbauten und Vorrichtungen, mit denen die DienstwohnungsinhaberIn/der Dienstwohnungsinhaber die Dienstwohnung versehen hat, wurden

a) entfernt: _____

b) gegen Wertersatz in der Dienstwohnung zurückgelassen:

Rechtsverordnung über die Umlage von Nebenkosten der Pfarrdienstwohnungen (Nebenkostenverordnung – NKVO)

Vom 15. Juli 2004

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 11 Abs. 7 Satz 5 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), geändert am 27. November 2003 (ABl. 2004 S. 8), folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1. Nutzungsbereiche. (1) Amtsbereich im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Dienstwohnung, der ausschließlich dienstlich genutzt wird. Der gemischt genutzte Bereich ist der Teil, der durch die InhaberIn oder den Inhaber der Wohnung sowohl privat als auch für dienstliche Zwecke genutzt wird.

(2) Der Wohnungsgeber legt in Abstimmung mit der InhaberIn oder dem Inhaber den Amtsbereich sowie den gemischt genutzten Bereich der Dienstwohnung fest.

§ 2. Wohnungsakte. (1) Der Wohnungsgeber hat für eine Dienstwohnung eine Wohnungsakte zu führen. In die Wohnungsakte sind aufzunehmen:

a) Lageplan mit eingezeichneter Dienstwohnung und deren Zubehör,

b) Grundrissplan mit eingezeichneter Fläche der Dienstwohnung, unterschiedlich gekennzeichnet nach privat genutztem Bereich, Amtsbereich, gemischt genutztem Bereich und stillgelegten Räumen,

c) Flächenberechnungen (§ 3),

d) Wohnungsbeschreibung,

e) Renovierungsplan,

f) ggf. Wärmebedarfsermittlung.

(2) Regionalverwaltung und Kirchenverwaltung erhalten jeweils eine Abschrift der Wohnungsakte. Änderungen sind ihnen mitzuteilen.

§ 3. Flächenermittlung. (1) Der Wohnungsgeber lässt die Fläche der Dienstwohnung und der mit ihr verbundenen Gebäudeteile durch eine fachkundige Person gemäß der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche in der jeweils geltenden Fassung ermitteln.

(2) Die Flächen sind für die einzelnen Räume, Balkone, Terrassen und überdachten Freisitze sowie nach

- a) privat genutztem Bereich,
- b) Amtsbereich,
- c) gemischt genutztem Bereich,
- d) stillgelegten Räumen

getrennt zu erfassen.

§ 4. Schönheitsreparaturen. Schönheitsreparaturen sind die erforderlichen Anstreich- und Tapezierarbeiten in der Dienstwohnung. Zu ihnen gehören insbesondere:

1. das Anstreichen und Tapezieren der Wände und Decken der Innenräume sowie
2. das Anstreichen
 - a) der Innentüren,
 - b) der Fenster und Außentüren von innen,
 - c) der Heizkörper, Heizungsrohre und anderer auf Putz liegender Versorgungsleitungen.

§ 5. Durchführung der Schönheitsreparaturen.

(1) Für die Durchführung der laufenden Schönheitsreparaturen im privat genutzten Teil der Dienstwohnung durch die Inhaberin oder den Inhaber gelten folgende Fristen:

- a) Wände und Decken
der Küchen und Bäder: 6 Jahre,
- b) Wände und Decken der
sonstigen Innenräume: 10 Jahre,
- c) Türen, Fenster, Heizkörper, Heizungsrohre
und Versorgungsleitungen: 10 Jahre.

(2) Bei Übergabe der Dienstwohnung ist ein Renovierungsplan zu erstellen, in dem Art und Zeitpunkt der künftigen Schönheitsreparaturen festgelegt werden. Der Renovierungsplan ist von dem Wohnungsgeber und der Inhaberin oder dem Inhaber zu unterzeichnen. Werden die laufenden Schönheitsreparaturen fach- und fristgerecht durchgeführt, sind bei Ende des Dienstwohnungsverhältnisses keine Schönheitsreparaturen durchzuführen.

(3) Endet das Dienstwohnungsverhältnis, bevor Schönheitsreparaturen fällig werden, kann der Wohnungsgeber von der Inhaberin oder dem Inhaber eine anteilige Erstattung der Kosten, jeweils 1/6 bzw. 1/10 der Kosten für jedes volle Jahr, für die Durchführung der Schönheitsreparaturen verlangen.

(4) Hat die Inhaberin oder der Inhaber bei Ende des Dienstwohnungsverhältnisses fällige Schönheitsreparaturen noch nicht durchgeführt, so sind sie vor der Rückgabe der Wohnung auszuführen.

(5) Sind fällige Schönheitsreparaturen bei Rückgabe nicht durchgeführt, kann der Wohnungsgeber der bisherigen Inhaberin oder dem bisherigen Inhaber eine Frist zu ihrer Durchführung setzen. Nach Ablauf der Frist ist der Wohnungsgeber berechtigt, die Schönheitsreparaturen auf Kosten der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers durchführen zu lassen. Die Kostenerstattungsansprüche der Wohnungsgeber verjähren innerhalb eines Jahres. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Rückgabe der Wohnung.

(6) Schönheitsreparaturen an denkmalgeschützten Pfarrhäusern sind in Absprache mit den Baureferaten durchzuführen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) der Kirchenverwaltung. Die Kosten für den denkmalpflegerischen Mehraufwand einschließlich der Kosten für die beauftragten Fachfirmen sind nach dem üblichen Bezuschussungsverfahren aus Eigenmitteln und AG II-Mitteln zu finanzieren.

§ 6. Betriebskosten. (1) Die Inhaberin oder der Inhaber hat die Betriebskosten für den privat genutzten und anteilig für den gemischt genutzten Bereich der Dienstwohnung zu tragen. Diese umfassen die in der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung aufgezählten Betriebskosten. Ausgenommen sind die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks (Grundsteuer), die Kosten für den Betrieb eines maschinellen Personen- oder Lastenaufzuges, für den Hauswart, für den Betrieb der maschinellen Wascheinrichtung sowie die sonstigen Betriebskosten gemäß Nr. 17 der Betriebskostenverordnung.

(2) Die Kostentragung hinsichtlich der Dienstwohnungsgärten richtet sich nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 17 der Verwaltungsverordnung über Pfarrdienstwohnungen (Pfarrdienstwohnungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7. Betriebskostenabrechnung. (1) Die Betriebskosten sind für einen Zeitraum von 12 Monaten abzurechnen.

(2) Die Betriebskosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Die Heizkosten können nach dem Verhältnis dienstlich und privat genutzter Fläche abgerechnet werden, soweit die Heizanlage neben dem privat genutzten Teil der Dienstwohnung lediglich den Amtsbereich und/oder stillgelegte Räume mitversorgt.

(3) Zur Ermittlung des Wärme- und Wasserverbrauchs sind Verbrauchsmengenzähler zu verwenden, für deren Einbau der Wohnungsgeber zu sorgen hat. Der Einbau von Wärmezählern ist nicht erforderlich, wenn die Heizkostenabrechnung gemäß Absatz 2 Satz 2 erfolgt, es sei denn die Inhaberin oder der Inhaber macht von dem Kürzungsrecht nach § 12 der Dritten Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten Gebrauch. In diesem Fall sind für den auf die Geltendmachung des

Kürzungsrechts folgenden Abrechnungszeitraum Wärmehzähler einzubauen.

(4) Betriebskosten, die nicht nach Verbrauch abgerechnet werden können, sind – vorbehaltlich der Bestimmungen nach §§ 9 f. – nach Flächenanteilen aufzuteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Wohnungsgeber nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles einen von Satz 1 abweichenden Aufteilungsmaßstab bestimmen.

(5) Die Betriebskostenabrechnung ist der Inhaberin oder dem Inhaber spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Nachforderung nur möglich, wenn die Verspätung nicht schuldhaft war.

(6) Die Inhaberin oder der Inhaber der Dienstwohnung hat monatlich im Voraus Abschläge auf die Betriebskosten zu entrichten. Die abrechnende Stelle setzt die Vorauszahlungen fest und veranlasst die Einbehaltung von der Besoldung.

§ 8. Härtefallregelung. (1) Auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers hat der Wohnungsgeber durch eine fachkundige Person festzustellen, ob die Dienstwohnung auf Grund ihrer baulichen Beschaffenheit einen erhöhten Wärmebedarf aufweist.

(2) Übersteigt der Wärmebedarf 100 W/qm, sind die umgelegten Kosten für Brennstoffe oder Fernwärme entsprechend dem Verhältnis des festgestellten Wärmebedarfs zu diesem Wert zu ermäßigen.

(3) Eine Wärmebedarfsberechnung wird bei nachträglicher Durchführung wärmedämmender Maßnahmen ungültig und ist auf Antrag neu zu erstellen.

§ 9. Amtsbereich und gemischter Bereich. (1) Der Wohnungsgeber hat die Nebenkosten für den Amtsbereich und für den gemischten Bereich nach folgender Maßgabe zu tragen:

1. Schönheitsreparaturen sind nach dem Fristenplan auszuführen.
2. Für die Reinigung des Amtsbereichs und des gemischt genutzten Bereichs ist eine Arbeitszeit von einer Wochenstunde anzusetzen und zu vergüten.

3. Die Kosten der Beheizung sind nach tatsächlichem Verbrauch, bei Fehlen eines Wärmemengenzählers (§ 7 Abs. 2) flächenanteilig zu tragen.

4. Die Kosten für die Stromversorgung, für die Müllbeseitigung und für Wasser und Entwässerung sind der Inhaberin oder dem Inhaber in einer Höhe von 150 Euro jährlich pauschal zu vergüten.

5. Die sonstigen Betriebskosten sind flächenanteilig zu tragen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Wohnungsgeber nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles eine von Absatz 1 Nummer 2 bis 5 abweichende Regelung bestimmen.

§ 10. Stillgelegte Räume. Stillgelegte Räume der Dienstwohnung gelten – soweit tatsächlich Nebenkosten für diese Räume anfallen – als Amtsbereich.

§ 11. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten. Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Umlage von Nebenkosten der Pfarrdienstwohnungen vom 31. Oktober 2000 (ABl. 2001 S. 16) sowie die Kostenregelung für die Amtsräume der Pfarrer vom 13. Juni 1977 (ABl. 1977 S. 141) außer Kraft.

Darmstadt, den 4. August 2004

Für die Kirchenleitung
Bernhardt-Müller

—————
**Formulare
zur Nebenkostenverordnung**

Nachstehend werden zwei Formulare zur Nebenkostenverordnung vom 15. Juli 2004 bekannt gemacht.

Darmstadt, den 5. August 2004

Für die Kirchenverwaltung
M. Keller

Renovierungsplan

Objekt: _____
Straße, Haus-Nr. PLZ, Ort

Dienstwohnungsgeber/in:	Dienstwohnungsnehmer/in:
Name	Name, Vorname
Straße, Haus-Nr.	Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort	PLZ, Ort

Zustand bei Übergabe:	<input type="checkbox"/> Vakanzrenovierung (komplett) durchgeführt im: _____ Monat/Jahr		
	<input type="checkbox"/> Vakanzrenovierung (teilweise) durchgeführt im: _____ Monat/Jahr		
	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 35%; border: none;">Art der teilweisen Renovierung</td> <td style="width: 65%; border: none;">(z. B. Fensterrahmen/Heizrohre wurden letztmalig gestrichen am oder Raufasertapete aus dem Jahr wurde lediglich überstrichen etc.)</td> </tr> </table>	Art der teilweisen Renovierung	(z. B. Fensterrahmen/Heizrohre wurden letztmalig gestrichen am oder Raufasertapete aus dem Jahr wurde lediglich überstrichen etc.)
Art der teilweisen Renovierung	(z. B. Fensterrahmen/Heizrohre wurden letztmalig gestrichen am oder Raufasertapete aus dem Jahr wurde lediglich überstrichen etc.)		
<input type="checkbox"/> Küche	_____		
<input type="checkbox"/> Bad	_____		
<input type="checkbox"/> Gäste WC	_____		
<input type="checkbox"/> Wohnzimmer	_____		
<input type="checkbox"/> Schlafzimmer	_____		
<input type="checkbox"/> Kinderzimmer I	_____		
<input type="checkbox"/> Kinderzimmer II	_____		
<input type="checkbox"/> Gästezimmer	_____		
<input type="checkbox"/> Flur/Treppenhaus	_____		

Bemerkungen (z. B. bestehende Mängel oder Ergänzungen zu Zustand der Wohnung)

Schönheitsreparaturen nach Fristenplan

Raum/ Art der Tapezierung	Fristen (Jahre)	nächste Schön- heitsreparatur (Monat/Jahr)	Durchführung (Monat/Jahr)	nächste Schön- heitsreparatur (Monat/Jahr)	Durchführung (Monat/Jahr)	Bemerkungen
Küche	6					
Bad	6					
Gäste-WC	6					
Wohnzimmer	10					
Schlafzimmer	10					
Kinderzimmer I	10					
Kinderzimmer II	10					
Gästezimmer	10					
Flur/Treppenhaus	10					
Lackanstriche innen (Heizkörper, Heizungs- rohre, Fenster, Türen)	10					

Ort, Datum

Unterschrift/en
Dienstwohnungsgeber/in

Unterschrift
Dienstwohnungsnehmer/in

Dienstnachrichten

Bekanntmachungen

Errichtung einer Pfarrvikarstelle (1/2) bei der Evangelischen Kirchengemeinde Hör- Grenzhausen, Evangelisches Dekanat Selters

Urkunde

Im Benehmen mit den Beteiligten und dem Dekanats-synodalvorstand des Evangelischen Dekanates Selters und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Hör-Grenzhausen wird folgendes beschlossen:

§ 1

Bei der Evangelischen Kirchengemeinde Hör-Grenzhausen, Evangelisches Dekanat Selters, wird eine Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) in eine volle Pfarrvikarstelle umgewandelt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

Darmstadt, 9. Juli 2004

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Kirchenleitung -
Dr. Steinacker

Errichtung einer Pfarrvikarstelle (1/2) bei der Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Wirges, Evangelisches Dekanat Selters

Urkunde

Im Benehmen mit den Beteiligten und dem Dekanats-synodalvorstand des Evangelischen Dekanates Selters und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Wirges wird folgendes beschlossen:

§ 1

Bei der Evangelischen Kirchengemeinde Wirges, Evangelisches Dekanat Selters, wird die Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) in eine volle Pfarrvikarstelle umgewandelt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

Darmstadt, 9. Juli 2004

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Kirchenleitung -
Dr. Steinacker

Errichtung einer 0,5 Pfarrstelle bei der Evangelischen Kirchengemeinde Ewersbach, Evangelisches Dekanat Dillenburg

Urkunde

Im Benehmen mit den Beteiligten und dem Dekanats-synodalvorstand des Evangelischen Dekanates Dillenburg und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Ewersbach wird folgendes beschlossen:

§ 1

Bei der Evangelischen Kirchengemeinde Ewersbach, Evangelisches Dekanat Dillenburg, wird die Pfarrstelle III mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) in eine volle Pfarrstelle III umgewandelt, so dass im Pfarrstellenplan künftig drei volle Pfarrstellen ausgewiesen werden.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

Darmstadt, 9. Juli 2004

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Kirchenleitung -
Dr. Steinacker

Errichtung einer vollen Pfarrstelle bei der Evangelischen Kirchengemeinde Wolzhausen, Evangelisches Dekanat Biedenkopf

Urkunde

Im Benehmen mit den Beteiligten und dem Dekanats-synodalvorstand des Evangelischen Dekanates Biedenkopf und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Wolzhausen wird folgendes beschlossen:

§ 1

Bei der Evangelischen Kirchengemeinde Wolzhausen, Evangelisches Dekanat Biedenkopf, wird die Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (2/3) um einen Drittel-Dienstauftrag erweitert, so dass im Pfarrstellenplan künftig eine volle Pfarrstelle ausgewiesen wird.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

Darmstadt, 9. Juli 2004

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Kirchenleitung -
Dr. Steinacker

Errichtung einer 1,0 Pfarrvikarstelle bei der Evangelischen Kirchengemeinde Bromskirchen, Evangelisches Dekanat Biedenkopf

Urkunde

Im Benehmen mit den Beteiligten und dem Dekanatsynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Biedenkopf und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Bromskirchen wird folgendes beschlossen:

§ 1

Bei der Evangelischen Kirchengemeinde Bromskirchen, Evangelisches Dekanat Biedenkopf, wird eine 1,0 Pfarrvikarstelle errichtet, so dass im Pfarrstellenplan künftig eine volle Pfarrstelle und eine 1,0 Pfarrvikarstelle ausgewiesen werden.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

Darmstadt, 9. Juli 2004

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Kirchenleitung -
Dr. Steinacker

Errichtung einer Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) bei der Evangelischen Kirchengemeinde Frohnhausen, Evangelisches Dekanat Dillenburg

Urkunde

Im Benehmen mit den Beteiligten und dem Dekanatsynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Dillenburg und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Frohnhausen wird folgendes beschlossen:

§ 1

Bei der Evangelischen Kirchengemeinde Frohnhausen, Evangelisches Dekanat Dillenburg, wird eine Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

Darmstadt, 9. Juli 2004

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Kirchenleitung -
Dr. Steinacker

Errichtung einer Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) bei der Evangelischen Kirchengemeinde Dodenau, Evangelisches Dekanat Biedenkopf

Urkunde

Im Benehmen mit den Beteiligten und dem Dekanatsynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Biedenkopf und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Dodenau wird folgendes beschlossen:

§ 1

Bei der Evangelischen Kirchengemeinde Dodenau, Evangelisches Dekanat Biedenkopf, wird eine Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) errichtet, so dass im Pfarrstellenplan künftig eine volle Pfarrstelle und eine Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) ausgewiesen werden.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

Darmstadt, 9. Juli 2004

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Kirchenleitung -
Dr. Steinacker

Errichtung einer Pfarrvikarstelle (1/2) bei der Evangelischen Kirchengemeinde Runkel, Evangelisches Dekanat Runkel

Urkunde

Im Benehmen mit den Beteiligten und dem Dekanatsynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Runkel und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Runkel wird folgendes beschlossen:

§ 1

Bei der Evangelischen Kirchengemeinde Runkel, Evangelisches Dekanat Runkel, wird eine Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

Darmstadt, 9. Juli 2004

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Kirchenleitung -
Dr. Steinacker

**Errichtung einer vollen Pfarrstelle bei der
Evangelischen Kirchengemeinde Rückeroth,
Evangelisches Dekanat Selters**

Urkunde

Im Benehmen mit den Beteiligten und dem Dekanats-synodalvorstand des Evangelischen Dekanates Selters und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Rückeroth wird folgendes beschlossen:

§ 1

Bei der Evangelischen Kirchengemeinde Rückeroth, Evangelisches Dekanat Selters, wird eine volle Pfarrstelle errichtet, so dass künftig zwei volle Pfarrstellen ausgewiesen werden.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

Darmstadt, 9. Juli 2004

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Kirchenleitung -
Dr. Steinacker

**Namensänderung
der Evangelischen Kirchengemeinde Altenstadt**

Die Evangelische Kirchengemeinde Altenstadt, Evangelisches Dekanat Büdingen, führt mit Wirkung vom 1. Mai 2002 den Namen Evangelische Kirchengemeinde St. Nikolai Altenstadt.

Darmstadt, den 5. August 2004

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Grunwald

**Namensänderung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Offenbach-Bieber**

Die Evangelische Kirchengemeinde Offenbach-Bieber, Evangelisches Dekanat Offenbach, führt mit Wirkung vom 1. August 2004 den Namen Evangelische Kirchengemeinde Offenbach am Main-Bieber.

Darmstadt, den 30. Juli 2004

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Grunwald

**Änderungssatzung
des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes
Diakoniestation Usinger Land**

Vom 12. November 2003

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Usinger Land hat folgende Verbandssatzung beschlossen:

I.

§ 7 Abs. 1 der Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Usinger Land vom 5. Januar 1993 (ABl. 1994 S. 132), geändert am 21. März 2002 (ABl. 2002 S. 525), wird wie folgt gefasst:

„(1) Der/die Vorsitzende der Verbandsvertretung und der/die Stellvertreter/in werden aus der Mitte der Verbandsvertretung für die Dauer der Amtszeit der Verbandsvertretung gewählt. Darunter soll ein/e Pfarrer/in sein.“

II.

Diese Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode.

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 5. April 2004 von der Kirchenleitung genehmigt und am 29. Juli 2004 vom Kirchensynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuss der Kirchensynode anerkannt.

Darmstadt, den 4. August 2004

Für die Kirchenverwaltung
Lehmann

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend zur Wiederbesetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen sind innerhalb von vier Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes auf dem Dienstweg (Dekan/Dekanin und Propst/ Propstin) bei der Kirchenverwaltung, Referat Personaleinsatz Pfarrerinnen und Pfarrer, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Bewerbungen innerhalb der 4-Wochen-Frist bei der Kirchenverwaltung vorliegen (Briefkasten, Pforte, Postfach). Eine Vorab-Übermittlung per Fax (0 61 51 / 40 54 88) wird daher im Zweifelsfall dringend empfohlen.

Den Bewerbungen ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Bad Homburg v.d.H., Ev. Gedächtniskirche, Pfarrstelle I (0,5), Dekanat Homburg, Modus B

Die Ev. Gedächtniskirchengemeinde sucht zum 1. März 2005 eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer, weil der jetzige Stelleninhaber in den Ruhestand geht.

Die Gedächtniskirchengemeinde hat ca. 5.400 Gemeindeglieder aus allen sozialen Schichten. Sie ist in drei Pfarrbezirke aufgeteilt; die Arbeit findet daher im Team mit zwei weiteren Pfarrern statt. Der Pfarrbezirk I wurde aufgrund des Wegfalls einer halben Stelle auf ca. 1.200 Gemeindeglieder verkleinert. Er umfasst im Wesentlichen den alten Ortskern des ehemals selbstständigen Bad Homburger Stadtteils Kirdorf, ursprünglich katholisch geprägt.

Die Gemeinde ist Träger von 2 Kindertagesstätten mit je 75 Plätzen. Außer den Erzieherinnen beschäftigt sie 3 Gemeindegliedern (insg. 1,5 Stellen), 1 Kirchenmusikerin (0,66), 1 Sozialarbeiterin (0,5), 1 Gemeindepädagogin (0,5), 1 Hausmeisterin (0,5), 1 Hausmeister/ Küster (8 Std./W.) und 1 ZDL.

In der renovierten Gedächtniskirche findet wöchentlich der Hauptgottesdienst statt. Dazu kommen einmal monatlich je ein Samstagabendgottesdienst im Gemeindehaus Gartenfeld und ein Frühgottesdienst sowie Gottesdienste in besonderer Form. Die 2 Kindergottesdienste, die jeweils 14tägig statt finden, werden zzt. von den beiden Pfarrkollegen betreut.

Von der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer wünschen wir uns, dass sie/er

- mit Lust und Liebe Pfarrer/in ist;
- kontaktfreudig und kommunikativ mit Menschen umgeht;
- gerne im Team arbeitet und mit dem Team gemeinsam die Gemeindegliederarbeit verantwortet;
- eine Theologie vertritt, die offen und dialogfähig ist;

- die Gemeindegliedersituation reflektiert, Veränderungsprozesse anstößt und mit den Beteiligten zusammen gestaltet;
- die Menschen in ihren Lebenssituationen aufsucht und sie auf ihren Wegen begleitet;
- ehrenamtliche Mitarbeiter/innen gewinnt, fördert und berät.

Die Arbeit besteht insbesondere aus Gottesdiensten (im Wechsel mit den beiden anderen Pfarrern), Religions- und Konfirmandenunterricht sowie Besuchen, Seelsorge und den Kasualien im Bezirk. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Arbeit mit dem Mitarbeiterkreis des Bezirkes, der neu zugezogene Gemeindeglieder besucht und im Wechsel mit den anderen Mitarbeiterkreisen bestimmte Gottesdienste und Feste gestaltet. Dazu kommt die ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Nachbargemeinde. Weitere Arbeitsfelder können in Absprache entwickelt werden.

Die Inhaberin/der Inhaber der Pfarrstelle I wohnt in einem 1951 erbauten Pfarrhaus mit Garage und Garten gegenüber der Gedächtniskirche. Die Pfarrwohnung umfasst je nach Bedarf 6-8 Zimmer (ca. 140-170 qm) sowie ein Amtszimmer (22 qm).

Bad Homburg, nahe Frankfurt am Rand des Taunus gelegen, bietet alle schulischen Möglichkeiten und ein großes Kultur-, Einkaufs-, Freizeit- und Erholungsangebot.

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung: Pfr. Jörg Marwitz, Tel.: 0 61 72/30 65 67; der Propst für Süd-Nassau, Dr. Sigurd Rink, Tel.: 06 11/52 24 75.

Darmstadt-Arheilgen, Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde, 0,5 Pfarrstelle I, Südostbezirk, Modus B

Die Kreuzkirchengemeinde bietet ab 01.09.2004 oder später eine halbe Pfarrstelle. Sie hat in zwei Bezirken ca. 3.250 Mitglieder, deren Altersschwerpunkte vorwiegend bei 30-40 bzw. über 60 Jahren liegen.

Zur Gemeinde gehören ein Gemeindezentrum mit Küsterwohnung und dreigruppiger Kindertagesstätte, ein Jugendhaus und zwei Pfarrhäuser.

Zusätzlich zu den wöchentlichen Gottesdiensten im Gemeindezentrum werden monatlich im Alten- und Pflegeheim Gottesdienste durchgeführt. Die Gottesdienstarbeit, für die Vielfalt in Form und Inhalt ausdrücklich willkommen ist, wird mit dem vorhandenen Pfarrstelleninhaber (volle Stelle) geteilt.

Eine zentrale Aufgabe besteht darin, die vorhandene Selbstständigkeit verschiedener Gemeindeglieder (insgesamt über 20) und die notwendige Anleitung einzelner Bereiche ausbalanciert zu gewährleisten, um die Gemeinsamkeit im Interesse der Gemeinde zu stärken und zu fördern. Die Gemeinde kooperiert aktiv mit der evangelischen und katholischen Nachbargemeinde.

meinde, der Stadtteilrunde, der AG Gemeinwesenarbeit, hat aktive Kontakte nach Nicaragua und über den CVJM nach Sierra Leone und pflegt eine Partnerschaft mit der Domgemeinde Magdeburg.

Folgende Punkte kennzeichnen Aktivitäten und Erwartungen:

- Seelsorge, Lehrtätigkeit, Sinnangebote aus Predigt und entsprechenden Aktionen/Projekten, insbesondere im Auf- und Ausbau der Arbeit mit jungen Familien und Jugendlichen
- Beteiligung an der Geschäftsführung der Gemeinde (15 Hauptamtliche, 5 Nebenamtliche, 30 Ehrenamtliche mit Leitungsfunktionen in Gruppen und Vorstand, weitere 68 ehrenamtliche in ausführenden Funktionen)
- Kennen, Ernstnehmen und Auseinandersetzen von und mit aktuellen und historischen theologischen Aspekten
- Fähigkeit zur Übertragung biblischer Erfahrungsschätze auf die heutige Welt (Individuum und Gesellschaft)
- Sichere humanwissenschaftliche Grundlagen, insbesondere Gruppendynamik und Pädagogik
- Überfachliche Kompetenzen wie Kommunikationsfähigkeit und Teamfähigkeit
- Fähigkeit zur Unterstützung der Selbstorganisation der Mitarbeitenden in der Gemeinde
- Mobilität zur Wahrnehmung von Aufgaben im Stadtgebiet

Die Gemeinde versteht sich nicht als in allen Details festgelegte Einheit, sondern ist daran interessiert, gemeinsam mit der neuen Pfarrkraft die Zukunft der Gemeinde in Leitbild, Zielen und entsprechenden Maßnahmen zu entwickeln sowie die Region Darmstadt-Nord mitzugestalten.

In absehbarer Zeit wird in der Gemeinde eine ganze Stelle frei, die dann angeboten wird.

Weitere Auskünfte erteilen insbesondere folgende Kirchenvorstandsmitglieder: Pfarrer Moeller, Tel.: 061 51/371188 (Vorsitzender); Herr Walter, Tel.: 06151/371687 (Stellvertr. Vorsitzender) sowie Dekan Mander, Tel.: 06151/495930 und Pröpstin Held, Tel.: 06151/41151.

Fleisbach, Dekanat Herborn, Modus B, zum zweiten Mal

In dem Kirchspiel Fleisbach-Merkenbach ist die Stelle des/der Gemeindepfarrers/Gemeindepfarrerinnen wegen eines Stellenwechsels des Amtsinhabers ab sofort neu zu besetzen.

Eine weitere 0,5-Stelle kann im Wege eines Verwaltungsdienstauftrages durch die Kirchenleitung besetzt werden mit der Option einer späteren Inhaberschaft nach Abschluss der Pfarrstellenbemessung für

gemeindliche Pfarr- und Pfarrvikarstellen im Dekanat Herborn.

Die beiden selbstständigen Kirchengemeinden Fleisbach (1.850 Einwohner / 1.234 Gemeindeglieder) und Merkenbach (1.726 Einwohner / 1.170 Gemeindeglieder) gehören zu der Großgemeinde Sinn bzw. zur Stadt Herborn. In beiden Gemeinden finden sonntägliche Gottesdienste statt.

Die Gemeinden liegen ca. 2 km voneinander entfernt in reizvoller Landschaft am Fuße des Westerwaldes. Die Orte sind nur wenige Autominuten von der Autobahnanschlussstelle A 45 entfernt. Auch über die nahegelegene Eisenbahnstrecke Gießen-Siegen ist eine gute Anbindung, z.B. an die Universitätsstädte Gießen und Siegen, möglich. Beide Orte verfügen über eine Grundschule, Merkenbach darüber hinaus über einen Haupt- und Realschulzweig. Gymnasien und weitere Fachschulen befinden sich in Herborn (5 km) und Dillenburg (12 km).

Wir bieten:

- in jedem Ort eine schöne, künstlerisch gestaltete Kirche, ein Gemeindehaus mit Küche und verschiedenen Gruppenräumen sowie eine Kindertagesstätte mit jeweils 50 Plätzen, die in Fleisbach in kirchlicher und in Merkenbach in kommunaler Trägerschaft ist.
- ein familienfreundliches Pfarrhaus (Baujahr 1964) mit 6 Zimmern, Küche und Bad auf ca. 140 qm Wohnfläche und 2 Garagen, das sich in Fleisbach auf einem wunderschön gelegenen Grundstück von ca. 2.000 qm befindet. Pfarrbüro und Amtszimmer sind im Pfarrhaus integriert. Alle Gebäude sind in jüngster Zeit renoviert worden und sind in einem baulich sehr guten Zustand.
- ein neu errichtetes Pfarrbüro (Baujahr 2003), das mit modernen Kommunikationsmöglichkeiten wie PC mit Internetnutzung, Fax usw. ausgestattet ist.

Eine zuverlässige Pfarramtssekretärin mit 8 Wochenstunden unterstützt Ihre Arbeit.

Eine Gemeindepädagogin mit einer halben Stelle arbeitet schwerpunktmäßig mit Jugendlichen und jungen Familien.

Eine zusätzliche halbe Pfarrstelle ist für die nahe Zukunft in Planung.

Wir sind:

- zwei motivierte Kirchenvorstände mit Laienvorsitz und einer großen Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen.
- viele Gruppen und Kreise, wie z.B. Krabbelgruppe, Kindergottesdienst, Kinderjungschar, Jungschar, Mädchenkreis, Jugendkreis, Frauenhilfe, Team für Seniorenarbeit, Hauskreise, Mitarbeiterkreis, Bibelgesprächskreis, gemischter Chor, Sportgruppe und Lauffreizeit.

In Merkenbach trägt ein engagierter CVJM die Jugendarbeit mit und in Fleisbach wird sie durch einen Förderverein unterstützt.

Gemeinsame Veranstaltungen unserer Kirchengemeinden sind uns wichtig. Dazu gehören z.B. ökumenische Gottesdienste, Gemeindefahrten, Allianz-Gebetswoche, Passions-Andachten, Kirchspielfeste und Bibelgesprächskreise.

Wir wünschen uns:

Zwei Pfarrer/innen (auch Pfarrerehepaar)

- mit klarem christlichen Profil, die zusammen mit dem Kirchenvorstand und den Gruppen und Kreisen zum weiteren Aufbau unserer Gemeinde beiträgt.
- die einen Schwerpunkt ihrer Arbeit in die gottesdienstliche Verkündigung legen.
- die neue Impulse in die Jugendarbeit zusammen mit dem Mitarbeiterteam einbringen.
- die über die Kirchengemeinde hinaus auf lebensnahe und verständliche Weise den Kontakt zu den Menschen finden.
- die mit Teamgeist und Motivationsfähigkeit die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen begleiten und unterstützen.
- die Bewährtes pflegen und bewahren, aber auch neue Wege der Gottesdienstgestaltung und des Gemeindelebens gehen.

Haben Sie Interesse?

Wir freuen uns, Sie kennenzulernen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Propst Michael Karg, Tel.: 0 27 72/33 04; Dekan Michael Tönges-Braungart, Tel.: 0 27 72/64 93 44; Vorsitzende des KV Fleisbach, Renate Bender, Tel.: 0 27 72/5 15 76; Vorsitzende des KV Merkenbach, Beate Dietrich, Tel.: 0 27 72/5 15 25.

Friedberg, 0,5 Pfarrvikarstelle mit Sitz in Ockstadt. Erteilung eines 0,5 Verwaltungsdienstauftrages durch die Kirchenleitung. Zum zweiten Mal.

In der evangelischen Kirchengemeinde Friedberg ist eine halbe Pfarrvikarstelle mit Dienstsitz in Ockstadt neu zu besetzen, da der bisherige Amtsinhaber in eine andere Gemeinde gewechselt ist.

Wo liegt Ockstadt?

Ockstadt, ein Stadtteil von Friedberg, liegt knapp zwei Kilometer vom Zentrum von Friedberg entfernt und hat ca. 3.200 Einwohner. Es ist dörflich geprägt, hat aber eine Reihe von Neubaugebieten, die in der Regel von jungen Familien bewohnt werden und ist der Wohnort vieler Lehrer und Ärzte. In Ockstadt gibt es zwei Kindergärten und eine Grundschule. Alle weiterführenden Schulen sind in Friedberg vorhanden. Friedberg ist als Kreisstadt Verwaltungsmittelpunkt des Wetteraukreises und bietet gute Einkaufsmöglichkeiten. Friedberg liegt in der Mitte zwischen Frankfurt und Gießen und ist an beide Städte verkehrstechnisch gut angebunden.

Die Gemeinde

Die evangelische Kirchengemeinde Friedberg ist in vier Gemeindebezirke gegliedert, die einen gemeinsamen Kirchenvorstand haben. Der Gemeindebezirk Ockstadt hat derzeit ca. 800 Gemeindeglieder. Die Gemeinde ist volksgemeinlich geprägt. Das Durchschnittsalter liegt bei ungefähr 35 Jahren. Für die Verwaltungsarbeit ist das Gemeindebüro in Friedberg zuständig, so dass der Aufwand dafür gering ist.

Ockstadt ist traditionell katholisch mit einer auch von der Bevölkerung getragenen vorbildlichen ökumenischen Zusammenarbeit. So wird z.B. die Jugendarbeit konfessionsübergreifend getragen. Es gibt ein ausgeprägtes Vereinsleben, in dem die Pfarrer eine große Rolle spielen. Die Gottesdienste finden 14-tägig in der katholischen St. Jakobuskirche statt. Für die evangelische Gemeindeglieder steht ein ökumenisch genutzter Gemeindeforum zur Verfügung, in dem sich derzeit ein Frauenkreis, ein Bibelkreis, die Konfirmandengruppe und eine Mutter-Kind-Gruppe treffen. Die Begleitung der Kreise durch die Pfarrerin/den Pfarrer wird erwünscht.

Wer gut zu uns passen würde ...

Zu uns würde eine Pfarrerin/ein Pfarrer passen, dem/der die ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Pfarrgemeinde wichtig ist und diese Arbeit weiterführt. Darüber hinaus sollte er/sie die neuzugezogenen Gemeindeglieder im Blick haben, was sich in besonderen Angeboten für Familien mit Kindern niederschlagen könnte. Weiterhin wünschen wir uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, der/die die Pflege der Kontakte zu den zahlreichen Ortsvereinen und die Repräsentanz der evangelischen Gemeinde bei Festen und Veranstaltungen gerne übernimmt. Die Mitarbeit im Pfarrteam Friedberg (2 Kolleginnen/1 Kollege) und im Kirchenvorstand (15 gewählte Mitglieder insgesamt) werden erwartet. Die pfarramtliche Verbindung zu Friedberg wird gemeinsam in einer Pfarrdienstordnung geregelt. Die Gemeinde würde sich freuen, wenn die neue Pfarrerin/der neue Pfarrer in Ockstadt wohnte.

Die Kirchengemeinde ist bei der Wohnungssuche gerne behilflich.

Weitere Informationen bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Wolfram Jäger, Tel.: 0 60 31/30 12 oder Pfarrerin Anke Spory, Tel.: 0 60 31/16 64 03 sowie Dekan Jörg Schlösser, Tel.: 0 60 32/34 54 60 und Propst Klaus Eibach, Tel.: 06 41/794 96 10.

Groß-Winternheim-Schwabenheim, Dekanat Ingelheim, Modus C

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Groß-Winternheim/ Schwabenheim ist zum 1. August 2004 neu zu besetzen.

Zur Kirchengemeinde gehören Groß-Winternheim (609 Gemeindeglieder, seit 1972 südlichster Stadtteil von Ingelheim am Rhein) und Schwabenheim (1.161 Gemeindeglieder, zur Verbandsgemeinde Gau-Algesheim gehörend). Beide Orte sind landschaftlich schön im Selztal gelegen und werden von Weinbau und

Landwirtschaft geprägt, wengleich die Mehrheit der Bevölkerung heute in Industrie, Verwaltung und im Dienstleistungsbereich, vor allem in den umliegenden Städten des Rhein-Main-Gebietes, tätig ist.

Seit 1973 bilden Groß-Winternheim und Schwabenheim eine Kirchengemeinde, die seitdem zu einer immer stärkeren inneren Einheit bei gegenseitiger Anerkennung der unterschiedlichen Prägung beider Gemeindeteile gefunden hat.

In beiden Orten prägen die Kirchen das Ortsbild. Die neoromanische Kirche in Groß-Winternheim, vom Volksmund liebevoll „Selztal-dom“ genannt, hat ca. 250 Sitzplätze und liegt unübersehbar am Rande des gewachsenen Ortskerns. Die neoklassizistische Kirche in Schwabenheim mit einzigartiger Jugendstilausmalung des Innenraums hat ca. 350 Sitzplätze und ist noch heute, den weiträumigen Markplatz beherrschend, der Mittelpunkt des Ortes.

In Schwabenheim verfügt die Kirchengemeinde über ein geräumiges Gemeindehaus (kleiner und großer Saal, Teeküche, Hausmeisterwohnung, Hof und Gartenanlage) für die Gemeindeglieder.

In Groß-Winternheim befindet sich im Kellergeschoss des Pfarrhauses ein kleiner Gemeinderaum. Das Groß-Winternheimer Bürgerhaus steht nach Absprache mit der Stadtverwaltung Ingelheim für Gemeindeaktivitäten zur Verfügung.

Das 1964 erbaute, geräumige Pfarrhaus befindet sich gleich neben der Kirche, es liegt wunderschön am Rande von Weinbergen und ist umgeben von einem großen Garten. Es hat eine umweltfreundliche Gaszentralheizung mit einer 1997 erneuerten Heizzentrale, die auch die Küche versorgt, und es besteht aus 5 Zimmern, Nebenräumen, Bad, Küche sowie Amtszimmer und Archiv. Eine Garage und ein Stellplatz im Hof sind vorhanden.

Im nahe gelegenen Ingelheim sind alle Schularten vertreten (Grund-, Haupt-, Realschule, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Sonderschule). Ins 4 km entfernte Ingelheim besteht eine gute Busverbindung.

Kirchengemeinde und Mitarbeiter/innen freuen sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, das sich die Stelle teilt, die/der die bestehende Kinder-, Frauen- und Seniorenarbeit weiterführt, den Kirchenchor begleitet und die gute Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde weiter pflegt.

Die Aufgaben in den verschiedenen Kreisen werden von Teams geleitet. Dies betrifft in erster Linie den Kindergottesdienst, den Seniorennachmittag, den Frauenkreis, den ökumenischen Bibelkreis und den Familiengottesdienst.

Wir erwarten außerdem eine Persönlichkeit, die aufgeschlossen, kontaktfreudig und präsent ist. Dies auch gerade in Bezug auf die in beiden Ortsteilen großen kulturellen Vereinsaktivitäten.

Die Gemeindeglieder und die Bevölkerung beider Orte nehmen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der auf die Menschen zugeht und zur Zusammenarbeit mit den

Ortsvereinen und den Vertretern der Kommunen bereit ist, gern in ihrer Mitte auf.

Die Kirchengemeinde ist der Ev. Regionalverwaltung Alzey angeschlossen.

Der Kirchenvorstand - engagiert und kompetent - unterstützt die Pfarrerin/den Pfarrer und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit im Aufbau eines regen Gemeindelebens.

Für Fragen und weitere Auskünfte stehen zur Verfügung: Pfarrer Dr. Klaus-Volker Schütz, Propst für Rheinhessen, Tel.: 06131/31027; Dekanin Annette Stegmann, Tel.: 06132/434177; Thomas Eimermann, stellv. Vors. des Kirchenvorstandes, Tel.: 06130/941699.

Ev.-ref. Gemeinde Hammelbach, Dekanat Bergstraße Süd, Modus A, zum zweiten Mal

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Pfarrstelle in der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hammelbach neu zu besetzen, weil der bisherige Amtsinhaber aus gesundheitlichen Gründen die Gemeinde verlässt.

Haben Sie Interesse an einer Pfarrstelle in Hammelbach im Zentrum des Naturparks Bergstraße-Odenwald?

Hammelbach befindet sich im östlichen Teil des Kreises Bergstraße und ist Ortsteil der Gemeinde Grasellenbach. Grasellenbach ist Fremdenverkehrsgemeinde mit ca. 4.000 Einwohnern und rund 80.000 Übernachtungen in landschaftlich reizvoller Lage mit Orientierung zum Rhein-Neckar Gebiet.

Beschreibung der Kirchengemeinde:

- Die Gemeinde zählt ca. 1.400 Gemeindeglieder in den Orten Hammelbach, Grasellenbach, Litzelbach und Weschnitz.
- die Grundschule befindet sich im 4 km entfernten Wahlen, alle weiterführenden Schulen sind in Wald-Michelbach, Fürth oder Reichelsheim.
- neben Hotels, Privatpensionen und Kureinrichtungen gehören zur Kirchengemeinde drei Seniorenwohnheime mit rund 280 Wohnheimplätzen.

Kirchliche Gebäude/Liegenschaften:

- Die spätbarocke-frühklassizistische Hallenkirche der Gemeinde befindet sich in Hammelbach und bietet ca. 350 Sitzplätze
- das um 1914 in Hammelbach errichtete große Pfarrhaus ist in baulich einwandfreiem Zustand. Es umfasst folgende Räumlichkeiten: 6 Wohnräume, Küche mit Esszimmer, Abstellräume, Kellerräume, 1 Archivraum, 1 Amtszimmer und 2 Gemeinderräume. Dazu gehören ein großer Garten und Garage
- 2 Räume mit Küche und WC sind durch die politische Gemeinde in der Nibelungenhalle in Grasellenbach auf Dauer zur Verfügung gestellt.

Mitarbeiter/innen:

- Chorleiterin des Kirchenchores (gleichzeitig Organistin)
- 1 Küster
- 1 Kirchenrechnerin
- zeitweise beschäftigte Schreibkraft
- der Gemeindegröße entsprechend besteht der Kirchenvorstand aus 10 Vorsteher/innen zuzüglich 2 nachberufenen Mitgliedern.

Alle Mitarbeiter sind nebenberuflich tätig. Die Gemeinde verfügt in reformierter Tradition über die eigene Kirchenkasse und will auch zukünftig nicht dem Regionalverwaltungsverband angeschlossen werden!

Aktivitäten:

- Gottesdienst i.d.R. sonntäglich, einmal im Monat abends
- in der Advents- und Passionszeit in Weschnitz in der Schule je einmal Kindergottesdienste wöchentlich
- Gottesdienste einmal monatlich in zwei der drei Alterswohnheime
- jährliches Gemeindefest
- ökumenische Gestaltung des Weltgebetstages
- im Winterhalbjahr Treffen der Frauenhilfe in Graselbach und Hammelbach
- wöchentliche Treffen der Jungschar sowie der Kindergottesdienst-Gruppe.

Aufgaben und Erwartungen:

- eine theologisch kompetente und glaubwürdige Verkündigung des Evangeliums sowie ein sensibler Umgang mit den in der Gemeinde gewachsenen reformierten Traditionen
- Kranken- und Hausbesuche sowie Ausbau, Weiterführung und Betreuung der Jugendarbeit (die politische Gemeinde stellt einen vorhandenen Jugendraum zur Verfügung)
- Unterstützung und Begleitung des Kindergottesdienst-Teams
- Versuch der ökumenischen Zusammenarbeit mit der katholischen Kirchengemeinde vor Ort
- die Kirchengemeinde ist neben den Nachbarkirchengemeinden Affolterbach und Wald-Michelbach Träger der ökumenischen Sozialstation im Überwald. Interesse und evtl. Mitarbeit im Vorstand werden begrüßt
- guter Kontakt zu den Gemeindegliedern, weltlichen Vereinen und Interesse an der örtlichen Gemeinschaft sind im ländlichen Raum unerlässlich.

Nähere Auskünfte erteilen: Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Bgm. Markus Röth, Schulstraße 1, 64689 Hammelbach, Tel.: 062 53/94 94-12; Dekan Steigler, 69517 Gorchheimertal, Tel.: 062 01/2 94 60. Auch die Pröpstin für Starkenburg steht für Nachfragen zur Verfügung, Tel.: 061 51/4 11 51

Heppenheim, Ev. Heilig-Geist-Kirchengemeinde, Pfarrstelle II, Modus C

Die Evangelische Heilig-Geist-Kirchengemeinde Heppenheim sucht für die Pfarrstelle II, die ihr nach der aktuellen Pfarrstellenbemessung im Dekanat Bergstraße Mitte anstatt der halben Pfarrvikarstelle zusteht,

eine/n Pfarrer/in.

Die Heilig-Geist-Gemeinde ist eine von zwei evangelischen Kirchengemeinden der südhessischen Kreisstadt. Ihr gehören rund 2.700 Christinnen und Christen an, die östlich der Bahnlinie Darmstadt-Heidelberg (einschließlich der Ortsteile Hambach, Kirschhausen, Sonderbach und Erbach) wohnen. Heppenheim ist als Mittelzentrum Einzugsgebiet für die Dienstleistungszentren Rhein/ Neckar und Rhein/Main.

Derzeit ist die Pfarrstelle I seit 15 Jahren durch denselben Stelleninhaber besetzt, dieser hat zurzeit auch die Geschäftsführung inne. Die Verwalterin der halben Pfarrvikarstelle betreut schwerpunktmäßig die Gemeindeglieder in den Vororten. Zwei beim Dekanat angestellte Gemeindepädagoginnen (zusammen 0,75 Stelle) sind im wesentlichen für Kinder-, Jugend- und Familienarbeit zuständig und arbeiten auch beim Konfirmandenunterricht mit. Pfarrsekretärin, Küsterin, Organistin (auch Leiterin des Singkreises), Leiter des Posaunenchores, Hausmeister und Helferinnen in der Altentagesstätte sind haupt- bzw. nebenamtliche Mitarbeiter/innen.

Die neugotische Heilig-Geist-Kirche (gebaut 1888) mit dem „Haus der Begegnung“ (gebaut 2003) im Kirchengarten liegt an der B 3 und bietet 150 Personen Platz. In räumlicher Nähe befinden sich Pfarrhaus der Pfarrstelle I, Guyot-Gemeindehaus und Oberlin-Haus. Das Gemeindebüro ist im Pfarrhaus der Pfarrstelle I untergebracht. Für die Pfarrstelle II ist ein eigenes Besprechungszimmer mit Telefonanschluss im Oberlin-Haus vorhanden.

Gottesdienste finden jeden Sonntag in der Heilig-Geist-Kirche statt, zusätzlich jeden zweiten und vierten Sonntag im Monat in der katholischen Pfarrkirche in Kirschhausen und vierzehntägig montags im Seniorenzentrum „Haus Johannes“. Für jüngere Familien gibt es einmal im Monat freitags einen Krabbelgottesdienst und jeweils am zweiten Sonntag die zweistündige Kinderkirche. Letztere werden von den Gemeindepädagoginnen verantwortet.

Die Arbeit in der Gemeinde ist stark durch die Kinder- und durch die Altentagesstätte (beide im Oberlin-Haus) bestimmt. Die Kindertagesstätte besteht aus drei Gruppen. Derzeit haben wir zwei Integrationsplätze, ca. 30 Kinder nehmen regelmäßig an der Mittagsverpflegung teil. In die bewussten religiösen Erziehung ist auch einer der beiden Pfarrer einbezogen. In der Altentagesstätte finden donnerstags Veranstaltungen (meist Dia-Vorträge) mit anschließendem Kaffeetrinken statt. Einige Besucher kommen aus dem Seniorenzentrum „Haus Johannes“ (100 Plätze, Erweiterungsbau ab Nov. 2004, zusätzlich 70 Plätze), dessen Träger der Hessische Diakonieverein ist.

Mit der evangelischen Nachbargemeinde wird gut zusammengearbeitet und - bei der mehrheitlich katholischen Bevölkerung Heppenheims - auch mit den drei benachbarten katholischen Pfarrgemeinden (gemeinsame Gottesdienste, Besuchsdienstkreis im Seniorenzentrum, ökumenische Bibelgespräche, Kinder-Bibelwoche, gemeinsame Wallfahrten usw.). Der Lesezirkel „Literatur und Religion“ repräsentiert eine gemeinde- und konfessionsübergreifende Form der Kulturarbeit. Das Martin-Buber-Haus mit dem Sitz des Internationalen Rates der Christen und Juden liegt im Gemeindegebiet. Seit Jahren wird der Christlich-Islamische Dialog im Kreis Bergstraße einschließlich der Beziehung zu den türkisch geprägten Moscheen in Bensheim und Viernheim durch die Kirchengemeinde mitgetragen. Die Integration von ausländischen Mitbürgern hat einen hohen Stellenwert, der sich besonders in der Mitwirkung von afrikanischen Gemeindegliedern im Kirchenvorstand ausdrückt. Der „Offene Frauentreff“ hat Kontakte nach Tansania im Rahmen der Dekanatspartnerschaft mit der Moravian Church in South Tansania.

Ein Gemeindebrief erscheint alle zwei Monate und wird an jeden Haushalt der Kirchengemeinde verteilt.

Künftig wird die Pfarrstelle II für einen Teil der Ortsteile sowie für die Seniorenarbeit in der Altentagesstätte und im „Haus Johannes“ zuständig sein. Wünschenswert sind Impulse und kulturelle Angebote für jüngere Senioren oder auch attraktive Angebote für Jugendliche.

Von dem/der Bewerber/in wird ein eigenständiges theologisches Profil erwartet, das er/sie in die offene Gemeindearbeit einbringen möchte. Konkret bedeutet das, dass wir uns von dem/der Bewerber/in wünschen:

- dass ihm/ihr die Gratwanderung zwischen Bewahrung des Bewährten und Vertrauten und Offensein gegenüber Neuem, auch gegenüber unkonventionellen Ideen für Gottesdienstformen und Gemeindeleben, gelingt
- dass er/sie die Fähigkeit hat, auf andere zuzugehen, ihnen zuzuhören, bei auftauchenden Problemen Hilfestellung zu leisten und bei Konflikten Lösungsvorschläge anzubieten und dass ihm/ihr Seelsorge ein Anliegen ist
- dass er/sie mit den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Gemeinde loyal und vertrauensvoll zusammenarbeitet
- dass Ansprachen und Predigten fundiert, verständlich und in zeitgemäßer Sprache formuliert sind.

Die Pfarrstelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Eine Dienstwohnung muss angemietet werden.

Nähere Informationen: Christel Fuchs, KV-Vorsitzende, Tel.: 0 62 52/75581; Pfarrer Dirk Römer, Bensheimer Weg 25, 64646 Heppenheim, Tel.: 06252/ 773 72, Fax: 0 62 52/720 16, eMail: Ev.Heilig-Geist.HP@t-online.de; Dekanin Ulrike Scherf, Tel.: 06257/939412; Pröpstin Karin Held, Tel.: 06151/ 41151.

Köppern, Dekanat Bad Homburg, Modus B

Grund für die Neubesetzung:

Die Pfarrstelle (1,0) der Evangelischen Gemeinde Köppern ist sofort neu zu besetzen, da unsere Pfarrerin nach 3 Jahren Dienstzeit in Köppern wegen Verlängerung ihrer Elternzeit auf die Pfarrstelleninhaberschaft verzichtet.

Ort und Gemeinde:

Köppern als Stadtteil von Friedrichsdorf in schöner und ruhiger Lage am Taunusrand mit landschaftlich abwechslungsreicher Umgebung hat 6.700 Einwohner, von denen 2.500 der evangelischen Gemeinde angehören.

Gute Verkehrsanbindung mit Taunusbahn, S-Bahn und Bus nach Bad Homburg (7 km), Friedberg (10 km) und Frankfurt mit Autobahnanschluss A 5 (25 km).

In Köppern gibt es 2 Kindertagesstätten (1 ev.) und eine Grundschule. Weiterführende Schulen sind im Kernstadtteil Friedrichsdorf und im nahe gelegenen Bad Homburg.

Organisation/Struktur:

- In unserer Gemeinde gibt es außerdem noch eine 0,5 Pfarrvikarstelle, die derzeit von einer Pfarrerin besetzt ist. Die Zusammenarbeit der Pfarrer ist in einer Pfarrdienstordnung geregelt, die - je nach Neigung und Interesse - neu abgestimmt werden kann. Gottesdienste finden im Wechsel zwischen den beiden Pfarrer/innen statt. Die Gemeinde ist in zwei Seelsorgebezirke aufgeteilt.
- Das für alle Aktivitäten geeignete Gemeindezentrum enthält neben einem Jugendraum im Souterrain einen großen Gemeinderaum mit Küche. Hier ist auch die Gemeindebücherei untergebracht. Im ersten Stock befinden sich das neu eingerichtete Gemeindebüro mit Arbeits-/Besucherzimmer für die Halbtellen-Pfarrerin und ein großer Besprechungsraum mit Mitarbeiterbibliothek sowie 2 Wohnungen, die vermietet sind. Das Gemeindebüro ist 18 Stunden/Woche besetzt. Die Außenanlage des Gemeindezentrums wurde nach umfangreicher Behebung von Wasserschäden im Fundamentbereich neu angelegt. Außerdem wurde eine neue Heizungsanlage für Gemeindezentrum und Kindergarten eingebaut. Die Innensanierung des Gemeindezentrums wird in kleinen Schritten fortgeführt.
- Der Küster und Hausmeister betreut Kirche und Gemeindezentrum mit Außenanlage (Vollzeitstelle).
- In der Kindertagesstätte sind 3 Gruppen mit zurzeit 5 Mitarbeiterinnen beschäftigt. Die Außenanlage wurde im letzten Jahr grundlegend erneuert. Die Innensanierung wird in diesem Sommer abgeschlossen.
- Die 1731 eingeweihte Dorfbauwerk-Kirche hat 283 Sitzplätze und eine wohlklingende Förster & Nicolaus Orgel (1903) mit 20 Registern. Die Außenrenovierung der Kirche wurde 2000, die Orgel-Restauration 1999 abgeschlossen.

- Das geräumige Pfarrhaus mit schönem eingewachsenem Garten ist geeignet für eine große Familie (146 m² Wohnfläche). Zusätzlich verfügt das Pfarrhaus über ein Amtszimmer und einen kleinen Besprechungsraum.
- Kindergottesdienst wird ab Herbst 1 x im Monat angeboten.
- Die Köpperner Kirchengemeinde ist Mitträgerin der ökumenischen Diakoniestation Friedrichsdorf.
- Für die Senioren werden angeboten:
 - offene Gemeinde- und Seniorennachmittage
 - kontinuierliche Betreuung der Jubilare durch den Besuchskreis
- außerdem wird zweiwöchentlich im Alten- und Pflegeheim ein Gottesdienst gehalten.
- Die Frauenhilfe trifft sich 14-täglich, begleitet durch Pfarrer/in.
- Die kirchenmusikalischen Aktivitäten werden derzeit durch 3 nebenamtliche Organisten, einen Singkreis und einen übergemeindlichen Jugendchor gestaltet.
- Zur katholischen Gemeinde hat die evangelische Kirchengemeinde traditionell gute Kontakte, die auch durch zahlreiche ökumenische Aktivitäten zum Ausdruck kommen.
- Der Kirchenvorstand setzt sich neben seinen üblichen Aufgaben zurzeit besonders mit inhaltlichen Themen auseinander, z.B. wie Kirche noch lebendiger und zeitgemäßer gestaltet werden kann. Der KV ist deshalb auch gern bereit, neue Wege in der Gemeindegemeinschaft zu versuchen.

Wir suchen:

Wenn Sie unsere zukünftige Pfarrerin/unser zukünftiger Pfarrer sein möchten, dann

- verstehen Sie es, die Botschaft der Bibel mit den Themen des heutigen Lebens zu verbinden und dies in Gottesdiensten und Gemeindegemeinschaft auch zu vermitteln.
- erarbeiten Sie mit uns im Gemeinde-Entwicklungsausschuss Ideen und Konzepte für eine lebendige Gemeinde.
- entwickeln Sie mit uns im Kinder- und Jugendausschuss eine zukunftssträchtige Kinder- und Jugendarbeit.
- gehen Sie mit uns auch auf Menschen zu, die der Kirche fern stehen, und versuchen, deren kritische Haltung zur Kirche und zum Glauben für unser Gemeindeleben zu nutzen.
- freuen Sie sich mit uns an unseren guten ökumenischen Kontakten, geben Impulse und fördern ökumenische Aktivitäten.
- bringen Sie Sensibilität und Teamfähigkeit im Umgang mit unseren haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit und sorgen für konstruktive Zusammenarbeit.

- freuen Sie sich auf die Zusammenarbeit mit unserer Pfarrerin, die sich kollegiale und loyale Kooperation wünscht.

- haben Sie Humor und Lebensfreude im Gepäck.

- träumen Sie mit uns von einer Kirchengemeinde, die im Zentrum unseres Ortes ihren festen Sitz hat, die Menschen aller Generationen einlädt, die lebendige Gottesdienste gemeinsam vorbereitet und feiert und deren Handeln bestimmt ist vom Glauben an Gott und von der Hoffnung auf Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung.

Wir sind schon auf dem Weg und laden Sie ein, mit zu gehen.

Auskünfte erteilen: Pfarrerin Ulrike Maas-Lehwald, Tel.: 0 60 07/91 8882 sowie die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Irmgard Müller, Tel.: 0 61 75/94 16 62. Der Dekan des Dekanates Bad Homburg und der Propst für Süd-Nassau können ebenfalls angefragt werden.

Meiches, Dekanat Vogelsberg. Patronat der Familie Riedesel Freiherren zu Eisenbach.

Die Pfarrstelle Meiches (1,0) ist zum 01.01.2005 neu zu besetzen. Diese Stelle umfasst die selbstständigen Kirchengemeinden Meiches (435 ev. Gemeindeglieder), Dirlammen (376 ev. Gemeindeglieder) und Hopmannsfeld (260 ev. Gemeindeglieder). Alle drei Gemeinden gehören kommunal zur Gemeinde Lautertal, zu der ein gutes Verhältnis besteht.

Das Kirchspiel liegt in landschaftlich reizvoller Lage im Vogelsberg. Die Bevölkerung der Ortschaften ist fast ausschließlich evangelisch.

Wenn Sie zu uns kommen, wohnen Sie in einem 1965 erbauten, geräumigen Pfarrhaus, das 1993 umfassend nach ökologischen Gesichtspunkten saniert und wärmegeklämt wurde. Im Erdgeschoss befindet sich der Dienstrakt mit einem gut ausgestatteten Amtszimmer, einem Archiv, einem Gemeindebüro und einem Gästezimmer. Weiterhin stehen 6 Zimmer, Küche, Bad und zwei zusätzliche Toiletten zur Verfügung. Das Haus hat eine neue zentrale Gasheizung. Eine Garage, ein Schuppen und ein schöner Garten gehören zum Pfarrgrundstück.

Kindergarten und Grundschule befinden sich in Lautertal-Engelrod (8 km), hierzu bestehen eigene Busverbindungen. Weiterführende Schulen (haupt- und Realschule, Gymnasium, Berufsfach- und Fachoberschule sowie berufliches Gymnasium, staatliche Technikerschule, Sonderschule für Lernbehinderte und Schule für praktisch Bildbare) gibt es in Lauterbach (13 km) und Alsfeld (18 km), eine Gesamtschule mit Förderstufe in Herbstein (13 km). Öffentliche Verkehrsverbindungen bestehen nach Lauterbach. Von dort aus steht ihnen über den ICE-Bahnhof Fulda (36 km) die ganze Welt offen.

Durch die Neustrukturierung entstand im Jahr 2000 das heutige Kirchspiel. Seitdem sind viele Schritte der Annäherung und des Zusammenwachsens getan wor-

den. Sowohl die Organisation der pfarramtlichen Verwaltungsarbeit, wie auch die Koordination der gemeindlichen Veranstaltungen sind mittlerweile fest verankert. Auch die Konfirmandenarbeit findet in einer gemeinsamen Gruppe statt. Die Kirchenvorstände tagen jeweils im Wechsel separat und gemeinsam.

Die gemeindliche Arbeit wird mitgetragen von drei engagierten Kirchenvorständen, einer Organistin und einem Organisten, drei Küsterinnen, zwei Reinigungskräften für die Gemeindehäuser, einer Schreibkraft (3 Std. wöchentlich), einer Chorleiterin und einem Posaunenchorleiter sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen. Die Kinder- und Jugendarbeit wird durch den Gemeindepädagogen des Dekanates unterstützt.

Drei wunderschöne historische Kirchen laden mit ihrem je eigenen Charme zum Gottesdienst ein. In Meiches kann zudem die Kapelle auf dem bekannten Totenköppel für besondere Gottesdienste genutzt werden. Die maximale Entfernung zwischen den Kirchen beträgt 7 km. In Meiches und in Hopfmansfeld stehen Gemeindehäuser zur Verfügung, in Dirlammen ist die Mitbenutzung des Dorfgemeinschaftshauses gewährleistet. In Hopfmansfeld wird zur Zeit der historische Pfarrhof zu einer zentralen Jugendbegegnungsstätte mit Übernachtungsmöglichkeiten und Werkstätten für das Dekanat Vogelsberg umgebaut.

Die Gottesdienste finden in Meiches sonntäglich und in Dirlammen und Hopfmansfeld vierzehntägig im Wechsel statt und sind gut besucht. An den „hohen Feiertagen“ sollte in jedem Dorf Gottesdienst gefeiert werden.

Beliebt und sehr gut besucht sind besondere Gottesdienste wie Osternachtfeier, Himmelfahrt, Pfingstmontag und Waldweihnacht. Zu außergewöhnlichen Anlässen, wie Kirmes oder Jubiläumsfeiern kooperieren die ortsansässigen Vereine gerne mit den Kirchengemeinden. Verschiedene Gottesdienste werden bewusst für alle drei Dörfer gemeinsam angeboten.

Im Winter finden in allen Dörfern Frauenabende statt, die sich selbstständig organisieren. In allen Gemeinden wird Kindergottesdienst bzw. Kinderstunde von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen angeboten.

In Meiches trifft sich ein Ev. Frauenchor und in Dirlammen ein Ev. Posaunenchor.

Es wird erwartet, dass der Pfarrer/die Pfarrerin zur Mitarbeit im „Gruppenpfarramt Vogelsberg“ bereit ist, das sich seit 35 Jahren bewährt hat. Es bietet kollegiale Zusammenarbeit mit den Pfarrern der Nachbarparreien (regelmäßiger Kanzeltausch, gemeinsamer Gemeindebrief, besondere Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen, die die Möglichkeiten der kleinen Einzelgemeinden übersteigen).

Die Unterstützung der Jugendbegegnungsstätte „Pfarrhof Hopfmansfeld“ wird erwartet.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar, die/der/das sich ein Leben in ländlicher Umgebung vorstellen kann, gerne auf Menschen zugeht, Freude an der seelsorgerlichen Begleitung und einer lebensnahen Predigt hat. Neue Impulse sind will-

kommen.

Wir bieten nicht nur eine reizvolle Landschaft mit einem gesunden Klima (wo andere Urlaub machen, können Sie arbeiten), sondern auch Menschen, denen die Kirche am Herzen liegt und die gerne zur Mitarbeit bereit sind.

Falls Sie sich angesprochen fühlen, kommen Sie zu uns und schauen Sie sich bei uns um!

Auskunft erteilen: Hans Weber, Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Tel.: 066 46/91 90 00; Dekan Dr. Volker Jung, Tel.: 066 41/24 56; Pfr. Reinhard Helm, Tel.: 066 36/2 79 oder Propst Klaus Eibach, Tel.: 06 41/7 94 96.

Offenbach am Main, Johannesgemeinde, Pfarrstelle, Modus B, zum zweiten Mal

Die Gemeinde im Stadtteil

In Offenbach leben Sie mitten im Herzen des Rhein-Main-Gebietes. Offenbach, die kleinere Großstadt, östliche Nachbarstadt der Mainmetropole Frankfurt, hat sich in den letzten 2 Jahrzehnten von der Industriestadt zu einer Stadt der Dienstleister und Büros gewandelt.

Die Johannesgemeinde liegt im Nordwesten der Stadt. Sie hat 1.600 Gemeindeglieder, ist aber von der Fläche her eine der großen Gemeinden im Dekanat. Von ihrem Südostende ist man mit wenigen Schritten mitten in der Innenstadt. Im Westen wächst Offenbach mit dem Bürogebiet Kaiserlei mit dem südlichen Frankfurt zusammen. Der Main begrenzt den Stadtteil im Norden. Die große industriell nicht mehr genutzte Hafensinsel soll in den kommenden Jahren mit Büro- und Wohngebäuden (bis zu 1.000 Wohnungen) gehobener Qualität bebaut werden. Die Verkehrsachse Berliner Straße ist südliche Grenze. Mit ihr hat die Innenstadt direkten Autobahnanschluss in alle Richtungen. Auf der unterirdischen S-Bahntrasse fahren 4 S-Bahnlinien, die für Offenbach vorzügliche Verkehrsverbindungen schaffen. Diese haben eine hohe Mobilität und Fluktuation der Bewohner des Stadtteils zur Folge, was sich direkt auf das Gemeindeleben und Gottesdienstbesuch auswirkt.

Die Sozialstruktur des Stadtteils ist geprägt von dicht bebauten Wohngebieten, kleineren und mittleren Unternehmen. Der Anteil ausländischer Mitbürger und der ausländischer Herkunft liegt bei 50 %, das Zusammenleben ist weitgehend konfliktfrei. Die Arbeitslosigkeit ist überdurchschnittlich hoch.

Aufgabe der Johannesgemeinde und ihres Pfarrers/ihrer Pfarrerin ist, die evangelische Kirche durch kulturelles und soziales Engagement und aktives Interesse am nicht kirchlichen Leben im Stadtteil zu präsentieren. Wir wünschen uns daher eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der mit beiden Füßen fest auf dem Boden steht und einen gesunden Realitätssinn hat und auf Menschen zugeht. Wegen der flächenmäßig großen Gemeinde sollte der Pfarrer/die Pfarrerin mobil sein.

Gemeindeleben

Die Johanneskirche wurde 1964 großräumig für 360 Sitzplätze erbaut. Die ansprechende Bestuhlung der Kirche ermöglicht eine veränderbare Gestaltung und Nutzung des Kirchenraumes. Die Kirche hat eine große Klais-Orgel. Die Gemeinde ist es gewohnt, dass der Sonntagsgottesdienst vom Organisten musikalisch mitgestaltet wird. In der Kirche finden regelmäßig vom Kirchenmusiker durchgeführte Konzerte statt, die weit über die Gemeindegrenzen hinaus Beachtung finden.

Die Gemeinde zählt zu den fünf Innenstadtgemeinden, deren Konzerte von PraeLudium, Förderkreis Musik im Zentrum Offenbachs unterstützt werden. Die Initiative zur Gründung des Förderkreises ging von der Johannesgemeinde aus, da die erkannt hat, dass Kirchenmusik wesentlich zur kulturellen und humanen Bildung gehört und nur durch gemeinsame Anstrengung bezahlbar bleibt. Die Johannesgemeinde beteiligt sich aktiv an der „Ökumenischen Initiative Essen und Wärme für Bedürftige“ und ist Mitglied in verschiedenen ökumenischen sozialen Gruppierungen. Sie beteiligt sich an der Arbeitsgruppe „Runder Tisch Nordend“ sowie auf Dekanats-ebene am interkulturellen Dialog. Die ökumenischen Kontakte zu den Nachbargemeinden sind gut (z.B. gemeinsames Sommerfest).

Zusammenarbeit mit den Nordgemeinden

Die Johannesgemeinde gehört seit über 10 Jahren als eine der vier Innenstadtgemeinden dem Nordgemeinderat an. In ihm werden gemeinsame Gottesdienste und Veranstaltungen, wechselseitige Vertretungen und andere Formen der Zusammenarbeit beschlossen. Die Konfirmanden von drei Gemeinden werden gemeinsam unterrichtet und konfirmiert. Zwei Gemeinden geben einen gemeinsamen Gemeindebrief heraus. Weitere Formen der Zusammenarbeit sind angedacht und wir wünschen, dass der Pfarrer/die Pfarrerin der Johannesgemeinde sich in diese Zusammenarbeit einfindet und an der Projektentwicklung kreativ beteiligt. Der Schwund an Gemeindegliedern in allen Innenstadtgemeinden macht neue Arbeitsformen notwendig. In der nachbarschaftlichen Zusammenarbeit wie in der eigenen Gemeinde können der Pfarrer/die Pfarrerin nach der persönlichen Begabung Interessenschwerpunkte setzen.

Gemeinderäume und Gemeindegemeinschaft

In der Gemeinde treffen sich einige selbstständige Gruppen, die sich auch über Interesse und Begleitung durch den Pfarrer/die Pfarrerin freuen werden. Für die Gemeindegemeinschaft stehen neben verschiedenen Räumen ein großer Gemeindegemeinschaftssaal (bis zu 100 Plätze) mit modern eingerichteter Küche zur Verfügung.

Ein eingruppiger Halbtagskindergarten in den Räumen über dem Bürotrakt wird von drei Mitarbeiterinnen betreut.

Zu den Büroräumen gehört ein eigenes Amtszimmer für den Pfarrer/die Pfarrerin. Die regelmäßige Anwesenheit zu den Bürostunden der Gemeindegemeinschaft ist erwünscht. Die Ausstattung des Gemeindegemeinschaftsbüros entspricht modernen Anforderungen.

Neben der hauptamtlich beschäftigten Gemeindegemeinschaftssekretärin (1/2 Stelle) arbeitet eine Küsterin (1/2 Stelle), die gemeinsam mit zwei geringfügig Beschäftigten sich um die Räumlichkeiten kümmert und den sonntäglichen Küsterdienst versieht. Der Organist ist nebenamtlich angestellt.

Die Kollektenkasse und die Haushaltsüberwachungsliste werden von einer ehrenamtlichen Rechnerin verwaltet. Der Kirchenvorstand und seine Ausschüsse arbeiten weitgehend selbstständig und tragen zu einer gewissen Entlastung des Pfarrers/der Pfarrerin bei. Wir freuen uns, wenn dieses ehrenamtliche Engagement wie das aller anderen Mitarbeiter anerkannt und gefördert wird.

Der Kirchenvorstand weiß, dass die Arbeit in einer Innenstadtgemeinde mit ihren sozialen Problemen Veränderungen und Umbrüche nicht einfach ist und wird den Pfarrer/die Pfarrerin unterstützen, wenn neue Wege gegangen werden.

Die Gemeinde freut sich über lebendige, theologisch fundierte Gottesdienste, die auch einmal von der gewohnten liturgischen Ordnung abweichen. Für alle neuen Ideen finden Sie einsatzfreudige Mitarbeiter im Kirchenvorstand und in der Gemeinde.

Ihr neues Zuhause

Als Dienstwohnung steht eine Etagenwohnung (150 m², 5 Zimmer) in einem denkmalgeschützten städtischen Altbau zur Verfügung. Der Pfarrgarten hinter dem Haus wird zzt. von den anderen Mietparteien (kirchliche Mitarbeiter) mitbenutzt. Keller und Garage sind vorhanden. Von der Wohnung aus ist das Gemeindegemeinschaftsbüro in etwa 7 Min., die Fußgängerzone in etwa 5 Min. zu Fuß erreichbar.

Alle Schularten in Offenbach sowie die Universitäten in Frankfurt und Mainz sind schnell zu erreichen.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Dr. Magdalene Voigt-Scherpner, Tel.: 0 69/88 09 33; die Dekanin von Offenbach, Pfarrerin Angelika Astrid Meder, Tel.: 0 69/88 84 06 oder 88 37 61 73 oder die Pröpstin für Rhein-Main, Pfarrerin Helga Tröskén, Tel.: 0 69/28 73 88.

Offenheim, Dekanat Alzey, Modus A

Die evangelische Kirchengemeinde Offenheim mit den eigenständigen Gemeinden Erbes-Büdesheim und Weinheim will zum nächstmöglichen Termin die seit 01.07.2003 vakante Pfarrstelle neu besetzen.

Die Pfarrstelle teilen sich die Gemeinden Offenheim (345 Gemeindeglieder), Erbes-Büdesheim (513 Gemeindeglieder) und Weinheim (961 Gemeindeglieder). Den Gemeinden Offenheim und Weinheim ist jeweils eine Kindertagesstätte mit 3 bzw. 4 Gruppen angegliedert. Die Pfarrstelle ist mit 1,5 Sollstellen bewertet und die Kirchengemeinden könnten sich gut ein Pfarre-rehepaar als Stelleninhaber vorstellen.

Die geografische Lage

Die Ortsgemeinden Offenheim und Erbes-Büdesheim sowie Weinheim als Stadtteil von Alzey liegen im rheinhessischen Hügelland westlich der Kreisstadt Alzey, umgeben von Weinbergen. Die ländliche Struktur ist weitgehend noch erhalten, trotz des großen Anteils an Pendlern ins Rhein-Main- und Rhein-Neckar-Gebiet. Die Kreisstadt Alzey ist 8 km entfernt. Zur Landeshauptstadt Mainz und nach Worms sind es jeweils 35 km, wohin sehr gute Verkehrsverbindungen bestehen.

Die Grundschule befindet sich im Nachbarort Mauchenheim (2 km, Schulbus). In Alzey sind alle gängigen Schularten vorhanden und die Schulen sind bequem mit dem Schulbus zu erreichen. Das Pfarrhaus in Offenheim liegt in unmittelbarer Nähe zur Kirche und zum Gemeindehaus (ehem. Pfarscheune), umgeben von einem großzügigen, parkähnlich angelegten Garten. In Kürze soll das Pfarrhaus auf dem vorhandenen Grundstück neu errichtet werden.

Das Gemeindeleben

Bisher finden Gottesdienste wöchentlich in Weinheim und 14-tägig im Wechsel in Offenheim und Erbes-Büdesheim statt. Häufig werden die Gottesdienste durch den Posaunenchor, den Kirchenchor oder den Jugendchor Ichtys mitgestaltet. Kindergottesdienste finden in den Gemeinden am Sonntagvormittag statt, die eigenverantwortlich von Mitarbeiterinnen gestaltet werden.

Für die Gemeindegarbeit steht neben den Kirchen in jeder Gemeinde ein Gemeindehaus zur Verfügung, das auch zu vielfältigen Anlässen genutzt werden kann. Dort treffen sich auch die verschiedenen Kreise in der jeweiligen Gemeinde.

Gemeinsam veranstalten die 3 Gemeinden 5-6 mal pro Jahr ein Frauenfrühstück in Weinheim, das eigenverantwortlich von einem Mitarbeiterteam geleitet wird.

Jede Gemeinde hat einen eigenen Kirchenvorstand, der sich regelmäßig trifft. 2-3 mal jährlich treffen sich die 3 Kirchenvorstände zu gemeinsamen Sitzungen.

Ein besonderes Anliegen der 3 Gemeinden ist es, Kirche in der Öffentlichkeit zu gestalten und dabei auch ungewohnte Wege zu gehen. In den vergangenen 5 Jahren wurde drei mal Bistro-Nachtcafé durchgeführt und 2003 ist in Weinheim die regionale „Pro Christ“ Veranstaltung mit Unterstützung der anderen Gemeinden durchgeführt worden. Mit unseren katholischen Glaubensgeschwistern pflegen wir einen regen Austausch, was sich auch in gemeinsamen Veranstaltungen übers Jahr verteilt niederschlägt.

Was erwarten wir?

Von den Stellenbewerber/innen erwarten wir Schwerpunkte in der Verkündigung und Seelsorge. Bereitschaft, die ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kommunikativer und kooperativer Weise zu begleiten, sollte in jedem Fall vorhanden sein. Besonders die Weiterführung, Begleitung und Vertiefung der Kinder- und Jugendarbeit, insbe-

sondere der konfirmierten Jugendlichen, liegt uns sehr am Herzen. Neue Ideen, Kirche attraktiver zu machen, sind herzlich willkommen. Die Kirchenvorstände freuen sich, mit den neuen Pfarrstelleninhabern bewährte, aber auch neue Wege des Gemeindeaufbaus und der Gemeindegarbeit zu gehen. Wir wollen für jung und alt einladende Gemeinden sein.

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung: Die Kirchenvorstände Adolf Porth, Tel.: 0 67 36/4 69, Karl-Heinrich Sailler, Tel.: 0 67 31/4 37 91 und Werner Ringelstein, Tel.: 0 67 31/4 26 02; Frau Dekanin Susanne Schmuck-Schätzel, Tel.: 0 67 31/99 84 67 und der Propst für Rheinhessen, Herr Dr. Klaus-Volker Schütz, Tel.: 0 61 31/3 10 27.

Reichelsheim/Odw., Michaelsgemeinde, Pfarrstelle II, Dekanat Reinheim. Patronat des Grafen zu Erbach-Erbach.

Haben Sie Lust aufs Land?

Reichelsheim ist mit ca. 10.000 Einwohnern das Zentrum des oberen Gersprenztales im vorderen Odenwald und liegt mitten in der Propstei Starkenburg. Mittelpunkt-Grundschule und Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe ist am Ort, Gymnasium in Rimbach (12 km, Bus) und Groß-Bieberau (14 km, Bus). In den „Vororten“ Heidelberg (60 km) und Frankfurt/Main (65 km) sind naheliegend Universitäten und in Darmstadt (35 km) die Technische Universität. Geschäfte und Ärzte sind am Ort.

Wer hier lebt, ist dort, wo andere Urlaub machen.

Zur Pfarrstelle II mit ca. 2.200 Gemeindegliedern gehören neben dem Pfarrbezirk Süd in Reichelsheim noch die Außenorte Bockenrod, Erzbach, Frohnhofen, Ober-Ostern, Unter-Ostern und Rohrbach. In den Außenorten überwiegen ländliche Strukturen.

In Reichelsheim findet der sonntägliche Gottesdienst im Wechsel mit der Pfarrerin der Pfarrstelle I in der Michaelskirche statt. Aus dem Jahre 1493/1713 stammend, wurde sie bis in die Gegenwart hinein mehrfach renoviert. Sie liegt mitten im Ort, hat ca. 500 Sitzplätze und verfügt über eine gute Akustik, verstärkt durch eine vielfältig nutzbare moderne Lautsprecheranlage. Einmal im Monat ist darüber hinaus Gottesdienst in der Vereinshalle Ober-Ostern (ca. 100 Plätze, Akustik gut) zu halten.

Die Michaelsgemeinde verfügt über ein reges Gemeindeleben. Als zentraler Treffpunkt gilt das große Gemeindehaus nahe der Kirche: großer Saal (bis zu 130 Plätze), kleiner Saal, ein Jugendraum, ein Konferenzzimmer, ein Clubzimmer, eine gut ausgestattete Küche und eine Gemeindebücherei stehen den Gruppen und Kreisen für ihre Treffen zur Verfügung. Hier ist auch das Gemeindegsekretariat zu finden. In den Ortsteilen können Zusammenkünfte in den ehemaligen Dorfschulen, jetzt Dorfgemeinschaftshäuser, durchgeführt werden.

Wir wünschen uns eine/n kooperationsfreudige/n Pfarrerin/Pfarrer, die/der die bisherige Gemeindegarbeit fortführt und weiterentwickelt gemeinsam mit einem

engagierten Kirchenvorstand. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit sollte im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sowie in der intensiven Zusammenarbeit und pädagogischen Begleitung mit den Mitarbeiterinnen der Ev. Kindertagesstätte bestehen.

Engagement im Kultur- und Öffentlichkeitsangebot und die Pflege der guten Kontakte zur kommunalen Gemeinde sind erwünscht.

Daneben bestehen in der Gemeinde Angebote von Frauen-, Männer- und Gesprächskreisen durch die Pfarrei I. Der Seniorenkreis und die Seniorenfahrten sind ebenfalls Schwerpunkte der Kollegin.

Weitere ehrenamtliche Gruppen existieren im Bereich Öffentlichkeits-, Gottesdienst-, Asyl- und Partnerschaftsarbeit. Ein erfreulicher Schwerpunkt der Gemeinde ist die vielgestaltige Kirchenmusik.

Auf der Basis bewährter Traditionen sind wir in all dem gerne bereit, neue Wege zu gehen. Die seelsorgerliche Begleitung der Menschen liegt uns am Herzen.

Unterstützt wird die Pfarrerin/der Pfarrer in ihrer/seiner Arbeit durch hauptamtliche Mitarbeiter/innen: eine Sekretärin, ein Kantor, eine Küsterin, zwölf Erzieherinnen im Kindergarten. Eine Kinderchorleiterin, zwei Schreibkräfte und vier Reinigungskräfte sind nebenamtlich tätig. Zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeitende stützen und bereichern das Gemeindeleben.

Zu den Nachbargemeinden sowie zur katholischen Kirchengemeinde besteht ein sehr gutes kooperatives Verhältnis.

Das in gutem Zustand befindliche gemütliche historische Pfarrhaus besteht aus 1,5 Diensträumen, 6 Wohn- und Schlafräumen, 2 Mansarden, Küche und neuem Bad. Garage, Zier- und Nutzgarten sind vorhanden. Eine Vakanzrenovierung wird durchgeführt.

Durch den Anschluss der Gemeinde an die Ev. Regionalverwaltung Odenwald in Groß-Zimmern, durch unsere vorzügliche Sekretärin sowie einen engagierten Kirchmeister hält sich die Verwaltungsarbeit in Grenzen.

Na, neugierig geworden? Dann rufen Sie doch einfach an!

Auskünfte erteilen gerne:

Rudolf Happel, Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Tel.: 06164/5152720; Pfarrerin Vera Eichner-Fischer, Tel.: 06164/1344; Dekan Joachim Meyer, Tel.: 06162/915050; Pröpstin Karin Held, Tel.: 06151/41151.

Steinbach, Dekanat Erbach, Modus A

Die Kirchengemeinde Steinbach (1.200 Gemeindeglieder) mit ihren Außenorten Rehbach (210 Gemeindeglieder) und Steinbuch (340 Gemeindeglieder) gehört politisch zur Stadt Michelstadt, landschaftlich sehr reizvoll im mittleren Odenwald gelegen. Steinbach hat eine gute Bahnverbindung (Bahnhof 1 km) und hier kreuzen sich die Bundesstraßen B 45 (Nord-Süd) und die B 47 (West-Ost). Im Blick auf die Bevöl-

kerungsstruktur leben viele Familien mit Kindern und ältere Menschen in nachbarschaftlicher Gemeinschaft zusammen. Das kulturelle Leben wird von vielen Vereinen engagiert mitgetragen.

Die Kirchengemeinde ist Träger eines zweigruppigen Kindergartens. Die Mitarbeit bei der Erstellung eines evangelischen Profils ist erwünscht. In der 1998 völlig neu gestalteten Kirche finden in der Regel an 3 Sonntagen um 10.00 Uhr und an jedem 3. Samstag im Monat um 18.30 Uhr Gottesdienste statt. Kindergottesdienst sonntags um 10.00 Uhr. Darüber hinaus feiern wir in Steinbuch (Feuerwehrhaus) an jedem 2. Sonntag des Monats und in Rehbach (Johanniterkirche) an jedem 4. Sonntag des Monats jeweils um 9.00 Uhr einen Gottesdienst. In Rehbach wird wöchentlich um 19.00 Uhr ein ökumenisches Mittwochsgebet von einem evangelischen und einem katholischen Gemeindeglied gestaltet.

Ein engagierter und aufgeschlossener Kirchenvorstand ist für neue Anregungen jeglicher Art offen. Er wünscht sich neben der Fortführung der gemeindlichen Aktivitäten (Kindergarten, Kindergottesdienst, Kinder- und Jugendfreizeit, Konfirmandenarbeit, Frauengruppen, Seniorenkreise, Redaktionsteam, Diakoniekreis) unter anderem eine weitere Belebung der Kinder- und Jugendarbeit. Ein Kreis von motivierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern trägt die Arbeit mit.

Zur Unterstützung der pfarramtlichen Arbeit gibt es eine Schreibkraft mit einer Beschäftigungszeit von wöchentlich sieben Stunden. Das Gemeindezentrum umfasst die Kirche, großzügig gestaltete Gemeinderäume mit Küche und den Kindergarten mit großem Außengelände. Angrenzend an das Gemeindezentrum befindet sich das 2003 außen renovierte (Wärmedämmung) Pfarrhaus mit einer Wohnfläche von ca. 150 qm (Wohn- und Essbereich, Küche, 6 Zimmer und ein Arbeitszimmer, Bad und Toilette) und ein schöner Garten. Das Pfarrhaus wird in der Vakanzzeit innen renoviert. In Steinbach ist eine Grundschule, in Michelstadt (2 km) sind alle schulischen Möglichkeiten (einschließlich Gymnasium und Berufsfachschulen) gegeben. Die Universität Heidelberg und die TU Darmstadt liegen ca. 40 km entfernt.

Auskünfte erteilen gerne: Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Wilhelm Kühne, Darmstädter Straße 52, 64720 Michelstadt, Tel.: 06061/2140; Herr Dekan Stephan Arras, Marktplatz 10, 64743 Beerfelden, Tel.: 06068/2243 und Frau Pröpstin Karin Held, Ohlystraße 71, 64285 Darmstadt, Tel.: 06151/41151.

Wiesbaden, Ev. Lutherkirchengemeinde, 0,5 Pfarrstelle III, Modus C

Die Lutherkirchengemeinde gehört zu den vier alten Innenstadtgemeinden Wiesbadens. Sie hat ca. 4.350 Gemeindeglieder in sozial gemischter Struktur. Die Stelle wird eingerichtet, nachdem die Gemeinde im Oktober 2002 zusätzlich zu ihrer bisherigen noch zwei weitere große Kindertagesstätten im Gemeindegebiet als Trägerin übernommen hat.

Für die Arbeit - mit dem Schwerpunkt Kinder und Erwachsene - suchen die Gemeinden, Kirchenvorstand und Mitarbeiter/innen eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit folgenden Fähigkeiten:

- Liebe zur Gestaltung des Gottesdienstes (insbesondere für Kinder und Erwachsene) und zur Spiritualität
- Bereitschaft zur religionspädagogischen Arbeit in Kindertagesstätten und Schule (6 Wochenstunden)
- In der Seelsorge ein offenes und herzliches Zugehen auf Menschen
- Offenheit und Engagement, das Profil der Gemeinde mitzugestalten
- besondere Aufgeschlossenheit gegenüber der Kirchenmusik
- Fähigkeit zur Teamarbeit und zum konzeptionellen Denken
- kreative Ideen für neue Formen der Gemeindegemeinschaft und für Wege, auch Kirchenferne anzusprechen, besonders im Bereich der Kindertagesstättenarbeit.

Ihre Arbeit unterstützen:

eine Pfarrerin, ein Pfarrer, ein Kirchenmusiker, eine Gemeindepädagogin, eine Gemeindegemeinschaftssekretärin, eine Verwaltungsteilzeitkraft, zwei Küster, ein Zivildienstleistender, drei Kita-Leiterinnen mit je ca. 20-köpfigem Team sowie zahlreiche Honorarkräfte und Ehrenamtliche.

Es bestehen u.a. folgende Aktivitäten:

- Bach-Chor, Kinderkantorei, Bach-Orchester, Instrumentalkreise, Posaunenchor
- verschiedene Jugendgruppen
- Spielkreise und Kindergruppen
- Frauenkreise und Frauenfrühstück
- Redaktionsteam für die Kirchenzeitung
- große Konfirmandengruppen
- Senioren- und Ruhestandlergruppen
- gemeindliche und übergemeindliche Seminararbeit

Sie werden eine gesprächsbereite und liberale Gemeinde mit einem traditionell frommen Kern vorfinden. Kirchenvorstand und Mitarbeiter/innen werden Sie bei Ihrer Arbeit loyal und kritisch begleiten.

Die Lutherkirche, 1908-1911 im ausgehenden Jugendstil von Friedrich Pützer erbaut, ist im Ensemble mit den im Gemeindekomplex integrierten Pfarrhäusern ein besonderes Baudenkmal. Die historische Innenausmalung des Kirchenraumes wurde im Jahr 1992 rekonstruiert. Dieser festliche Raum wird seit Jahren täglich 2-3 Stunden durch ehrenamtliche Helfer/innen für die Besucher offengehalten („Offene Lutherkirche“). Hier wird der gut besuchte sonntägliche Gottesdienst gefeiert und ein reges kirchenmusikalisches Leben gepflegt. Weitere Räume für die verschiedenen Gemeindegemeinschaften, Gemeindebüro und

Kirchenmusikbüro befinden sich ebenfalls unter dem Dach der Lutherkirche. Durch ihre Lage im Wiesbadener Dichterviertel am Rande der Innenstadt hat sie, neben der überregionalen Bedeutung als kirchenmusikalisches Zentrum der EKHN, eine wichtige Funktion für das Leben des Stadtteils im Sinne der klassischen Parochie. Die drei großen, integrativen Kindertagesstätten liegen auf eigenem Grundstück im Gemeindegebiet.

Bei der Suche nach einer Wohnung sind wir behilflich. Es steht Ihnen ein eigenes Arbeitszimmer mit Computer zur Verfügung.

In Wiesbaden sind sämtliche schulischen Möglichkeiten gegeben.

Die Gemeinde ist der Ev. Gesamtgemeinde Wiesbaden angeschlossen.

Auskunft erteilen gerne: Friedrich-Christoph von Bismarck, Vorsitzender des Kirchenvorstandes (bis 12.09.2004), Tel.: 06 11/59 79 60 oder Dekan Hans-Martin Heinemann, Tel.: 06 11/14 09-2 90 sowie die geschäftsführende Pfarrerin Ines Flemmig, Tel.: 06 11/20 45 92 1 und Propst Dr. Sigurd Rink, Tel.: 06 11/52 24 75. (Informationen über die Kirche und das Gemeindeleben erhalten Sie auch über das Internet: www.lutherkirche-wiesbaden.de und www.bachchor-wiesbaden.de).

Profil-/Fachstelle im Querschnittsbereich Öffentlichkeitsarbeit (100 %) im Evangelischen Dekanat Gießen

Gießen ist als Oberzentrum eine wichtige Einkaufsstadt Mittelhessens, hat viele Gewerbeansiedlungen, doch kaum Industrie. Das Leben in der Stadt wird einerseits geprägt durch Universität und Fachhochschule (ca. 24.000 Studierende) und die Universitätsklinik. Andererseits steht die Stadt mit einem hohen Ausländeranteil und überdurchschnittlich hohen Arbeitslosenzahlen vor sozialen Problemen, die einer Großstadt gleichen. Es gibt viele soziale Einrichtungen in freier Trägerschaft. Das schulische Angebot ist groß, das kulturelle Leben sehr differenziert.

Das Dekanat Gießen umfasst die Kernstadt sowie umliegende Ortsteile und selbstständige Gemeinden mit knapp 60.000 Mitgliedern in 29 Kirchengemeinden. Neben den Gemeindepfarrstellen gibt es zahlreiche Sonderpfarrämter: Klinikseelsorge, Behindertenseelsorge, Gefängnisseelsorge, Notfallseelsorge, Profilstelle Gesellschaftliche Verantwortung, Stadtjugendpfarramt und Stadtkirchenarbeit.

Die Profil-/Fachstelle Öffentlichkeitsarbeit dient der externen und internen Kommunikation im Dekanat, mit dem Ziel, Kirche ins Gespräch zu bringen.

Für den externen Bereich werden z.B. erwartet:

- Kontaktpflege zu den lokalen Zeitungen und zum HR-Studio Mittelhessen
- Organisation des „Wort zum Sonntag“ in den Gießener Zeitungen

- Pressemitteilungen, Pressegespräche, Veranstaltungshinweise für den Dekanatssynodalvorstand
- Vermittlung von Pressekontakten für Gemeinden, Einrichtungen und Dekanatsausschüssen
- Darstellung aktueller kirchlich-gesellschaftlicher Themen und christlicher Positionen in der Öffentlichkeit
- Hilfestellung für Gemeinden und Einrichtungen, öffentlichkeitswirksam aufzutreten
- Verantwortung für die Internet-Präsenz des Dekanates und die Beratung der Gemeinden in diesem Bereich
- Organisation der Werbung für übergemeindliche Veranstaltungen

Für den internen Bereich werden z.B. erwartet:

- Entwicklung von Informationsnetzwerken für die Gemeinden und Einrichtungen in der Region
- Vermittlung öffentlichkeitsrelevanter Themen zwischen Gesamtkirche und Region
- Beratung und Schulung in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit von Gemeindebrief bis Internet
- Zusammenarbeit mit den kirchlichen Medien (Kirchenzeitung und epd)
- Geschäftsführung des Dekanatsöffentlichkeitsausschusses

Als Dienstsitz ist Gießen vorgesehen, wobei eine Zusammenarbeit mit der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Kirchberg-Grünberg-Hungen angestrebt wird, sobald die dortige Profil-/Fachstelle besetzt ist. Die Besetzung der Stelle erfolgt für die Dauer von 5 Jahren, Verlängerung ist möglich. Vergütung nach BAT/KDO bzw. Bezahlung nach Pfarrergehalt.

Als Voraussetzungen werden erwartet:

- Akademische oder vergleichbare Ausbildung im Bereich Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit
- Theologische Grundkenntnisse, kirchliches Interesse und Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche
- Die Bereitschaft zur Weiterbildung.

Die Bewerbung von Pfarrerinnen und Pfarrern der EKHN erbitten wir an das Referat Personaleinsatz der Kirchenverwaltung, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Alle anderen Bewerbungen erbitten wir an das Ev. Dekanat Gießen, Carl-Franz-Straße 24, 35392 Gießen.

Weitere Auskünfte erteilen: Der stellvertr. Vorsitzende Gerhard Schulze-Velmede, Tel.: 06 41/3 03 25 51 (dienstl.) oder 06 41/6 61 33 (priv.); DSV-Büro, Frau Völzel, Tel.: 06 41/92 60 08 50 oder Dekan Frank-Tilo Becher, Tel.: 06 41/92 60 08 60.

Profil-/Fachstelle für Gesellschaftliche Verantwortung der Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Dekanate Bad Homburg und Usingen

Die Kirchliche Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Dekanate Bad Homburg und Usingen möchte zum nächstmöglichen Termin die neu errichtete

Stelle für das Handlungsfeld „Gesellschaftliche Verantwortung“ (0,75-Stelle; Befristung auf 5 Jahre, Verlängerung ist möglich)

besetzen. Sie kann als Profil- oder als Fachstelle besetzt werden. Deshalb können sich sowohl Pfarrer/innen wie auch Personen mit einer anderen, möglichst einer gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildung bewerben.

Der/Die Stelleninhaber/in soll dieses neu zu konzipierende kirchliche Handlungsfeld aufbauen und der Evangelischen Kirche in der **Region des Hochtaunuskreises** zu deutlicherer Präsenz im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des wirtschaftlich-sozialen Strukturwandels verhelfen. Das soll in vielfacher Kooperation mit den verantwortlichen Gremien der Dekanate und der Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft, mit Kirchengemeinden, der Diakonie, den anderen Profil- bzw. Fachstellen einerseits und vielen Gesprächs- und Handlungspartnern im Bereich der Gesellschaft andererseits geschehen.

Das Gebiet der Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Dekanate Bad Homburg und Usingen ist gekennzeichnet durch die Konstellation, mit einem Teil zum Kern des Rhein-Main-Gebietes zu gehören und an dessen wirtschaftlicher Dynamik zu partizipieren, mit dem anderen Teil in einer Rand- und Ausweichzone zu liegen, deren künftige Möglichkeiten erheblich von den Entwicklungen im Bereich des Zentrums abhängen. Diese Spannung stellt gerade für die Aufgabe der gesellschaftlichen Verantwortung der Kirche eine besonders interessante Herausforderung dar.

Folgende Aufgaben sollen wahrgenommen werden:

- Aufbau von inner- und außerkirchlichen Kontakten
- Analyse relevanter wirtschaftlicher, struktureller und sozialer Entwicklungen in der Region
- Beschaffung und Entwicklung von Expertisen zu aktuellen und grundsätzlichen Problemlagen im Hinblick auf die sozialen Folgen der Entwicklungen
- Erarbeitung kirchenspezifischer sozioethischer Fragestellungen, Kriterien und Positionen
- Bildung von thematischen Schwerpunkten für kirchliches Engagement; Vermittlung innerhalb der Kirche
- Entwicklung geeigneter Handlungsformen (Veranstaltungen, Kooperationen, Kampagnen, Projekte usw.)
- Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung

- Qualifizierung haupt- und ehrenamtlicher Akteure innerhalb der Kirche
- Zusammenarbeit mit dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN, Mainz

Der Aufbau des Handlungsfeldes soll schrittweise erfolgen. Er wird unterstützend von den zuständigen Gremien der Dekanate begleitet. Dienstsitz ist Bad Homburg.

Von Bewerberinnen/Bewerbern für die Profilstelle werden erwartet:

- Bewerbungsfähigkeit als Pfarrer/in der EKHN
- Kenntnisse in evangelischer Sozialethik; günstig wäre ein gesellschaftswissenschaftliches Zweitstudium
- Praxiserfahrungen in der Auseinandersetzung mit konkreten gesellschaftlichen Problemlagen
- Fähigkeit zur eigenständigen und kreativen Organisation eines interessanten Aufgabengebietes
- Umfassende Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit inner- und außerkirchlichen Partnern und zur Weiterbildung

Von Bewerberinnen /Bewerbern für die Fachstelle werden erwartet:

- Abgeschlossenes gesellschaftswissenschaftliches Studium
- Bereitschaft, sich bewusst auf ein kirchliches Handlungsfeld einzulassen
- Theologisch-sozialethische Grundkenntnisse und die Bereitschaft, sie gezielt zu erweitern
- Praxiserfahrungen in der Auseinandersetzung mit konkreten gesellschaftlichen Problemlagen
- Fähigkeit zur eigenständigen und kreativen Organisation eines interessanten Aufgabengebietes
- Umfassende Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit inner- und außerkirchlichen Partnern und zur Weiterbildung

Zur Organisationsstruktur:

Die Profil- bzw. Fachstelle im Handlungsfeld „Gesellschaftliche Verantwortung“ wird mit den Fach- bzw. Profilstellen in den Handlungsfeldern „Bildung“ und „Ökumene“ (je 0,5-Stelle) und der Fachstelle für Öffentlichkeitsarbeit (1,0-Stelle) zusammenarbeiten. Im „Haus der Kirche“ in Bad Homburg steht ein Arbeitsraum zur Verfügung.

Interessenten können weitere Informationen einholen bei:

Herrn Dekan Dr. Jürgen Büchsel, Ev. Dekanat Bad Homburg, Tel.: 0 61 72/8 49 80, und bei Frau Dekanin Eva Meinecke, Ev. Dekanat Usingen, Tel.: 0 60 81/68 67 68.

Bewerbungen für eine Fachstelle richten Sie bitte mit

den üblichen Unterlagen an den Vorsitzenden der Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Dekanate Bad Homburg und Usingen, Herrn Prof. Gottfried Pohlmann, Kirchgasse 10, 61250 Usingen.

Pfarrerinnen bzw. Pfarrer richten ihre Bewerbung für eine Profilstelle auf dem Dienstweg an das Referat Personaleinsatz Pfarrerinnen und Pfarrer, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Das Evangelische Dekanat Darmstadt- Land sucht zum 01.01.05 eine/einen

**Dekanatsjugendreferentin/
Dekanatsjugendreferenten
(Diplom-Religionspädag./Diplom-
Sozialpädag.)
(100 % Stelle)**

– Die Stelle ist zunächst bis zum 31.12.09 befristet –

für die Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Dekanat Darmstadt-Land.

Zum Dekanat gehören 19 Kirchengemeinden, in denen mehr als 100 ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Der Dienstsitz ist im Dekanatszentrum in Ober-Ramstadt.

Wir wünschen uns:

- Die Begleitung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in den Kirchengemeinden und der Evangelischen Jugend im Dekanat
- Geschäftsführung der Evangelischen Jugend im Dekanat und jugendpolitische Vertretung
- Begleitung und Beratung für Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinden, besonders auch bei der Entwicklung neuer Formen und Angebote
- Planung und Durchführung von Freizeiten für Kinder und Jugendliche mit einem ehrenamtlichen Team
- Entwicklung, Gestaltung und Durchführung von spirituellen Angeboten für Jugendliche
- Kooperation mit den weiteren hauptberuflichen Mitarbeiter/innen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Dekanat
- Konstruktive Zusammenarbeit mit dem Dekanatssynodalvorstand

Wir erwarten:

- Erfahrung in der evangelischen Kinder – und Jugendarbeit
- Fachhochschulabschluss im Bereich der Gemeindepädagogik; bei Abschluss in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik muss ggf. eine gemeindepädagogische Zusatzqualifikation erworben werden.
- Führerschein Klasse B (ehemals Kl. III)
- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche

Wir bieten:

- Eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit der Möglichkeit, neue Akzente zu setzen

- engagierte Mitarbeiter/innen im Dekanat
- Dienstsitz im Dekanatszentrum mit entsprechender Infrastruktur
- Vergütung nach BAT / KDO IVb / IVa

Wenn Sie Fragen haben, ist der Dekan, Herr Arno Allmann unter der Telefonnummer: 06154 – 69430 gerne zu Auskünften bereit. Weitere Informationen erhalten Sie auch bei dem derzeitigen Stelleninhaber, Herrn Ingo Mörl unter der Telefonnummer 06167 – 444.

Die schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an folgende Anschrift:

Ev. Dekanat Darmstadt-Land, zu Händen: Herrn Dekan A. Allmann, Grabengasse 20, 64372 Ober-Ramstadt.

Das Evangelische Dekanat Kronberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die

Evangelische Kirchengemeinde Hattersheim eine/einen

**GemeindepädagogIn oder GemeinmediakonIn
oder SozialpädagogIn, SozialarbeiterIn
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(kann auch berufsbegleitend erworben werden)
(50 %-Stelle)**

Das Dekanat Kronberg umfaßt 30 Kirchengemeinden mit rund 70.000 Gemeindegliedern.

Im Kinder- und Jugendreferat des Dekanates hat sich in letzten 10 Jahren mit vielen ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern eine hoch differenzierte Jugendarbeit mit einer breiten Palette an Angebotsformen entwickelt, die durch die 7 hauptamtlichen Fachkräfte in der Jugendarbeit in den Gemeinden angeleitet und unterstützt werden. Informationen zu den Wirkungsfeldern der Ev. Jugend im Dekanat Kronberg sind unter www.dekanat-kronberg.de abrufbar.

Das Aufgabenfeld dieser erstmalig zu besetzenden Stelle ist die Organisation der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde Hattersheim. Hierzu gehört die Organisation von Projekten, Ausflügen und die Planung und Leitung von Jugendgruppen, die Gewinnung, Begleitung und Beratung ehrenamtlicher Jugendleiter und in einem weiteren Schwerpunkt einmal wöchentlich die Öffnung des offenen Jugendtreffs für 12-15 jährige Jugendliche. Hierfür wird zusätzlich eine Honorarkraft ergänzend zur Seite gestellt.

Für Aufgaben der Vernetzung und je nach den persönlichen Stärken der Inhaberin/des Inhabers wird diese/dieser mit einem geringen Anteil der Arbeitszeit auch zentral tätig sein.

Je nach dem Stand der Weiterentwicklung des gemeindepädagogischen Gesamtkonzeptes, kann die/der zukünftige Stelleninhaber/in auch anteilig oder zusätzlich in anderen Regionen oder einer anderen Kirchengemeinde des Dekanates eingesetzt werden.

Wir erwarten eine junge, kommunikative Persönlichkeit, die die verschiedenen Impulse im Bereich der Jugendkultur in Hattersheim und der Kirchengemeinde sensibel aufgreift, zusammenführt und als Dienstleister/in unterstützt. Persönliche Erfahrungen möglichst in der Ev. Jugendarbeit oder "Offenen" Jugendarbeit sind in dieser Stelle ebenso unverzichtbar wie gängige Administrationsformen, Büroorganisation incl. sicherer PC-Kenntnisse und eine Fahrerlaubnis für PKW.

Wir bieten einen abwechslungsreichen, auch selbst zu gestaltenden Arbeitsplatz, Fortbildungsmöglichkeiten, nette kollegiale Atmosphäre, Supervision und die Unterstützung durch die Jugendvertretung der Ev. Jugend im Dekanat Kronberg und der Ev. Kirchengemeinde von Hattersheim.

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach BAT/KDO Vb/IVb. Die Vertragsdauer wird zunächst

bis 12/07 begrenzt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte schnellst möglich an das Ev. Dekanat Kronberg, Königsteiner Str. 47, 65812 Bad Soden

Nähere Auskünfte erteilen:

Frau Esther Kutscher-Döring, Gemeindepfarrerin, Tel.: 06190 2350

Frau Elke Deul, Dekanatsjugendreferentin, Tel. 06196/56 0133

Herr Manfred Oschkinat, Referent für Bildung im Ev. Dekanat Kronberg,

Königsteiner Str. 47, 65812 Bad Soden, Tel. 06196/76 6970.

Das Evangelische Dekanat Kronberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die **Evangelische Kirchengemeinde Okriftel** eine/einen

**GemeindepädagogIn oder GemeinmediakonIn
oder SozialpädagogIn, SozialarbeiterIn
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(kann auch berufsbegleitend erworben werden)
(75%-Stelle)**

Das Dekanat Kronberg umfaßt 30 Kirchengemeinden mit rund 70.000 Gemeindegliedern.

Im Kinder- und Jugendreferat des Dekanates hat sich in letzten 10 Jahren mit vielen ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern eine hoch differenzierte Jugendarbeit mit einer breiten Palette an Angebotsformen entwickelt, die durch die 7 hauptamtlichen Fachkräfte in der Jugendarbeit in den Gemeinden angeleitet und unterstützt werden.

Informationen zu den Wirkungsfeldern der Ev. Jugend im Dekanat Kronberg sind unter www.dekanat-kronberg.de abrufbar.

Das Aufgabenfeld dieser wieder zu besetzenden Stelle ist die Organisation der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde Okriftel. Hierzu gehört die Organisation und Durchführung von Projekten der Jugendarbeit, die Gewinnung, Begleitung und Beratung ehrenamtlicher Jugendleiterinnen und Jugendleiter und in einem weiteren Schwerpunkt zweimal wöchentlich die Öffnung des offenen Jugendtreffs für 12-15 jährige Jugendliche. Hierfür wird zusätzlich eine Honorarkraft ergänzend zur Stelle gestellt. Weitere mögliche Aufgaben sind die Organisation, Durchführung und Abrechnung von Freizeiten, die Kooperation im Bereich von Ferienspielen und die Planung, Organisation und Durchführung von Seminaren.

Für Aufgaben der Vernetzung und je nach den persönlichen Stärken der Inhaberin/des Inhabers wird diese/dieser mit einem geringen Anteil der Arbeitszeit auch zentral tätig sein.

Je nach dem Stand der Weiterentwicklung des gemeindepädagogischen Gesamtkonzeptes, kann die/der zukünftige Stelleninhaber/in auch anteilig oder zusätzlich in anderen Regionen oder einer anderen Kirchengemeinde des Dekanates eingesetzt werden.

Wir erwarten uns eine junge, kommunikative Persönlichkeit, die die verschiedenen Impulse im Bereich des Hattersheimer Stadtteils und der Kirchengemeinde Okriftel sensibel aufgreift, zusammenführt und als Dienstleister/in unterstützt. Persönliche Erfahrungen möglichst in der Ev. Jugendarbeit oder "Offenen" Jugendarbeit sind in dieser Stelle ebenso unverzichtbar wie gängige Administrationsformen, Büroorganisation incl. sicherer PC-Kenntnisse und eine Fahrerlaubnis für PKW.

Wir bieten einen abwechslungsreichen, auch selbst zu gestaltenden Arbeitsplatz, Fortbildungsmöglichkeiten, nette kollegiale Atmosphäre, Supervision und die Unterstützung durch den Jugendausschuss in Hattersheim-Okriftel.

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach BAT/KDO Vb/IVb. Die Vertragsdauer wird zunächst bis 12/07 begrenzt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte schnellst möglich an das Ev. Dekanat Kronberg, Königsteiner Str. 47, 65812 Bad Soden.

Nähere Auskünfte erteilen: Herr Holger Scheid, Gemeindepfarrer, Tel.: 0 61 90/84 68

Frau Elke Deul, Dekanatsjugendreferentin, Tel. 0 61 96/56 01 33

Herr Manfred Oschkinat, Referent für Bildung im Ev. Dekanat Kronberg, Königsteiner Str. 47, 65812 Bad Soden, Tel. 0 61 96/76 69 70.

Das Evangelische Dekanat Rodgau sucht eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen
oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(Stellenumfang 75%)**

Im Dekanat Rodgau sind alle in Gemeinden tätigen Gemeindepädagoginnen/ Gemeindepädagogen beim Dekanat angestellt. Sie kommen einmal im Monat mit der Dekanin und dem Dekanatsjugendreferenten zu einer Dienstbesprechung zusammen und entwickeln hier Projekte für gemeindepädagogische Arbeit auf der Dekanatssebene. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten mit einem 0,1 Stellenanteil für das Dekanat.

Das wird auch von dem/der neuen Mitarbeiter/in erwartet und setzt Flexibilität, Team- und Integrationsfähigkeit voraus.

Das gemeindliche Arbeitsfeld soll in der evangelischen Kirchengemeinde Ober-Roden liegen. Ober-Roden gehört zur Stadt Rödermark und liegt im Rhein-Main Gebiet zwischen Frankfurt und Darmstadt. Eine S-Bahn-Anbindung nach Frankfurt ist vorhanden. Ober-Roden ist eine Zuzugsgemeinde mit ca. 3600 Mitgliedern, die von vielen jungen Familien geprägt wird.

Ein gemeindepädagogisches Arbeitsfeld in Ober-Roden ist die Kinder- und Jugendarbeit. Hierzu zählen Kinderfreizeiten, diverse Jugendgruppen, eine Advents- und Weihnachtswerkstatt sowie ein wöchentliches Kindertreff.

Ständiges Ziel ist es, aus den starken KonfirmandInnenjahrgängen möglichst viele Jugendliche zu erreichen und für die Jugendarbeit zu begeistern; eine aktive Gemeindejugendvertretung besteht bereits seit 15 Jahren.

Ein weiteres Aufgabenfeld ist die Familienarbeit. Es bestehen einige, bisher weitestgehend selbstorganisierte Eltern- Kindgruppen; hier wünscht sich die Gemeinde neue Ideen für eine intensivere Einbindung dieser Gruppen und weiterer junger Familien in das Gemeindeleben sowie die Fortführung der Gremienarbeit. Die neu entwickelte Gottesdienststruktur ermöglicht monatliche Kinder- und Familiengottesdienste sowie vierteljährliche Jugend- bzw. KonfirmandInnen-gottesdienste. Es besteht darüber hinaus ein Bedarf an Arbeit mit Erwachsenen, es gibt z.B. ein Frauenfrühstück und den Bibelkreis.

Natürlich können nicht alle diese Arbeitsbereiche abgedeckt werden, es sollten vielmehr in den beschriebenen Tätigkeitsfeldern eigene Schwerpunkte gesetzt werden.

Wir erwarten Mitgliedschaft in und Identifikation mit der Evangelischen Kirche.

Die Vergütung erfolgt nach BAT/KDO.

Die Stelle ist ab sofort zu besetzen. Sie ist zunächst auf zwei Jahre befristet.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Dekanin Jutta Jürges-Helm, Telefon 06074/48461-20, Fax 06074/48461-30.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Ev. Dekanat Rodgau, Postfach 1521, 63115 Dietzenbach.

Der Verein zur Unterstützung des geistlichen Gemeindeaufbaus in der Evangelischen Andreas-Kirchengemeinde Niederhöhnstadt sucht ab 1.10.2004 oder später einen/eine

**Gemeindepädagogen/Gemeindepädagogin
(70%-Stelle angelehnt an BAT Vb)**

Wir suchen eine/n fröhlichen Christen/Christin mit theologischem Gespür, einer unaufdringlichen missionarischen Gabe und Leitungsqualitäten sowie pädagogischem Geschick.

Sie

- haben ein Herz für Kinder
- entwickeln kreative Ideen und können diese auch umsetzen
- haben Interesse am weiteren Aufbau der vorhandenen Arbeit mit Kindern
- bringen Ihre missionarische Gabe ein und stellen spielerisch Gott in den Mittelpunkt der Arbeit
- haben Freude an der Teamarbeit, Begleitung, Förderung und Schulung von Mitarbeitern (Teamleitung)
- arbeiten selbständig und strukturiert und planen ihre Arbeit eigenständig
- haben wünschenswerterweise auch musikalische Gaben (Gitarre spielen und singen)

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Betreuung und teilweise Leitung der kontinuierlichen Arbeit in Gruppen (2Jungscharen, 5 unseren unterschiedlichen Gottesdienstformaten zugeordnete Kindergottesdienste mit insgesamt ca. 50 teilnehmenden Kindern, 4 Std. Religionsunterricht)
- Durchführung und Leitung der Projektarbeit: jährliche Kinderfreizeit, jährliche Kinderbibelwoche, Familiengottesdienste, Mitwirkung bei ökumenischen Anlässen, sowie Aktionen der Stadt und des Dekanats
- Missionarische Arbeit mit Kindern, um kirchendistanzierte Kinder des Orts zu erreichen, vernetzen- de Arbeit mit dem Religionsunterricht, der Stadt und dem Dekanat
- Gewinnung, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern

Administrative Tätigkeiten rund um die Arbeit mit Kindern

Was erwartet Sie? Eine gut ausgebaute Arbeit mit Kindern mit einem Stamm an motivierten, fröhlichen ehrenamtlichen Mitarbeitern, die im Leiterkreis auch tragende Funktion übernehmen. Die Arbeit mit Kindern ist eingebettet in das Gemeindekonzept der Andreasgemeinde, die sich besonders durch ihre GoSpecial-Gottesdienste zur Erreichung kirchendistanzierter Menschen einen Namen gemacht hat. Es ist eine in vielerlei Hinsicht außergewöhnlich bunte und innovative Gemeinde. Ein Team von 5 Pastoren/innen sowie je ein Mitarbeiter für Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit bilden das hauptamtliche Personal im geistlichen Bereich. Die Andreasgemeinde legt Wert auf eine trinitarisch geprägte, lebendige, ansteckende Spiritualität,

die den Menschen verschiedene Zugangswege zu Gott eröffnet. Wir versuchen derzeit, die Stelle auf eine 75-80%-Stelle auszubauen und hoffen, dass uns dies bis zum Herbst gelingt.

Haben Sie Interesse? Dann richten Sie bitte Ihre Bewerbung an: Ev. Andreas-Kirchengemeinde Eschborn-Niederhöhnstadt (GAV), Frau Anke Wiedekind, Langer Weg 2, 65760 Eschborn. Sie steht auch telefonisch gerne für Rückfragen unter 0 61 71/98 25 36 zur Verfügung.

Das Evangelische Dekanat Wiesbaden sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(kann berufsbegleitend erworben werden)
(100% Stelle)**

zum Einsatz in den Kirchengemeinden Walluf und Eltville-Erbach-Kiedrich 50% sowie zur Förderung der kommunalen Jugendarbeit in Walluf 50%.

Es handelt sich um eine neugeschaffene Stelle im Rahmen der „Konzeption des gemeindepädagogischen Dienstes in Wiesbaden“; die Stelle ist zunächst auf 4 Jahre befristet.

Die Bewerberin/der Bewerber soll

- in der Kirchengemeinde Walluf die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden unterstützen
- in der Kirchengemeinde Eltville-Erbach-Kiedrich eine Kinder- und eine Jugendgruppe anbieten
- im Rahmen des kommunalen Stellenanteils den offenen Jugendtreff projekt h in Walluf weiterführen und erweitern
- die konfessionellen, offenen und vereinsgebundenen Angebote für Kinder und Jugendliche in Walluf vernetzen und koordinieren
- ggf. Projekte und Veranstaltungen für und mit Kindern und Jugendlichen durchführen
- jeweils ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Kinder- und Jugendarbeit gewinnen und fördern (Juleica)

Wir erwarten von der Bewerberin / dem Bewerber:

- Spaß an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Verständnis für die unterschiedlichen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen
- die Fähigkeit, mit verschiedenen Angeboten auf Kinder und Jugendliche zuzugehen
- die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche
- Führerschein und PKW, der dienstlich genutzt werden kann

- die Bereitschaft, auch an Wochenenden zu arbeiten
- Persönliche Erfahrungen in der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit sind von Vorteil.

Die Bewerbung richten Sie bitte an: Evangelisches Dekanat Wiesbaden - Geschäftsstelle -, Schwalbacher Str. 6, 65185 Wiesbaden.

Auskunft erteilen:

Pfr. Ralf Feilen, Telefon 0 61 23/714 20, Dekan Hans-Martin Heinemann, Telefon 06 11/14 09-290, Stadtjugendpfarrer Dr. Frank Löwe, Telefon 06 11/1 60 98-12.

**Postvertriebsstück
D 1205 BX**

Gebühr bezahlt

**Kirchenverwaltung der EKHN
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt**
